

**Verordnung
über die Strassenbenützung
(Strassenbenützungsverordnung, StBV)**

vom xx.yy.zzzz

Aus rein praktischen Gründen wird bei der Artikelnummerierung noch mit "a" und "b" etc gearbeitet. Die Verordnung wird zu einem späteren Zeitpunkt vollständig korrekt durchnummeriert.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2, 5, 32 Absatz 2, 52 Absatz 1, 55 Absatz 6^{bis}, 57, 103 Absatz 1 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ (SVG)

sowie auf Artikel 12 Absätze 1 Buchstabe c und 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²,

verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung:

- a. enthält die das SVG ergänzenden und ausführenden Regeln, welche die Strassenbenützerinnen und -benützer während der Verkehrsteilnahme beachten müssen;
- b. definiert die Signale und Markierungen; und
- c. regelt die besonderen Fahrten, die von den allgemeinen Verkehrsregeln abweichen.

Art. 2 Begriffe

¹ Strassen sind die durch Fahrzeuge oder Fussgängerinnen und Fussgänger benütz-
baren Verkehrsflächen.

² Öffentlich sind Strassen in privatem oder öffentlichem Eigentum, die einem unbe-
stimmten Personenkreis in beschränktem oder unbeschränktem Umfang offen ste-
hen.

³ Fahrbahn ist der dem Fahrverkehr dienende Teil der Strasse.

⁴ Fahrstreifen sind markierte Teile der Fahrbahn, die für die Fortbewegung einer
Fahrzeugkolonne Raum bieten.

⁵ Radstreifen ist der für Fahrräder bestimmte, mit gelben Linien markierte Teil eines
Fahrstreifens oder einer Fahrbahnhälfte.

¹ SR 741.01

² SR 814.01

⁶ Trottoir ist der unmittelbar entlang der Fahrbahn geführte, von dieser baulich abgegrenzte Teil einer Strasse, der den Fussgängerinnen und Fussgängern vorbehalten ist.

⁷ Trottoirüberfahrten sind Stellen, an denen die Fahrbahn quer über ein beidseitig vertikal abgegrenztes Trottoir führt.

⁸ Verzweigungen sind Kreuzungen, Gabelungen oder Einmündungen von Fahrbahnen. Das Zusammentreffen von Rad- oder Feldwegen, von Garage-, Parkplatz-, Fabrik- oder Hofausfahrten und dergleichen mit der Fahrbahn gilt nicht als Verzweigung.

⁹ Verkehrsregelung ist das Anhalten und Freigeben des Verkehrs durch Lichtsignale, Polizei oder weitere dazu berechnigte Personen.

¹⁰ Der Bereich «innerorts» umfasst das Gebiet zwischen den Signalen für den Ortsbeginn und das Ortsende.

¹¹ Autobahnen und Autostrassen sind die dem Motorfahrzeugverkehr vorbehaltenen und mit den Signalen «Autobahn» (D.03) und «Autostrasse» (D.04) gekennzeichneten Strassen. Autobahnen weisen eine baulich getrennte Fahrbahn für jede der beiden Richtungen auf.

¹² Hauptstrassen sind die mit dem Signal «Hauptstrasse» (D.06) gekennzeichneten Strassen, auf denen die Fahrzeuge bei Verzweigungen vortrittsberechnigt sind.

¹³ Nebenstrassen sind die Strassen, deren Beginn nicht besonders gekennzeichnet ist und auf denen die allgemeinen Verkehrsregeln gelten.

¹⁴ Fahrzeugähnliche Geräte sind mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, die ausschliesslich durch die Körperkraft der Benutzerin oder des Benützers angetrieben werden, wie Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder Kinderräder. Fahrräder und Rollstühle gelten nicht als fahrzeugähnliche Geräte.

¹⁵ Als Ladung gelten alle mitgeführten Gegenstände, die nicht Bestandteil des Fahrzeugs sind, sowie in oder auf dem Fahrzeug mitgeführte Tiere.

¹⁶ Die Begriffsbestimmungen der VTS³ gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Art. 3 Verweise

¹ In den Überschriften zu den einzelnen Bestimmungen wird auf jene SVG-Artikel verwiesen, zu denen ein inhaltlicher Zusammenhang besteht.

² Die Signale und Markierungen sind in Anhang 1 abgebildet. Die Ziffern in Klammern nach den Bezeichnungen von Signalen und Markierungen beziehen sich auf diese Abbildungen.

³ Internationale Regelungen gelten in der nach Anhang 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)⁴ jeweils verbindlichen Fassung.

³ SR 741.41

⁴ SR 741.41

2. Titel: Allgemeine Verkehrsregeln

1. Kapitel: Regeln für alle Strassenbenutzerinnen und -benützer

Art. 4 Pflicht zur Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme

(Art. 26 SVG)

¹ Die Strassenbenutzerinnen und -benützer müssen ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden und, wenn es die konkreten Verhältnisse erfordern, in einer der Situation angepassten Weise erhöhen. Sie müssen die Eigenheiten der Fahrzeuge und der mitgeführten Ladung sowie die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse berücksichtigen.

² Eine Pflicht zu erhöhter Rücksichtnahme gilt insbesondere:

- a. gegenüber schwächeren oder verletzlicheren Strassenbenutzerinnen und -benützern;
- b. bei der Benützung von primär für andere Strassenbenutzerinnen und -benützer bestimmten Flächen.

³ Für Fahrzeugführerinnen und -führer gilt die Pflicht zu erhöhter Rücksichtnahme zudem:

- a. in Wohngebieten;
- b. beim Manövrieren.

⁴ Ist beim Manövrieren die Sicht eingeschränkt, so ist wenn nötig eine Hilfsperson beizuziehen.

Art. 5 Vortritt von Schienenfahrzeugen

¹ Schienenfahrzeuge haben den Vortritt.

² Fährt ein Schienenfahrzeug auf einer Strasse, auf der dem Fahrverkehr der Vortritt mit Lichtsignalen oder mit den Signalen «Stop» (C.01) oder «kein Vortritt» (C.02) entzogen wurde, so muss es den Fahrzeugen auf der vortrittsberechtigten Strasse den Vortritt gewähren.

Art. 6 Bahnübergänge

¹ Bei Bahnübergängen, die mit Schrankenanlagen oder Lichtsignalanlagen gesichert sind, haben die Strassenbenutzerinnen und -benützer den Vortritt, ausser wenn:

- a. rotes Licht, Blink- oder Drehlicht erscheint;
- b. gelbes Blinklicht erscheint; oder
- c. die Schranke geschlossen ist.

² Bei Bahnübergängen sind Lichtsignale für Fahrzeuge auch von den Fussgängerinnen und Fussgängern zu beachten, wenn Lichter mit dem Fussgängersymbol fehlen. Akustische Signale bedeuten «Halt» für alle Strassenbenutzerinnen und -benützer.

³ Beim Überqueren von Bahnübergängen ist jede Verzögerung zu vermeiden.

Art. 7 Vortritt von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn

(Art. 27 Abs. 2 SVG)

¹ Kündigen sich herannahende Fahrzeuge mit Blaulicht und Wechselklanghorn an, so müssen die anderen Fahrzeuge auf das Trottoir ausweichen, wenn dies zur Vortrittsgewährung und zur Freigabe der Fahrbahn nötig ist.

² Das Vortrittsrecht dieser Fahrzeuge gilt auch bei abweichenden Signalen sowie gegenüber der Strassenbahn.

2. Kapitel: Regeln für Fussgängerinnen und Fussgänger**Art. 8** Benützung der Fahrbahn im Allgemeinen

(Art. 49 Abs. 1 SVG)

¹ Auf der Fahrbahn müssen die Fussgängerinnen und Fussgänger rechts statt links gehen, wenn sie nur dort die Möglichkeit zum Ausweichen haben. Sie müssen hintereinander gehen, ausgenommen auf Nebenstrassen bei geringem Verkehrsaufkommen.

² Die Fussgängerinnen und Fussgänger dürfen nicht unnötig auf der Fahrbahn verweilen.

³ Für Tätigkeiten, namentlich Spiele, die auf einer begrenzten Fläche stattfinden, dürfen die für die Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmte Verkehrsfläche und auf verkehrarmen Nebenstrassen die gesamte Fahrbahn benützt werden, sofern die übrigen Strassenbenützerinnen und -benützer dadurch weder unnötig behindert noch gefährdet werden.

Art. 9 Überqueren der Fahrbahn

(Art. 49 Abs. 2 SVG)

¹ Beim Überqueren der Fahrbahn müssen die Fussgängerinnen und Fussgänger den Fahrzeugen den Vortritt gewähren.

² Sie müssen, besonders vor und hinter haltenden Fahrzeugen, behutsam auf die Fahrbahn treten. Sie haben die Strasse ohne unnötige Verzögerung zu überqueren. Sie müssen Fussgängerstreifen, Über- oder Unterführungen benützen, wenn diese weniger als 50 m entfernt sind.

³ Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung haben die Fussgängerinnen und Fussgänger den Vortritt, ausser gegenüber der Strassenbahn. Sie dürfen jedoch vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug bereits so nah ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte.

⁴ Bei Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung, die durch eine Fussgängerinsel unterteilt sind, gilt jeder Teil des Übergangs als selbstständiger Streifen.

Art. 10 Mitführen von Fahrzeugen, Arbeiten auf der Fahrbahn

¹ Fussgängerinnen und Fussgänger dürfen Fahrzeuge bis 1 m Breite mitführen.

² Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten, müssen nötigenfalls Signale anbringen. Bei Planungs-, Bau- oder Unterhaltsarbeiten müssen sie fluoreszierende und retroreflektierende Kleidung nach Schweizer Norm SN 640 710c⁵ tragen.

Art. 11 Rollstühle

¹ Rollstühle dürfen verwendet werden:

- a. auf den für die Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen;
- b. auf den für den Fahrverkehr bestimmten Verkehrsflächen.

² Auf den Flächen nach Absatz 1 Buchstabe a gelten die für Fussgängerinnen und Fussgänger anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen anzupassen.

³ Auf den Flächen nach Absatz 1 Buchstabe b gelten die für Fahrräder anwendbaren Bestimmungen über die Strassenbenützung und die Beleuchtung.

Art. 12 Fahrzeugähnliche Geräte

¹ Fahrzeugähnliche Geräte dürfen als Verkehrsmittel verwendet werden:

- a. auf den für die Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen;
- b. auf:
 1. Radwegen;
 2. der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen;
 3. der Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn entlang der Fahrbahn Trottoirs sowie Fuss- und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benützung gering ist.

² Auf den Flächen nach Absatz 1 Buchstabe a gelten die für Fussgängerinnen und Fussgänger anwendbaren Bestimmungen sinngemäss, sofern besondere Bestimmungen, Signale und Markierungen für fahrzeugähnliche Geräte fehlen. Die Benutzerinnen und Benutzer fahrzeugähnlicher Geräte müssen dabei auf die übrigen Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren. Beim Überqueren der Fahrbahn dürfen sie nur im Schritttempo fahren.

³ Auf den Flächen nach Absatz 1 Buchstabe b gelten die für Fahrräder anwendbaren Bestimmungen über die Strassenbenützung und sinngemäss jene über die Beleuchtung, sofern besondere Bestimmungen, Signale und Markierungen für fahrzeugähnliche Geräte fehlen.

⁴ Auf den Flächen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen Kinder unter 7 Jahren fahrzeugähnliche Geräte nur in Begleitung einer erwachsenen Person verwenden.

⁵ Zu beziehen bei: Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Sihlquai 255, 8005 Zürich.

⁵ Die Fahrweise ist immer den Umständen anzupassen.

Art. 13 Skis und Schlitten

Skis und Schlitten dürfen als Verkehrsmittel benützt werden, wo und in dem Mass als dies ortsüblich ist.

3. Kapitel: Fahrverkehr: Voraussetzungen für die Fahrzeugverwendung

1. Abschnitt: Fahrzeugführerin oder -führer und Mitfahrende

Art. 16 Mitfahren im Allgemeinen

¹ In und auf Motorfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, wie Plätze bewilligt sind. Während der Fahrt müssen die bewilligten Plätze bestimmungsgemäss benützt werden. In Gesellschaftswagen ist das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes gestattet.

² In Räumen, die sich nicht von innen öffnen lassen, dürfen keine Personen mitgeführt werden; ausgenommen sind polizeiliche Transporte.

³ Das Hinauslehnen aus fahrenden Fahrzeugen ist untersagt.

⁴ Aus Fahrzeugen dürfen keine Gegenstände gehalten oder geworfen werden, ausser bei Umzügen auf abgesperrten Strassen.

Art. 17 Mitfahren auf Fahrzeugen zum Sachentransport und auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen

¹ Auf bewilligten Stehplätzen von Fahrzeugen zum Sachentransport darf nur das zum Auf- und Abladen und zur Überwachung der Ladung erforderliche Personal mitgeführt werden.

² Auf folgenden Fahrzeugen müssen Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr von einer mehr als 14 Jahre alten mitfahrenden Person beaufsichtigt werden oder auf einem sicheren Kindersitz mitfahren:

- a. auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern;
- b. auf gewerblichen Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, Motorkarren und Arbeitskarren sowie deren Anhängern, wenn sie für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden.

³ Auf Fahrzeugen nach Absatz 2 dürfen Personen im Rahmen von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a im Nahverkehr auch auf der Ladebrücke oder der Ladung mitgeführt werden, wenn ein angemessener Schutz sichergestellt ist und die bewilligten Plätze nicht ausreichen.

⁴ Für Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Polizei, für ausserdienstliche Übungen militärischer Vereine und für Umzüge und dergleichen kann die kantonale Behörde weitere Personentransporte auf Motorwagen zum Sachentransport, land-

wirtschaftlichen Fahrzeugen sowie deren Anhängern bewilligen. Sie verfügt die nötigen Sicherheitsmassnahmen.

Art. 18 Mitfahren auf Motorrädern und Fahrrädern

¹ Auf Motorrädern und auf motorradähnlichen Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen dürfen Kinder unter sieben Jahren nur auf einem durch die Zulassungsbehörde bewilligten Kindersitz mitgeführt werden.

² Radfahrerinnen und Radfahrer über 16 Jahre dürfen mitführen:

- a. auf mehrplätzigem Fahrradern: so viele Personen, wie zusätzliche Plätze vorhanden sind;
- b. auf einem Nachlaufteil nach Artikel 210 Absatz 5 VTS⁶ an ein- und zweiplätzigem Fahrradern: ein Kind oder eine behinderte Person im Rollstuhl;
- c. auf einem speziell eingerichteten Fahrrad oder einer speziellen Fahrrad-/Rollstuhlkombination: eine behinderte Person; oder
- d. auf einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrradern oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzen.

³ Kinder dürfen nach Absatz 2 Buchstaben a und b nur mitgeführt werden, wenn sie die Pedale sitzend treten können.

⁴ Radfahrerinnen und Radfahrer über 16 Jahre dürfen zusätzlich zu den Personen nach Absatz 2 ein Kind auf einem sicheren Kindersitz mitführen. Der Sitz muss namentlich die Beine des Kindes schützen und darf die Radfahrerin oder den Radfahrer nicht behindern.

Art. 19 Tragen von Sicherheitsgurten

¹ Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen alle Fahrzeuginsassen und -insassinnen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen. Die Fahrzeugführerinnen und -führer müssen sicherstellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind.

² Von der Gurtentragpflicht sind ausgenommen:

- a. Personen, die durch ein befristetes ärztliches Zeugnis nachweisen, dass ihnen das Tragen der Sicherheitsgurten nicht zugemutet werden kann; für Fahrten im Ausland erteilt die kantonale Behörde diesen Personen ein ärztliches Befreiungsattest nach der Richtlinie 2003/20/EG;
- b. Von-Haus-zu-Haus-Lieferantinnen und -Lieferanten im Auslieferungsquartier, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;
- c. Personen bei Fahrten auf Feld- und Waldwegen und im Werkareal, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;

⁶ SR 741.41

- d. Fahrerinnen und Fahrer beim Manövrieren im Schrittempo;
- e. Personen in Fahrzeugen im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmen;
- f. Begleitpersonen von besonders betreuungsbedürftigen Personen in Fahrzeugen der Sanität und der Behindertenfahrdienste.

³ Mitfahrende Personen in Gesellschaftswagen und Kleinbussen sind auf geeignete Weise auf die Gurtentragungspflicht aufmerksam zu machen.

⁴ Bei Motorfahrzeugen muss auf Plätzen mit Sicherheitsgurten für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrückung (z. B. Kindersitz) verwendet werden, die nach dem ECE-Reglement Nr. 44 genehmigt und entsprechend gekennzeichnet ist; keine Kinderrückhaltevorrückung muss verwendet werden für Kinder ab vier Jahren auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen oder in Gesellschaftswagen sowie für Kinder ab sieben Jahren auf Sitzplätzen mit Beckengurten.

Art. 20 Tragen von Schutzhelmen

¹ Die Fahrerinnen und Fahrer und die mitfahrenden Personen von Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen, von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie die Fahrerinnen und -fahrer von Motorfahrrädern müssen während der Fahrt Schutzhelme tragen, die nach dem ECE-Reglement Nr. 22 genehmigt und entsprechend gekennzeichnet sind.

² Von der Helmtragungspflicht sind ausgenommen:

- a. Von-Haus-zu-Haus-Lieferantinnen und -Lieferanten im Auslieferungsquartier, wenn nicht schneller als 30 km/h gefahren wird;
- b. Personen bei Fahrten im Werkareal, wenn nicht schneller als 30 km/h gefahren wird;
- c. Personen in geschlossenen Kabinen;
- d. Personen auf Sitzen, die mit den vorgeschriebenen oder im Fahrzeugausweis eingetragenen Sicherheitsgurten versehen sind;
- e. Personen auf Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h;
- f. Personen auf Motorschlitten, die einen nach der Norm EN 1077 oder EN 1078 geprüften und entsprechend gekennzeichneten Schneesporthelm tragen;
- g. Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrrädern, die durch ein befristetes ärztliches Zeugnis nachweisen, dass ihnen das Tragen eines Schutzhelms nicht zugemutet werden kann;
- h. Personen in Rollstühlen;

³ Die Fahrzeugführerinnen und -führer müssen sicherstellen, dass mitfahrende Kinder unter zwölf Jahren den vorgeschriebenen Schutzhelm tragen.

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

Art. 20a Überlassung von Fahrzeugen

Führerinnen und Führern, die nicht fahrfähig sind, dürfen keine Fahrzeuge überlassen werden.

Art. 20b Verbot des Alkoholkonsums bei berufsmässigen Personentransporten

¹ Führerinnen und Führer, die berufsmässige Personentransporte durchführen, dürfen während der Arbeitszeit und innert 6 Stunden vor Beginn der Arbeit keinen Alkoholkonsumieren.

² Führerinnen und Führer im konzessionierten oder im bewilligten grenzüberschreitenden Personenverkehr dürfen nicht unter Alkoholeinfluss fahren.

2. Abschnitt: Betriebsbedingungen für Fahrzeuge

Art. 21 Betriebssicherheit

(Art. 29 SVG)

¹ Die Führerin oder der Führer muss sich vergewissern, dass Fahrzeug und Ladung in betriebs sicherem und vorschriftsgemäsem Zustand sind und das erforderliche Zubehör vorhanden ist.

² Treten unterwegs leichtere Mängel auf, so darf mit besonderer Vorsicht weitergefahren werden; die Reparatur ist ohne Verzug zu veranlassen.

³ Kontrollschilder, Höchstgeschwindigkeitszeichen und ähnliche Zeichen müssen in gut lesbarem Zustand, Lichter, Rückstrahler, Scheiben und Rückspiegel sauber gehalten und Fahrzeug und Ladung von Schnee, Eis und dergleichen befreit werden.

⁴ Mit Motorfahrzeugen, die sich im Bau, im Umbau oder in Reparatur befinden, dürfen mit Händlerschildern Überführungsfahrten ausgeführt werden, wenn alle Vorkehrungen getroffen werden, um eine Gefährdung anderer Strassenbenützerinnen und -benützer zu verhindern. Ausgeschlossen sind Fahrten, wenn:

- a. Lenkung und Bremsen nicht betriebs sicher sind;
- b. kein Bremslicht vorhanden ist;
- c. bei Nacht oder schlechter Sichtverhältnissen die Beleuchtung den Vorschriften nicht entspricht;
- d. übermässiger Lärm entsteht.

Art. 22 Schutzvorkehrungen betreffend Fahrzeuge und Ladung

(30 Abs. 2 SVG)

¹ Fahrzeugbestandteile oder Ladestücke, die bei Zusammenstößen gefährlich werden könnten, namentlich wegen Spitzen, Schneiden oder Kanten, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen werden.

² Überragen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger das Fahrzeug seitlich nicht leicht erkennbar, so sind die äussersten Stellen auffällig zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Sichtverhältnisse es erfordern mit Licht oder mit Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden.

³ Ragen Ladungen oder Einzelteile um mehr als 1 m über die Fahrzeugrückseite hinaus, so ist ihr Ende mit einem rot-weissen, mit Rückstrahlern oder retroreflektierendem Material versehenen, deutlich erkennbaren Signalkörper zu kennzeichnen.

⁴ Ladungen sowie bewegliche Teile wie Kranarme oder Haken sind für die Fahrt zu sichern; Hebegabeln müssen hochgeklappt sein oder gut sichtbare Schutzkasten tragen.

⁵ Motorfahrzeuge, die sichthemmende Ladungen oder Anhänger mitführen, müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel tragen, der es erlaubt, die Fahrbahn seitlich neben den Ladungen oder Anhängern und nach hinten mindestens 100 m weit zu überblicken.

Art. 23 Schutz der Fahrbahn

Die Fahrzeugführerinnen und -führer müssen jede Beschmutzung der Fahrbahn vermeiden. Ist eine Fahrbahn beschmutzt worden, so ist für die Warnung der andern Strassenbenützerinnen und -benützer und möglichst bald für die Reinigung zu sorgen.

Art. 24 Abgas-Wartungsdokument

Die Führerin oder der Führer muss das nach der VTS⁷ vorgeschriebene Abgas-Wartungsdokument mitführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorweisen.

3. Abschnitt: Abmessungen und Gewichte**Art. 25** Abmessungen

¹ Die Abmessungen der einzelnen Fahrzeuge inklusive aller Bestandteile dürfen die in der VTS⁸ genannten Werte nicht übersteigen.

² Die Länge der Fahrzeugkombinationen inklusive aller Bestandteile darf bei Sattelmotorfahrzeugen 16,50 m und bei Anhängerzügen 18,75 m nicht übersteigen.

⁷ SR 741.41

⁸ SR 741.41

³ Bei Fahrzeugen, die für den Transport von mehrspurigen Motorfahrzeugen besonders eingerichtet sind, dürfen Stützvorrichtungen zur Sicherung der beförderten Fahrzeuge die zulässige Länge im Rahmen des zulässigen Überhangs (Artikel 33 Absatz 4) um höchstens 1,10 m nach hinten und um höchstens 0,50 m nach vorne überschreiten.

⁴ Für die Messung der Werte nach den Absätzen 1 und 2 ist Artikel 38 Absätze 1–2 VTS⁹ zu beachten.

Art. 26 Kreisfahrt

Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen im Fahrzustand müssen die Kreisfahrtbedingungen nach Artikel 40 VTS¹⁰ einhalten.

Art. 27 Gewichte

¹ Die einzelnen Fahrzeuge dürfen das zulässige Gesamtgewicht und die zulässigen Achslasten nach der VTS¹¹ nicht überschreiten.

² Das Betriebsgewicht von Fahrzeugkombinationen darf 40 t, im unbegleiteten kombinierten Verkehr 44 t nicht übersteigen.

³ Sind im Fahrzeugausweis tiefere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Höchstwerte eingetragen, so dürfen diese nicht überschritten werden.

⁴ Das Betriebsgewicht der Anhänger darf die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeugs eingetragene Anhängelast nicht übersteigen.

⁵ Die zulässigen Achslasten dürfen um 2 Prozent überschritten werden, sofern das zulässige Betriebsgewicht der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen eingehalten ist.

⁶ Überschreitet das Betriebsgewicht im unbegleiteten kombinierten Verkehr 40 t, so muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer ein geeignetes Nachweisdokument mitführen.

⁷ Als unbegleiteter kombinierter Verkehr gilt die Beförderung von Ladebehältern (Container, Wechselaufbau) oder die Überführung eines Sattelanhängers von oder zu einer schweizerischen Umladestation der Bahn beziehungsweise von oder zu einem schweizerischen Hafen, ohne dass das Ladegut beim Übergang vom einen zum anderen Verkehrsträger das Transportgefäss wechselt. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) kann in Grenznähe liegende ausländische Umladestationen den schweizerischen gleichstellen.

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

⁹ SR 741.41

¹⁰ SR 741.41

¹¹ SR 741.41

4. Abschnitt: Mitführen von Anhängern und anderes Schleppen

Art. 28 Anhänger

(Art. 30 Abs. 3 SVG)

¹ An Motorfahrzeugen und Fahrrädern darf höchstens ein Anhänger mitgeführt werden.

² An Arbeitsmotorwagen dürfen nur Anhänger mitgeführt werden, die zur Verrichtung der Arbeit benötigt werden; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Zivilschutzes.

³ Anhänger zum Personentransport dürfen nur im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmen verwendet werden.

⁴ Das Mitführen von Anhängern an Motorhandwagen ist untersagt; die kantonale Behörde, für Bundesfahrzeuge der Bund, kann Ausnahmen bewilligen, soweit es die Betriebs- und die Verkehrssicherheit zulassen.

Art. 29 Mitführen von mehreren Anhängern

¹ An folgenden Fahrzeugen darf mehr als ein Anhänger mitgeführt werden:

- a. gewerbliche Motorkarren: zwei Anhänger;
- b. gewerbliche Traktoren: zwei einachsige gewerbliche oder zwei landwirtschaftliche Anhänger;
- c. landwirtschaftliche Traktoren und Motorkarren: zwei landwirtschaftliche Anhänger;
- d. landwirtschaftliche Motoreinachser: zwei landwirtschaftliche Anhänger, wenn die Achse des ersten Anhängers vom Motor angetrieben wird.

² Im Ernstfall und bei Ernstfallübungen dürfen an Motorwagen zwei Feuerwehr- oder Zivilschutzanhänger mitgeführt werden.

³ Im Nahverkehr kann die kantonale Behörde, für Bundesfahrzeuge der Bund, zwei gewerbliche Anhänger bewilligen.

⁴ Die kantonale Behörde kann zwei Schaustellanhänger bewilligen. Dabei kann für die Fahrzeugkombination eine Länge bis zu 30 m bewilligt werden.

Art. 30 Schleppen von Pannenfahrzeugen

¹ Motorfahrzeuge dürfen höchstens ein anderes Motorfahrzeug, das eine Panne hat, ohne Anhänger schleppen, Motorräder jedoch nur ein Motorrad. Als Panne gilt jede unvorhergesehene Funktionsbeeinträchtigung eines Fahrzeugs infolge eines technischen Defektes, die eine Fahrt oder Weiterfahrt verunmöglicht oder rechtlich unzulässig macht.

² Das geschleppte Fahrzeug muss von einer Führerin oder einem Führer mit Ausweis gelenkt werden, wenn es nicht über die Abschleppvorrichtung gelenkt wird.

³ Wird ein Motorrad mit einem Seil geschleppt, so muss seine Führerin oder sein Führer dieses nötigenfalls sofort lösen können.

⁴ Kann das geschleppte Fahrzeug nicht selbst gebremst werden, so muss es mit dem Schleppfahrzeug durch eine feste Vorrichtung verbunden sein.

⁵ Mit Motorfahrzeugen, die aufgesattelt, an einem Kran oder auf einem Rolli geschleppt werden, dürfen keine Personen mitgeführt werden.

⁶ Schleppstangen dürfen höchstens 5 m, Schleppseile höchstens 8 m lang sein. Das Seil ist in der Mitte auffällig zu kennzeichnen. Ketten dürfen nicht verwendet werden, bei Motorrädern auch keine metallischen Seile.

Art. 31 Schleppen und Stossen in den übrigen Fällen

¹ Im Übrigen dürfen mit Fahrzeugen keine Personen, Fahrzeuge und Gegenstände gestossen, gezogen oder geschleppt und keine Tiere geführt werden. Radfahrerinnen und Radfahrer über 16 Jahre dürfen auf schwach befahrenen Strassen mit der gebotenen Vorsicht einen Hund an der Leine führen.

² Die kantonale Behörde kann bewilligen:

- a. das Schleppen von Holz und dergleichen;
- b. das Ziehen von Skifahrerinnen und Skifahrern in Wintersportgebieten.

5. Abschnitt: Ladung

Art. 32 Allgemeines

¹ Bei Motorfahrzeugen darf die Ladung nur auf einer Ladefläche, im Fahrzeuginnern oder auf geeigneten Lastenträgern befördert werden. Die kantonale Behörde kann aus zwingenden Gründen für den Transport besonderer Güter an Kranen, auf Ladegabeln und dergleichen Ausnahmen bewilligen. Sie trifft die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen.

² Vor und neben dem Fahrersitz sind nur Ladungen gestattet, welche die Sicht nicht behindern.

³ Wo wegen Vereisung Gleitgefahr besteht, darf keine Ladung transportiert werden, von der Wasser auf die Strasse tropft.

⁴ Durch geeignete Massnahmen (z.B. Abdecken, Pressen, Benetzen) ist nötigenfalls sicherzustellen, dass Ladungen und Teile von Ladungen nicht leicht abgeweht werden; dies gilt nicht für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h.

Art. 33 Anordnung und Abmessungen der Ladung

(Art. 30 Abs. 2 SVG)

¹ Die Ladung ist so anzuordnen, dass die Lenkachsen mindestens 20 Prozent des Betriebsgewichtes tragen und bei Zentralachsanhängern der Schwerpunkt vor der Achse liegt.

² Bei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, deren Höchstgeschwindigkeit 40 km/h übersteigen kann, muss das Gewicht auf den Antriebsachsen mindestens 25 Prozent des jeweiligen Betriebsgewichtes betragen.

³ Die Ladung darf Anhänger und mehrspurige Motorfahrzeuge seitlich nicht überragen. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. unteilbare Sportgeräte auf Sportgeräteanhängern, wenn die Gesamtbreite nicht mehr als 2,55 m beträgt;
- b. Heu- und Strohballen und dergleichen auf landwirtschaftlichen Fahrten, wenn die Gesamtbreite nicht mehr als 2,55 m beträgt;
- c. loses Heu, Stroh und dergleichen auf landwirtschaftlichen Fahrten, wenn keine festen Gegenstände über den Fahrzeugrand vorstehen;
- d. Fahrräder, die hinten an Motorfahrzeugen befestigt sind, wenn sie nicht mehr als 20 cm pro Seite überragen und die Gesamtbreite nicht mehr als 2 m beträgt;
- e. Schneeräumgeräte, wenn sie auffällig gekennzeichnet sind.

⁴ Bei Motorfahrzeugen darf die Ladung, von der Mitte der Lenkvorrichtung gemessen, höchstens 3 m nach vorn und bei Motorfahrzeugen und Anhängern höchstens 5 m hinter die Mitte der Hinterachse oder den Drehpunkt der Hinterachsen hinausreichen, wenn sie über das Fahrzeug hinausragt. Beim Anbringen abnehmbarer Zubehörteile (z.B. Skiboxen) an Gesellschaftswagen darf zudem die zulässige Höchstlänge der jeweiligen Art des Fahrzeugs nicht überschritten werden.

⁵ Die Ladung darf nach oben über das Fahrzeug hinausragen, sofern eine Gesamthöhe von 4 m nicht überschritten wird.

Art. 34 Transport von Klautieren

Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen zum Transport von Klautieren nur verwendet werden, wenn sie gemäss Eintrag im Ausweis dafür geprüft sind.

Art. 35 Zusätzliche Vorschriften zur Ladung auf Motorrädern, Fahrrädern und Fahrradanhängern

¹ Führerinnen und Führer von Motorrädern und Fahrrädern dürfen keine Gegenstände mitführen, welche die Zeichengebung verunmöglichen.

² Auf Motorrädern und Fahrrädern und deren Anhängern dürfen Tiere nur in Käfigen, Körben und dergleichen befördert werden.

³ Auf Motorrädern, Fahrrädern sowie Anhängern an Fahrrädern mitgeführte Gegenstände dürfen maximal 1 m breit sein. Ein seitlicher Ladungsüberhang ist gestattet, ebenso ein Überhang nach hinten von höchstens 1 m.

Art. 36 Ladung auf Arbeitsmotorwagen

¹ Auf Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhängern darf ausser Betriebsstoffen und Bestandteilen für die Maschine sowie Werkzeugen und Arbeitsgeräten keine weitere Ladung befördert werden; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Zivilschutzes.

² Die kantonale Behörde kann die Beförderung von Waren bewilligen für den werk-internen Verkehr auf öffentlicher Strasse, für den Warenumschlag zwischen benachbarten Stationen öffentlicher Transportunternehmen und für Erdbewegungen über die Strasse und längs eines Bauplatzes durch Fahrzeuge mit Lademulden.

6. Abschnitt: Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge

Art. 37 Zulässige Fahrten

¹ Mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen auf öffentlichen Strassen nur landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden. Landwirtschaftliche Fahrten sind:

- a. Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebs;
- b. Überführungsfahrten von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle oder bei der Anschaffung und zum Unterhalt der Fahrzeuge und dergleichen.

² Den Landwirtschaftsbetrieben sind gleichgestellt:

- a. die forstwirtschaftlichen Betriebe;
- b. die Gärtnereien;
- c. die Imkereien.

Art. 38 Fahrten zur Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebs

¹ Mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebs im Zusammenhang stehen:

- a. die Fahrten zwischen den verschiedenen Teilen des Betriebs, namentlich zwischen Hof, Feld und Wald;
- b. die folgenden Fahrten, wenn sie nicht für Lieferanten oder Abnehmer erfolgen, die mit dem Transportgut gewerbsmässig Handel treiben, es gewerbsmässig herstellen oder verarbeiten:
 1. Zu- und Abfuhr von Betriebsmitteln, von land- und hauswirtschaftlichen Maschinen oder Geräten, von Hausrat und Baumaterialien;
 2. Zu- und Abfuhr von Vieh;

3. Abfuhr der Produkte des Betriebs zur Verarbeitung oder Verwertung bis zum ersten Abnehmer;
4. Transporte für eine Kiesgrube oder einen Torfstich, die als Nebengewerbe zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören.

² Den Fahrten zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs sind gleichgestellt:

- a. Transporte für Meliorationen oder Güterzusammenlegungen zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens;
- b. Fahren für Verbauungen, an denen der Inhaber oder die Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebs unmittelbar beteiligt ist;
- c. Transporte im Zusammenhang mit Gemeindewerk und Fronarbeiten, zu denen der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin gegenüber dem Gemeinwesen verpflichtet ist;
- d. Transporte von Brennholz und sogenanntem Bürgerholz vom Wald zum ersten Abnehmer oder zur ersten Abnehmerin;
- e. Fahrten für die Feuerwehr und den Zivilschutz;
- f. unentgeltliche Fahrten, die gemeinnützigen Zwecken oder der Erhaltung alter landwirtschaftlicher Fahrzeuge als technisches Kulturgut dienen.

Art. 39 Ausnahmewilligungen

¹ Die kantonale Behörde kann die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bewilligen:

- a. zu Fahrten für den Staat;
- b. zu anderen, einem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Fahrten.

² Die Bewilligungen dürfen nur aus zwingenden Gründen erteilt werden:

- a. für Orte, wo gewerbliche Fahrzeuge für eine zweckmässige Ausführung der Fahrten nicht zur Verfügung stehen;
- b. für Fahrten, die unbedeutend sind; und
- c. wenn die landwirtschaftliche Verwendung des Fahrzeugs überwiegt.

³ Die kantonale Behörde kann zudem die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei Umzügen und dergleichen bewilligen; sie ordnet nötigenfalls Sicherheitsmassnahmen an. Für die Versicherung gilt Artikel 3 Absatz 2 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959¹² sinngemäss.

⁴ Die kantonale Behörde stellt je eine Kopie der Bewilligungen zu:

- a. dem Versicherer des Fahrzeugs;
- b. dem ASTRA zuhanden der interessierten Bundesstellen.

¹² SR 741.31

4. Kapitel: Fahrverkehr: Verhaltensregeln

1. Abschnitt: Allgemeine Fahrregeln

Art. 40 Bedienung des Fahrzeugs

(Art. 31 Abs. 1 und 3 SVG)

¹ Fahrzeugführerinnen und -führer dürfen beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Sie müssen ferner dafür sorgen, dass ihre Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte oder Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird.

² Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen und Fahrrädern dürfen die Lenkvorrichtung nicht loslassen.

Art. 41 Angemessene Geschwindigkeit

(Art. 32 Abs. 1 SVG)

¹ Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer dürfen nur so schnell fahren, dass sie innerhalb der überblickbaren Strecke anhalten können; wo das Kreuzen schwierig ist, müssen sie auf halbe Sichtweite anhalten können.

² Sie müssen die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls anhalten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten.

³ Sie dürfen ohne zwingende Gründe nicht so langsam fahren, dass es einen gleichmässigen Verkehrsfluss hindert.

Art. 42 Allgemeine Höchstgeschwindigkeiten

¹ Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit beträgt bei günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen:

- a. 50 km/h innerorts;
- b. 80 km/h ausserorts;
- c. 100 km/h auf Autostrassen;
- d. 120 km/h auf Autobahnen.

² Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt ab dem Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (B.27). Für Fahrzeuge, die aus unbedeutenden Nebenstrassen in eine Ortschaft einfahren, gilt sie auch ohne das Signal, sobald die dichte Überbauung beginnt.

³ Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt ab dem Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (F.04a), beim Verlassen einer Autostrasse oder Autobahn ab dem Signal «Ende der Autostrasse» (F.12) beziehungsweise «Ende der Autobahn» (F.11).

⁴ Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gilt ab dem Signal «Autostrasse» (D.04).

⁵ Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h gilt ab dem Signal «Autobahn» (D.03).

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

Art. 43 Höchstgeschwindigkeit für einzelne Fahrzeugarten

¹ Die Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- a. 100 km/h für:
 1. Gesellschaftswagen,
 2. schwere Wohnmotorwagen;
- b. 80 km/h für:
 1. Gelenkbusse sowie Busse im öffentlichen, konzessionierten Linienverkehr mit bewilligten Stehplätzen,
 2. schwere Motorwagen, ausgenommen schwere Personenwagen,
 3. Anhängerzüge,
 4. Sattelmotorfahrzeuge,
 5. Fahrzeuge mit Spikesreifen;
- c. 60 km/h für gewerbliche Traktoren;
- d. 40 km/h beim:
 1. Abschleppen von Fahrzeugen, auch mittels Abschlepprolli oder aufgesattelt,
 2. Nachziehen eines leeren Abschlepprollis;
- e. 30 km/h:
 1. beim Mitführen von landwirtschaftlichen Anhängern, die nicht immatrikuliert sind,
 2. beim Mitführen von immatrikulierten landwirtschaftlichen Anhängern, wenn deren Fahrzeugausweis keine höhere Geschwindigkeit zulässt,
 3. für Fahrzeuge mit Metall- oder Vollgummireifen.

² In Fällen nach Absatz 1 Buchstabe d kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen höhere Geschwindigkeiten bewilligen, namentlich beim Abschleppen mit festen Abschleppvorrichtungen, welche die Lenkung des geschleppten Fahrzeugs gewährleisten, oder beim Nachziehen eines leeren Abschlepprollis für den Einsatz auf Autobahnen und Autostrassen.

³ Die Höchstgeschwindigkeiten nach diesem Artikel sowie die für die Kategorieeinteilung eines Fahrzeugs massgebende Höchstgeschwindigkeit nach der VTS¹³ dürfen auch dort nicht überschritten werden, wo eine höhere Geschwindigkeitsgrenze gilt; dies gilt nicht für Motorfahräder im Gefälle.

¹³ SR 741.41

Art. 44 Verhalten gegenüber Fussgängerinnen und Fussgängern

(Art. 33 SVG)

¹ Bei Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer allen Fussgängerinnen und Fussgängern, die sich bereits auf dem Streifen befinden oder ersichtlich die Fahrbahn überqueren wollen, den Vortritt gewähren.

² Auf Strassen ohne Fussgängerstreifen muss im Kolonnenverkehr nötigenfalls angehalten werden, wenn Fussgängerinnen und Fussgänger darauf warten, die Fahrbahn zu überqueren.

³ Unbegleiteten Blinden ist der Vortritt immer zu gewähren, wenn sie durch Hochhalten des weissen Stocks anzeigen, dass sie die Fahrbahn überqueren wollen.

⁴ Muss mit einem Fahrzeug das Trottoir benützt werden, so ist besonders vorsichtig zu fahren und jenen Benutzerinnen und Benützern, denen das Trottoir gewidmet ist, der Vortritt zu gewähren.

Art. 44a Vermeiden von Lärm und anderen Belästigungen

(Art. 42 Abs. 1 SVG)

¹ Fahrzeugführerinnen und -führer, Mitfahrende und Hilfspersonen dürfen, namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts, keinen vermeidbaren Lärm erzeugen, weder durch die Fahrweise noch auf andere Art.

² Das unnötige Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge ist untersagt. Der Motor ist auch bei kürzeren Halten abzustellen, wenn dies das Wegfahren nicht verzögert.

³ Auf staubigen, schmutzigen oder nassen Strassen ist so zu fahren, dass andere Strassenbenutzerinnen und -benutzer sowie Anwohnerinnen und Anwohner nicht belästigt werden.

2. Abschnitt: Sicherungsvorkehren**Art. 45** Richtungsanzeige

(Art. 39 SVG)

¹ Hat ein Fahrzeug keine Richtungsanzeiger oder sind sie nicht wirksam, so muss die Richtungsänderung durch deutliche Handzeichen bekannt gegeben werden. Diese müssen von vorne und hinten deutlich sichtbar sein; nötigenfalls ist eine Winkelle nach Anhang 4 Ziffer 6 VTS¹⁴ zu verwenden.

² Keine Richtungsanzeige ist erforderlich, um in signalisierten Zonen an Fahrzeugen vorbeizufahren, die innerhalb markierter Parkierungsflächen auf der Fahrbahn parkiert sind.

Art. 46 Warnsignale

(Art. 40 SVG)

¹ Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer müssen sich so verhalten, dass akustische Warnsignale oder Lichtsignale möglichst nicht notwendig sind.

² Sie müssen akustische Warnsignale geben:

- a. wenn Kinder im Bereich der Strasse nicht auf den Verkehr achten;
- b. vor unübersichtlichen, engen Kurven ausserorts.

³ Nach Eintritt der Dunkelheit sind Lichtsignale zu geben. Akustische Warnsignale sind nur in Notfällen zulässig.

⁴ Blaulicht und Wechselklanghorn dürfen nur gebraucht werden, solange die Dienstfahrt dringlich ist und die Verkehrsregeln nicht eingehalten werden können.

⁵ Gelbes Gefahrenlicht darf nur verwendet werden, solange das Fahrzeug für die übrigen Strassenbenützerinnen und -benützer eine besondere, nicht voraussehbare Gefahr darstellt.

Art. 47 Pannendreieck und Warnblinklichter

¹ Das vorgeschriebene Pannendreieck muss im Fahrzeug leicht erreichbar sein.

² Das Pannendreieck ist am Fahrbahnrand aufzustellen, wenn ein Fahrzeug auf einem Pannestreifen oder aus zwingenden Gründen vorschriftswidrig auf der Fahrbahn abgestellt wird. Es muss mindestens 50 m, auf Strassen mit schnellem Verkehr mindestens 100 m hinter dem Fahrzeug aufgestellt werden, auf dem Pannestreifen an dessen rechtem Rand.

³ Es ist an der Rückseite von Fahrzeugen anzubringen, die abgeschleppt werden.

⁴ Warnblinklichter dürfen nur zur Warnung vor Gefahren wie folgt verwendet werden:

- a. am stehenden Fahrzeug zusätzlich zum Pannendreieck sowie am gekennzeichneten Schulbus beim Ein- und Aussteigenlassen der Schülerinnen und Schüler;
- b. am fahrenden Fahrzeug, um nachfolgende Fahrzeuge auf eine erhebliche Tempodifferenz aufmerksam zu machen, namentlich vor einem Stau oder beim Abschleppen auf Autobahnen und Autostrassen.

Art. 48 Beleuchtung von Fahrzeugen

(Art. 41 SVG)

¹ Am Fahrzeug sind die Abblendlichter einzuschalten, sobald es sonst nicht mehr rechtzeitig erkannt werden kann.

² Bei Bedarf können die Fernlichter verwendet werden. Diese sind auf Abblendlichter umzuschalten:

- a. rechtzeitig vor dem Kreuzen mit einem andern Fahrzeug oder einer neben der Strasse entgegenkommenden Bahn;

b. beim Hintereinanderfahren und beim Rückwärtsfahren.

³ Nebellichter und Nebelschlusslichter dürfen nur verwendet werden, wenn die Sichtweite wegen Nebel, Schneetreiben oder starken Regens weniger als 50 m beträgt.

⁴ Bei stehenden Fahrzeugen kann auf Standlicht umgeschaltet werden.

⁵ Auf gekennzeichneten Parkierungsflächen müssen Fahrzeuge nicht beleuchtet sein. Ausserhalb solcher Flächen und ausserhalb von Bereichen mit ausreichender Beleuchtung dürfen mehrspurige Fahrzeuge nur abgestellt werden, wenn sie mit Standlichtern beleuchtet sind.

⁶ Bei Motorfahrzeugen ohne Tagfahrlicht sollen die Abblendlichter auch tagsüber eingeschaltet sein.

⁷ Die Beleuchtung an Anhängern und geschleppten Fahrzeugen ist gleichzeitig mit jener am Zugfahrzeug zu verwenden, ausgenommen im Fall von Absatz 6. Rückwärtige Lichter müssen nur am letzten Anhänger des Zugs brennen.

⁸ Arbeitslichter dürfen verwendet werden, solange sie für die Arbeit unerlässlich sind.

Art. 49 Erlaubtes Abweichen von Verkehrsregeln

Bei genügenden Sicherheitsmassnahmen darf aus zwingenden Gründen von den Verkehrsregeln sowie von durch Signale oder Markierungen angezeigten Anordnungen abgewichen werden:

- a. mit Fahrzeugen zum Bau, zum Unterhalt und zur Reinigung der Strasse, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist;
- b. mit Ausnahmefahrzeugen und auf Ausnahmetransporten; von signalisierten Mass- und Gewichtsbeschränkungen darf jedoch nur abgewichen werden, wenn dies von der zuständigen Behörde ausdrücklich bewilligt wurde.

3. Abschnitt: Einzelne Verkehrsvorgänge

Art. 51 Rechtsfahren

(Art. 34 Abs. 1)

¹ An Verkehrsinseln und Hindernissen in der Mitte der Fahrbahn ist rechts vorbeizufahren. Linksabbiegende Fahrzeuge dürfen an Inseln in der Mitte von Verzweigungen links vorbeifahren.

² Benützen mehrspurige Motorfahrzeuge sowie Fahrräder denselben Fahrstreifen, so müssen die Motorfahrzeuge links, die Fahrräder rechts fahren.

³ Fahrräder können im Bereich der Verzweigung vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen:

- a. auf Fahrstreifen, die das Linksabbiegen gestatten;

- b. auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder entgegen dem übrigen Verkehr geradeaus fahren dürfen.

Art. 52 Fahrstreifen, Kolonnenverkehr

(Art. 44 SVG)

¹ Auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung ist der äusserste Streifen rechts zu benutzen. Dies gilt nicht beim Überholen und Einspuren.

² Das Fahren in parallelen Kolonnen ist bei dichtem Verkehr gestattet, wenn die rechte Fahrbahnhälfte dafür genügend Raum bietet. Mit langsamen Fahrzeugen ist in der äussersten Kolonne rechts zu fahren.

³ Beim Fahren in parallelen Kolonnen ist das Rechtsvorbeifahren an andern Fahrzeugen gestattet, wenn diese nicht anhalten, um Fussgängerinnen und Fussgängern den Vortritt zu gewähren. Nicht gestattet ist das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen.

Art. 53 Kreuzen

(Art. 34 Abs. 4 und 45 Abs. 1 SVG)

¹ Ist auf schmaler Strasse das Kreuzen unter ungleichartigen Fahrzeugen nicht möglich, so haben Anhängerzüge den Vortritt vor andern Fahrzeugen, schwere Motorfahrzeuge vor leichten und Gesellschaftswagen vor Lastwagen.

² Ist auf schmaler Strasse das Kreuzen unter gleichartigen Fahrzeugen nicht möglich, so muss jenes zurückfahren, das sich näher bei einer Ausweichstelle befindet. Auf steilen Strassen und Bergstrassen muss das abwärtsfahrende Fahrzeug zurückfahren, ausser das andere befindet sich nahe an einer Ausweichstelle.

Art. 54 Überholen

(Art. 34 Abs. 3 und 4 sowie 35 SVG)

¹ Es darf nicht überholt werden, wenn sich vor dem voranfahrenden Fahrzeug Hindernisse wie Baustellen oder eingespurte Fahrzeuge befinden oder wenn Fussgängerinnen und Fussgänger die Strasse überqueren.

² Es darf kein Fahrzeug überholt werden, das ein anderes Fahrzeug überholt, ausser:

- a. wenn beide überholten Fahrzeuge nicht breiter als je 1 m sind und die Strasse breit und übersichtlich ist;
- b. auf einer richtungsgetrenten Strasse mit mindestens drei Fahrstreifen in der gleichen Richtung.

³ Nach dem Überholen muss wieder eingebogen werden, sobald für das überholte Fahrzeug keine Gefahr mehr besteht.

⁴ Die Führerinnen und Führer von langsam fahrenden Motorfahrzeugen müssen ausserorts den schnelleren Motorfahrzeugen das Überholen angemessen erleichtern, indem sie ganz rechts fahren, unter sich einen Abstand von wenigstens 100 m wahren und nach Möglichkeit auf Ausweichplätzen anhalten.

Art. 55 Überholen in besonderen Fällen

(Art. 35 Abs. 4 SVG)

¹ Werden die Benützerinnen und Benützer der eigenen Fahrbahnhälfte nicht behindert, so darf rechts von Sicherheitslinien auch in Kurven und vor Kuppen überholt werden.

² Auf Bahnübergängen ohne Schrankenanlagen dürfen nur Fussgängerinnen und Fussgänger bei guter Übersicht überholt werden.

³ Sind im Bereich von Verzweigungen die einmündenden Strassen nicht überblickbar, so darf nur überholt werden:

- a. auf vortrittsberechtigten Strassen; oder
- b. wenn der Verkehr durch Polizei oder Lichtsignale geregelt wird.

⁴ Das Wechseln auf andere Fahrstreifen zum Überholen ist auf Einspurstrecken untersagt, ausgenommen auf Fahrstreifen, die mit den gleichen Fahrzielen bezeichnet sind.

Art. 56 Hintereinanderfahren

¹ Beim Hintereinanderfahren muss ein ausreichender Abstand zum voranfahrenden Fahrzeug gewahrt werden, sodass auch bei überraschendem Bremsen dieses Fahrzeugs rechtzeitig angehalten werden kann.

² Bei stockendem Verkehr darf nicht auf Fussgängerstreifen und, bei Verzweigungen, nicht auf der Fahrbahn für den Querverkehr angehalten werden.

Art. 57 Einspuren und Abbiegen

(Art. 34 Abs. 3 sowie 36 Abs. 1 und 3 SVG)

¹ Das Einspuren muss frühzeitig erfolgen. Beim Einspuren nach links darf der für den Gegenverkehr bestimmte Raum nicht beansprucht werden.

² Beim Abbiegen nach links darf auf Verzweigungen die Kurve nicht geschnitten werden.

³ Fahrzeuge aus entgegengesetzten Richtungen, die beide auf einer Kreuzung nach links abbiegen wollen, müssen sich links kreuzen.

Art. 58 Vortritt

(Art. 36 Abs. 2–4 SVG)

¹ Wer den Vortritt gewähren muss, darf die Vortrittsberechtigten nicht behindern. Die Geschwindigkeit ist frühzeitig zu mässigen, nötigenfalls muss angehalten werden.

² Die oder der Vortrittsberechtigte muss auf Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer Rücksicht nehmen, welche die Verzweigung erreichten, bevor sie sie oder ihn erblicken konnten.

³ In nicht geregelten Fällen müssen die Führerinnen und Führer besonders vorsichtig fahren und sich über den Vortritt verständigen.

⁴ Reiterinnen und Reiter sowie Führerinnen und Führer von Vieh sind den Fahrzeugen beim Vortritt gleichgestellt, ebenso Benützerinnen und Benützer von Rollstühlen und fahrzeugähnlichen Geräten, soweit sie auf der rechten Fahrbahnhälfte in Verkehrsrichtung verkehren.

Art. 59 Besondere Fälle des Vortritts

¹ Münden am gleichen Ort zwei oder mehr Strassen mit dem Signal «Stop» (C.01) oder «Kein Vortritt» (C.02) in eine vortrittsberechtigte Strasse ein, so müssen die Benützerinnen und Benützer der einmündenden Strassen unter sich den Rechtsvortritt beachten.

² Wer aus Fabrik-, Hof- oder Garageausfahrten, aus Feldwegen, Radwegen, Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen oder über eine Trottoirüberfahrt auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützerinnen und Benützern dieser Strasse den Vortritt gewähren.

³ Verläuft ein Radweg in einem Abstand von nicht mehr als 2 m entlang einer Fahrbahn für den Motorfahrzeugverkehr, so gelten bei Verzweigungen für die Fahrräder die gleichen Vortrittsregeln wie für die Benützerinnen und -benützer der anliegenden Fahrbahn. Diese müssen beim Abbiegen den Fahrrädern den Vortritt gewähren.

Art. 60 Rückwärtsfahren und Wenden

(Art. 36 Abs. 4 SVG)

¹ Das Rückwärtsfahren ist nur im Schritttempo gestattet. Auf unübersichtlichen Strassen oder über längere Strecken ist es nur zulässig, wenn die Weiterfahrt nicht möglich ist. Das Rückwärtsfahren über Bahnübergänge ist untersagt.

² Das Wenden ist an unübersichtlichen Stellen und bei dichtem Verkehr untersagt.

Art. 61 Verhalten gegenüber der Strassenbahn

(Art. 38 SVG)

¹ Fährt die Strassenbahn links, so müssen die in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeuge genügend Raum lassen, damit der Gegenverkehr der Strassenbahn ausweichen kann.

² Müssen bei Haltestellen ohne Schutzinsel die Fahrgäste einer Strassenbahn auf die Verkehrsseite aussteigen, so müssen die auf der gleichen Strassenhälfte verkehrenden Fahrzeuge anhalten, bis die Fahrgäste die Fahrbahn freigegeben haben.

4. Abschnitt: Halten und Parkieren

Art. 62 Halten

(Art. 37 Abs. 2 SVG)

¹ Als Halten gilt:

- a. das nicht verkehrsbedingte kurzzeitige Abstellen des Fahrzeugs, solange das sofortige Wegfahren jederzeit möglich bleibt;
- b. das Abstellen des Fahrzeugs, das einzig dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

² Es muss nach Möglichkeit ausserhalb der Strasse oder auf Parkplätzen gehalten werden. Auf der Fahrbahn darf nur am Rand und parallel dazu gehalten werden.

³ Das Halten auf der Gegenfahrbahn ist nur zulässig:

- a. wenn rechts auf der Fahrbahn ein Gleis verläuft;
- b. wenn rechts ein Halte- oder ein Parkverbot signalisiert oder markiert ist;
- c. in schmalen Strassen mit schwachem Verkehr.

⁴ Das Halten ist untersagt:

- a. an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
- b. in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
- c. auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Leitlinien neben Sicherheitslinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt;
- d. auf Verzweigungen sowie vor und nach Verzweigungen näher als 5 m von der Querbahn;
- e. auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie näher als 10 m vor Fussgängerstreifen;
- f. auf Bahnübergängen, in Unterführungen und in Tunnels;
- g. vor Signalen, wenn sie verdeckt würden;
- h. näher als 1,5 m neben einem Gleis.

⁵ Das Halten auf Trottoirs ist gestattet, wenn für die Fussgängerinnen und Fussgänger ein mindestens 1,5 m breiter Raum frei bleibt.

⁶ Näher als 10 m vor und nach Haltestellentafeln öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie vor Feuerwehrlokalen und Löschgerätemagazinen ist das Halten nur gestattet zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen; öffentliche Verkehrsmittel und Feuerwehr dürfen nicht behindert werden.

Art. 63 Güterumschlag

(Art. 37 Abs. 2 SVG)

¹ Güterumschlag ist das Verladen oder Ausladen von Sachen, die nach Grösse, Gewicht oder Menge die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen.

² Können Fahrzeuge zum Güterumschlag nicht ausserhalb der Strasse oder abseits vom Verkehr halten, so ist die Behinderung anderer Strassenbenützerinnen und -benützer möglichst zu vermeiden und die Ladetätigkeit ohne Verzug zu beenden.

³ Das Halten zum Güterumschlag neben Fahrzeugen, die längs des Strassenrandes parkiert sind, ist nur zulässig, wenn der Verkehr nicht behindert wird. Parkierten Fahrzeugen ist die Wegfahrt auf Verlangen unverzüglich zu gestatten.

⁴ Muss ein Fahrzeug zum Güterumschlag an einer Stelle halten, wo es den Verkehr gefährden könnte, so ist ein Pannendreieck oder ein Warnposten aufzustellen.

Art. 64 Parkieren im Allgemeinen

(Art. 37 Abs. 2 SVG)

¹ Das Parkieren ist untersagt:

- a. wo das Halten untersagt ist;
- b. näher als 20 m bei Bahnübergängen;
- c. auf Brücken;
- d. vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken;

² Fahrräder dürfen auf Trottoirs parkiert werden, wenn für die Fussgängerinnen und Fussgänger ein mindestens 1,5 m breiter Raum frei bleibt.

³ In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, wenn beidseitiges Parkieren die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschweren würde.

⁴ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen parkiert werden, ausgenommen auf öffentlichen Parkplätzen privater Eigentümerinnen und Eigentümer, wenn diese das Parkieren gestatten. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.

Art. 65 Parkieren mit der «Parkkarte für behinderte Personen»

¹ Gehbehinderte Personen sowie Personen, die sie transportieren, dürfen auf Behindertenparkplätzen parkieren und an anderen Stellen die folgenden Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen:

- a. an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind: höchstens zwei Stunden parkieren;
- b. auf Parkierungsflächen: höchstens sechs Stunden über die erlaubte Parkzeit hinaus parkieren;
- c. in Begegnungszonen und, wenn ausnahmsweise das Befahren der Zone gestattet ist, in Fussgängerzonen: auch ausserhalb der als Parkierungsflächen gekennzeichneten Stellen höchstens zwei Stunden parkieren.

² Die Parkierungserleichterungen können nur beansprucht werden:

- a. wenn der übrige Verkehr weder gefährdet noch unnötig behindert wird;
- b. wenn in der unmittelbaren Nähe keine zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benützung offen stehenden Parkplätze frei sind;
- c. wenn und solange die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, sofern sie oder er nicht selber gehbehindert ist, eine gehbehinderte Person transportiert und begleitet.

³ Die Parkierungserleichterungen gelten nicht auf privat bewirtschafteten Parkierungsflächen.

⁴ Beim Parkieren nach Absatz 1 ist die «Parkkarte für behinderte Personen» nach Anhang 2 Ziffer 3 gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen. Werden Parkierungserleichterungen beansprucht, so ist zusätzlich eine Parkscheibe nach Anhang 2 Ziffer 1 anzubringen.

⁵ Eine Parkkarte wird erteilt für Personen, die mittels ärztlichem Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen, und für Halterinnen und Halter von Fahrzeugen, die nachweislich für den häufigen Transport von erheblich gehbehinderten Personen eingesetzt werden. Die Parkkarte wird durch die kantonale Behörde erteilt.

Art. 66 Ein- und Aussteigen, Sichern des Fahrzeugs

¹ Durch das Ein- und Aussteigen dürfen Strassenbenützerinnen und -benützer nicht gefährdet werden.

² Bevor sich Führerinnen und Führer vom Fahrzeug entfernen, müssen sie es angemessen gegen das Wegrollen und gegen die Verwendung durch Unbefugte sichern.

5. Abschnitt: Regeln auf signalisierten besonderen Verkehrsflächen

Art. 67 Besondere Regeln für den Verkehr innerorts

¹ Innerorts ist auf die Fernlichter nach Möglichkeit zu verzichten.

² Müssen parkierte Fahrzeuge beleuchtet sein, so genügt bei Fahrzeugen von höchstens 6 m Länge und 2 m Breite das Parklicht auf der Seite des Verkehrs.

³ Auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung darf vom Rechtsfahrgebot abgewichen werden und ist das Rechtsvorbeifahren an anderen Fahrzeugen gestattet, wenn diese nicht anhalten, um Fussgängerinnen und Fussgängern den Vortritt zu gewähren. Nicht gestattet ist das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen.

⁴ Kündigt die Führerin oder der Führer eines Busses im öffentlichen Linienverkehr bei einer gekennzeichneten Haltestelle mit den Richtungsblinkern an, dass sie oder er wegfahren will, so müssen die von hinten herannahenden Fahrzeuge dem Bus die Wegfahrt ermöglichen; dies gilt nicht, wenn sich die Haltestelle am linken Fahrbahnrand befindet. Die Richtungsblinkler dürfen erst betätigt werden, wenn der Bus zur Wegfahrt bereit ist.

Art. 68 Benützung der Autobahnen und Autostrassen

¹ Auf Autobahnen und Autostrassen sind nur Motorfahrzeuge zugelassen, die eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen können und dürfen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge zum Unterhalt der Strassen.

² Raupenfahrzeuge, Fahrzeuge mit Spikesreifen sowie Motorräder bis 50 cm³ Hubraum dürfen Autobahnen und Autostrassen nicht benützen.

³ Pannenfahrzeuge dürfen nur bis zur nächsten Ausfahrt geschleppt werden.

Art. 69 Besondere Regeln auf Autobahnen und Autostrassen

¹ Auf Autobahnen und Autostrassen ist das Abbiegen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen gestattet. Wenden und Rückwärtsfahren sind untersagt.

² Pannestreifen und signalisierte Abstellplätze für Pannenfahrzeuge dürfen nur für Nothalte benützt werden; sonst darf einzig auf signalisierten Parkplätzen gehalten werden.

³ Die Fahrzeuginsassen und -insassinnen dürfen die Fahrbahn nicht betreten, ausgenommen den Pannestreifen.

⁴ Rechts darf nur in folgenden Fällen an andern Fahrzeugen vorbeigefahren werden:

- a. beim Fahren in parallelen Kolonnen;
- b. auf Einspurstrecken, wenn für die einzelnen Fahrstreifen unterschiedliche Fahrziele signalisiert sind;
- c. auf dem Beschleunigungsstreifen von Einfahrten bis zum Ende der Doppellinien-Markierung (K.04);
- d. auf dem Verzögerungsstreifen von Ausfahrten.

⁵ Auf Autobahnen mit mindestens drei Fahrstreifen in der gleichen Richtung darf der äusserste Streifen links nur von Motorfahrzeugen benützt werden, die eine Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h erreichen dürfen.

Art. 70 Signalisierte Tunnels

¹ In signalisierten Tunnels sind das Rückwärtsfahren und das Wenden untersagt.

² An Motorfahrzeugen und Fahrrädern müssen die Abblendlichter in signalisierten beleuchteten und unbeleuchteten Tunnels eingeschaltet werden.

³ Bei Nothalten ist der Motor unverzüglich abzustellen.

6. Abschnitt: Regeln für besondere Fahrzeugarten**Art. 71** Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h

Führerinnen und Führer von Fahrzeugen bis zu einer Breite von höchstens 1 m sind den Radfahrerinnen und Radfahrern hinsichtlich der Benutzungspflicht von Radstreifen und Radwegen gleichgestellt, wenn bei diesen Fahrzeugen die bauartbeding-

te Höchstgeschwindigkeit sowie eine allfällige motorische Unterstützung auf 20 km/h beschränkt sind.

Art. 72 Fahrräder und Motorfahrräder

¹ Radfahrerinnen und Radfahrer müssen den Vortritt gewähren, wenn sie aus einem Radstreifen auf die anliegende Fahrbahn fahren und wenn sie beim Überholen den Radstreifen verlassen.

² Sie dürfen rechts neben einer Motorfahrzeugkolonne vorbeifahren, wenn genügend freier Raum vorhanden ist. Das slalomartige Vorfahren ist untersagt. Sie dürfen die Weiterfahrt der Kolonne nicht behindern und sich namentlich nicht vor haltende Motorfahrzeuge stellen.

³ Das Nebeneinanderfahren zu zweit ist nur gestattet, wenn der übrige Verkehr nicht unnötig behindert wird:

- a. in geschlossenem Verband von mehr als zehn Fahrrädern;
- b. bei dichtem Fahrradverkehr;
- c. auf Radwegen sowie auf signalisierten Routen für Fahrräder auf Nebenstrassen;
- d. in Begegnungszonen.

⁴ Kinder dürfen ein Fahrrad nur benützen, wenn sie die Pedale sitzend treten können. Ausserorts dürfen Kinder unter zehn Jahren das Fahrrad auch auf dem Trottoir und auf Fusswegen benützen. Sie müssen dabei auf die Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht nehmen und ihnen den Vortritt gewähren.

⁵ Sofern besondere Bestimmungen, Signale und Markierungen für Motorfahrräder fehlen, gelten für diese die Regeln und die durch Signale und Markierungen angezeigten Rechte und Pflichten für Fahrräder. Vorbehalten bleibt Artikel 146 Absatz 4. Überdies gelten für sie die Bestimmungen für Motorfahrzeuge zur Vermeidung von Lärm und anderen Belästigungen.

Art. 73 Strassenbahnen

¹ Die Führerinnen und Führer von Strassenbahnen müssen besonders vorsichtig fahren bei Schleifen und beim Wechseln der Fahrbahnseite, beim Kreuzen auf schmalen Strassen und beim Fahren gegen die Richtung des übrigen Verkehrs.

² Wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, sind die übrigen Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer durch optische oder akustische Signale zu warnen, namentlich vor dem Anfahren.

Art. 74 Tierfuhrwerke, Handwagen und Motorhandwagen

¹ Jedes Tierfuhrwerk muss durch eine geeignete Person geführt werden. Die Person darf auf dem Fahrzeug nur Platz nehmen, wenn dies die sichere Führung nicht beeinträchtigt.

² Handwagen müssen von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden. Sind sie weniger als 1 m breit, so müssen sie auf Flächen, die für Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmt sind, geführt werden.

³ Motorhandwagen sind den motorlosen Handwagen gleichgestellt. Zur Vermeidung von Lärm unterstehen sie jedoch Artikel 44a.

5. Kapitel: Regeln für Reiterinnen und Reiter und Vieh

Art. 75 Vieh

(Art. 50 Abs. 2–4 SVG)

¹ Wer Vieh führt, muss es ständig in seiner Gewalt haben. Vieh darf nur geeigneten Führerinnen und Führern anvertraut werden.

² Die Begleitpersonen von Herden müssen dafür sorgen, dass die linke Strassenseite frei bleibt, ausser auf Strassen mit geringem Verkehrsaufkommen.

Art. 76 Reiterinnen und Reiter

(Art. 50 Abs. 1 und 4 SVG)

¹ Auf Strassen mit starkem Verkehr dürfen nur geübte Reiterinnen und Reiter und nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten. Eine Reiterin oder ein Reiter darf höchstens ein Handpferd mitführen.

² Das Reiten zu zweit nebeneinander ist nur gestattet:

- a. ausserorts bei Tag auf Strassen mit schwachem Verkehr;
- b. in einem geschlossenen Verband von wenigstens sechs Reiterinnen und Reitern.

Art. 77 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Viehherden und Reiterkolonnen sind nach Möglichkeit zu unterteilen, um das Überholen zu erleichtern.

² Nachts und wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, müssen Personen, die reiten oder Vieh führen, wenigstens auf der dem Verkehr zugewendeten Seite ein von vorne und hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht tragen. Das Reittier ist zudem mit retroreflektierenden Gamaschen zu versehen. Bei Viehherden und Reiterkolonnen muss wenigstens links vorne und hinten ein gelbes Licht verwendet werden.

6. Kapitel: Verhalten bei Unfällen

Art. 78 Sicherung der Unfallstelle

(Art. 51 Abs. 1 und 4 SVG)

¹ Entstehen durch Unfälle, Fahrzeugpannen, herabgefallene Ladungen, ausgeflossenes Öl und Ähnliches Verkehrshindernisse oder andere Gefahren, so müssen die Beteiligten, namentlich auch mitfahrende Personen, sofort Sicherungsmassnahmen treffen.

² Kann eine Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden, so ist sofort die Polizei zu benachrichtigen, namentlich wenn ausfliessende Flüssigkeiten offene Gewässer oder Grundwasser verunreinigen könnten.

Art. 79 Unfälle mit Personenschaden

(Art. 51 Abs. 1 und 2 SVG)

¹ Bei Unfällen ist sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn eine Person äussere Verletzungen aufweist oder wenn mit inneren Verletzungen zu rechnen ist.

² Keine Meldung an die Polizei ist erforderlich:

- a. bei kleinen Schürfungen oder Prellungen; der Schädiger oder die Schädigerin muss aber der verletzten Person Namen und Adresse angeben;
- b. wenn nur die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, ihre oder seine Angehörigen oder Familiengenossen geringfügig verletzt wurden und keine Drittpersonen am Unfall beteiligt sind.

Art. 80 Feststellung des Sachverhalts

(Art. 51 Abs. 2 und 3 SVG)

¹ Die Lage an der Unfallstelle darf bei meldepflichtigen Unfällen bis zum Eintreffen der Polizei nur zum Schutz von Verletzten oder zur Sicherung des Verkehrs verändert werden. Die ursprüngliche Lage ist vorgängig zu dokumentieren.

² Will eine geschädigte Person die Polizei beiziehen, obwohl keine Meldepflicht besteht, so müssen die übrigen Beteiligten bei der Feststellung des Sachverhalts mitwirken, bis sie von der Polizei entlassen werden.

³ Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- und Zollfahrzeuge auf dringlicher Fahrt und Fahrzeuge öffentlicher Verkehrsbetriebe im fahrplanmässigen Verkehr dürfen weiterfahren, wenn die Hilfe an Verletzte und die Feststellung des Sachverhalts gewährleistet sind.

⁴ Erfahren Fahrzeugführerinnen oder -führer erst nachträglich, dass sie an einem Unfall beteiligt waren oder hätten beteiligt sein können, so müssen sie unverzüglich zur Unfallstelle zurückkehren oder die Polizei benachrichtigen.

3. Titel: Signale und Markierungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 81 Ausgestaltung der Signale

¹ Die Ausgestaltung der Signale, Markierungen und Leiteinrichtungen richtet sich nach Anhang 1.

² Signale in lichttechnischer Ausführung können abweichend von den Gestaltungsvorschriften auf schwarzem Grund dargestellt sein.

Art. 82 Geltung für die Strassenbenützerinnen und -benützer

¹ Signale, Markierungen, Schranken, Absperrungen und Leiteinrichtungen gelten für alle Strassenbenützerinnen und -benützer, soweit sich nicht aus einzelnen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

² Signale und Markierungen, die nicht für bestimmte Fahrzeugarten, sondern für den Fahrverkehr allgemein gelten, sind auch von Reiterinnen und Reitern sowie von Personen, die Vieh führen, zu beachten, ausgenommen das Signal «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (B.01).

³ Signale gelten für die ganze Fahrbahn, sofern sich nicht aus ihrer Anordnung über der Fahrbahn oder aus einzelnen Bestimmungen ergibt, dass sie nur für einzelne Fahrstreifen oder besondere Verkehrsflächen gelten.

⁴ Gilt ein Signal nur für bestimmte Fahrstreifen, so kann dies mit Hilfe des Hinweissignals «Anzeige der Fahrstreifen» (G.08) angezeigt sein, wobei das Signal in der Mitte des Pfeils abgebildet wird, der den entsprechenden Fahrstreifen darstellt.

⁵ Mit Ausnahme der Signale «Hauptstrasse» (D.06) und «Ende Hauptstrasse» (F.13) sowie der Wanderwegweiser richten sich gelb-schwarze Signale ausschliesslich an militärische Strassenbenützerinnen und -benützer. Weiss-orange Wegweiser richten sich ausschliesslich an Strassenbenützerinnen und -benützer des Zivilschutzes.

⁶ Temporäre Signale gehen ihnen widersprechenden dauernden Signalen vor.

2. Kapitel: Gefahrensignale

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 83

Gefahrensignale warnen vor einer schlecht erkennbaren Gefahr.

2. Abschnitt: Gefährliche Strassenanlage

Art. 84 Kurven

Kurvensignale (A.01–A.04) warnen vor Kurven, die wegen ihrer Anlage zur Mässigung der Geschwindigkeit zwingen.

Art. 85 Unebenheiten der Fahrbahn

Das Signal «Unebene Fahrbahn» (A.05) warnt vor Unebenheiten der Fahrbahn, bei denen das Fahrzeug gefährliche Schläge erleiden oder die Fahrbahnhaftung verlieren könnte.

Art. 86 Verengung der Fahrbahn

¹ Das Signal «Engpass» (A.06) warnt vor Stellen, an denen sich die Fahrbahn beidseitig verengt und das Kreuzen daher erschwert ist.

² Die Signale «Verengung rechts» (A.07) und «Verengung links» (A.08) warnen vor Stellen, an denen sich die Fahrbahn einseitig verengt oder der Fahrbahnrand gefährliche Vorsprünge aufweist und das Kreuzen daher erschwert ist.

Art. 87 Gefälle und Steigung

Die Signale «Gefährliches Gefälle» (A.09) und «Starke Steigung» (A.10) warnen vor längeren Strecken mit einer Neigung oder Steigung von mindestens 10 Prozent. Auf den Signalen wird die grösste Neigung oder Steigung der Strecke angegeben.

Art. 88 Schleudergefahr, Rollsplitt, Steinschlag

¹ Das Signal «Schleudergefahr» (A.11) warnt vor Strassenstrecken, auf denen mit besonders glatter Fahrbahn zu rechnen ist.

² Das Signal «Rollsplitt» (A.12) warnt vor losem Splitt auf der Fahrbahn.

³ Das Signal «Steinschlag» (A.13) warnt vor Steinschlag.

Art. 89 Baustelle

Das Signal «Baustelle» (A.14) warnt vor Baustellen im Bereich der Fahrbahn und den damit verbundenen Unebenheiten, Verengungen der Fahrbahn und anderen Hindernissen sowie vor dort arbeitenden Personen.

3. Abschnitt: Übrige Gefahren

Art. 90 Kinder

Das Signal «Kinder» (A.15) warnt vor Stellen, an denen häufig mit Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen ist.

Art. 91 Fahrräder

Das Signal «Fahrräder» (A.16) warnt vor Stellen ausserhalb von Verzweigungen, an denen häufig Fahrräder in die Strasse einfahren oder diese überqueren.

Art. 92 Tiere

¹ Das Signal «Wildwechsel» (A.17) warnt vor Stellen, an denen mit Wild auf der Fahrbahn zu rechnen ist.

² Das Signal «Tiere» (A.18) warnt vor Stellen, an denen mit Tieren auf der Fahrbahn zu rechnen ist.

³ Das Tiersymbol zeigt die Tierart, um die es sich hauptsächlich handelt.

Art. 93 Gegenverkehr, Stau

¹ Das Signal «Gegenverkehr» (A.19) warnt vor entgegenkommenden Fahrzeugen.

² Das Signal «Stau» (A.20) warnt vor stehenden oder langsam fahrenden Fahrzeugkolonnen.

Art. 94 Lichtsignale, Verzweigung

¹ Das Signal «Lichtsignale» (A.21) warnt entweder vor einer Lichtsignalanlage oder vor einem Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung einzelner Fahrstreifen.

² Das Signal «Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt» (A.22) weist die Führerinnen und Führer auf Nebenstrassen auf eine Verzweigung hin, bei der sie vortrittsberechtigt sind.

³ Das Signal «Verzweigung mit Rechtsvortritt» (A.23) warnt auf Nebenstrassen vor einer Verzweigung, bei der der gesetzliche Rechtsvortritt gilt.

Art. 95 Strassenbahn, Schranken, Bahnübergang ohne Schranken

¹ Das Signal «Strassenbahn» (A.24) warnt vor Schienenfahrzeugen auf Strassen, namentlich vor Kreuzungen mit Schienenfahrzeugen.

² Das Signal «Schranken» (A.25) warnt vor Bahnübergängen mit Schrankenanlagen, einschliesslich Halbschranken- und Bedarfsschrankenanlagen, und vor Abschränkungen bei Flugplätzen und dergleichen.

³ Das Signal «Bahnübergang ohne Schranken» (A.26) warnt vor Bahnübergängen mit Blinklichtsignalanlagen und vor Bahnübergängen, an denen einzig ein Andreas-kreuz angebracht ist.

Art. 96 Andere Gefahren

¹ Das Signal «Andere Gefahren» (A.27) warnt vor Gefahren auf der Fahrbahn, für die kein besonderes Signal besteht.

² Die Art der Gefahr ist nötigenfalls auf einer Zusatztafel angegeben.

3. Kapitel: Vorschriftssignale

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 97 Grundsatz

Vorschriftssignale zeigen eine Verhaltensvorschrift an.

Art. 98 Zonensignale

Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, Fahrverbote sowie Signale zur Kennzeichnung von Parkierungsflächen können als Zonensignale (z.B. «Tempo-30-Zone»; E.03) dargestellt sein.

Art. 99 Ende-Signale

¹ Ende-Signale (F.02-F.19) zeigen an, dass die mit dem entsprechenden vorangehenden Signal verbundenen Vorschriften aufgehoben sind.

² Das Signal «Freie Fahrt» (F.01) zeigt an, dass alle zuvor signalisierten Beschränkungen enden und wieder die allgemeinen Verkehrsregeln gelten.

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

Art. 100 Örtliche Geltung

¹ Die angezeigte Vorschrift gilt an der Stelle, an der das Signal steht, oder vom Standort bis zu der Stelle, an der ein widersprechendes Signal angebracht ist, längstens aber bis zum Ende der nächsten Verzweigung; soll sie weiter gelten, so ist das Signal dort erneut angebracht.

² Die Signale «Ortsbeginn» (D.01, D.02), «Autobahn» (D.03), «Autostrasse» (D.04), «Hauptstrasse» (D.06), «Schneeketten obligatorisch» (C.15), «Bergpoststrasse» (D.09) und «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (B.27) gelten immer bis zu den entsprechenden Ende-Signalen. Die Geltung des Signals «Ortsbeginn» (D.01, D.02) kann zudem mit den Signalen «Autobahn» (D.03) oder «Autostrasse» (D.04) aufgehoben sein.

³ Ein Zonensignal gilt ab dem Standort der Zonentafel und endet beim Standort einer neuen Zonentafel, welche die mit der vorangehenden Tafel angezeigten Rechte und Pflichten abweichend regelt, spätestens aber beim Signal «Ortsende».

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

2. Abschnitt: Verbotssignale

Art. 101 Allgemeine Fahrverbote

¹ Das Signal «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (B.01) untersagt den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen für alle Fahrzeuge.

² Das Signal «Einfahrt verboten» (B.02) untersagt die Einfahrt für alle Fahrzeuge; der Verkehr aus der Gegenrichtung ist jedoch gestattet.

Art. 102 Teilfahrverbote, Fussgängerverbot, Verbot für Tiere

¹ Teilfahrverbote untersagen den Verkehr für bestimmte Fahrzeugarten und haben folgende Bedeutung:

- a. Das «Verbot für Motorwagen» (B.03) untersagt das Fahren mit mehrspurigen Motorfahrzeugen, inbegriffen Motorräder mit Seitenwagen.
- b. Das «Verbot für Motorräder» (B.04) untersagt das Fahren mit Motorrädern.
- c. Das «Verbot für Fahrräder» (B.05) untersagt das Fahren mit Fahrrädern.
- d. Das «Verbot für Motorfahrräder» (B.06) untersagt das Fahren mit Motorfahrrädern bei laufendem Motor.
- e. Das «Verbot für Lastwagen» (B.07) untersagt das Fahren mit schweren Motorwagen zum Sachentransport.
- f. Das «Verbot für Gesellschaftswagen» (B.08) untersagt das Fahren mit Gesellschaftswagen.
- g. Das «Verbot für Traktoren» (B.09) untersagt das Fahren mit Traktoren.
- h. Das «Verbot für Anhänger» (B.10) untersagt das Fahren mit Motorfahrzeugen mit Anhängern, ausgenommen landwirtschaftliche Anhänger.
- i. Das «Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Zentralachsanhängern» (B.11) untersagt das Fahren mit Motorfahrzeugen mit Anhängern, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger sowie landwirtschaftliche Anhänger.
- j. Das «Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung» (B.12) untersagt das Fahren mit Fahrzeugen, die nach der Verordnung vom 29. November 2002¹⁵ über die Beförderung gefährlicher Güter (SDR) gekennzeichnet sein müssen. In Tunnels gilt es zusätzlich für alle Beförderungseinheiten, die diesen Fahrzeugen nach der SDR gleichgestellt sind. Bei Tunnels ist die Tunnelkategorie nach Anhang 2 SDR auf einer Zusatztafel mit dem entsprechenden Buchstaben angezeigt.
- k. Das «Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung» (B.13) untersagt das Fahren mit Fahrzeugen, die gefährliche Güter nach Anhang 2 Abschnitt 1.9.6 SDR¹⁶ befördern.

¹⁵ SR 741.621

¹⁶ SR 741.621

² Das Signal «Verbot für Fussgängerinnen und Fussgänger» (B.14) untersagt Fussgängerinnen und Fussgängern den Zugang.

³ Das Signal «Skifahren verboten» (B.15) untersagt das Fahren mit Skis und dergleichen, das Signal «Schlitteln verboten» (B.16) das Fahren mit Schlitten jeglicher Art.

⁴ Das Signal «Verbot für fahrzeugähnliche Geräte» (B.17) untersagt das Benützen von fahrzeugähnlichen Geräten.

⁵ Das «Verbot für Tiere» (B.18) untersagt den Verkehr von Zug-, Reit- und Saumtieren sowie den Viehtrieb.

⁶ In einem Signal können mehrere Verbotssymbole dargestellt sein (B.19, B.20).

Art. 103 Höchstgewicht, Achsdruck

¹ Das Signal «Höchstgewicht» (B.21) untersagt das Fahren mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, deren Betriebsgewicht den angegebenen Wert übersteigt.

² Das Signal «Achsdruck» (B.22) untersagt das Fahren mit Fahrzeugen, bei denen eine Achse die angezeigte Belastung übersteigt. Achsen, die weniger als 1 m voneinander entfernt sind, dürfen zusammen den angegebenen Wert nicht übersteigen.

Art. 104 Breite, Höhe, Länge der Fahrzeuge

¹ Das Signal «Höchstbreite» (B.23) untersagt das Fahren mit Fahrzeugen, deren Breite mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt. Auf Strassen, auf denen eine Höchstbreite von 2,30 m signalisiert ist, dürfen jedoch Arbeitsfahrzeuge, Tiertransportfahrzeuge, Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und Tierfuhrwerke eine Breite von 2,55 m aufweisen.

² Das Signal «Höchsthöhe» (B.24) untersagt das Fahren mit Fahrzeugen, deren Höhe mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt.

³ Das Signal «Höchstlänge» (B.25) untersagt das Fahren mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, deren Länge mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt.

Art. 105 Höchstgeschwindigkeit

¹ Das Signal «Höchstgeschwindigkeit» (B.26) zeigt die Geschwindigkeit in Kilometern pro Stunde (km/h) an, welche die Fahrzeuge auch bei günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen nicht überschreiten dürfen.

² Das Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (B.27) zeigt den Beginn der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts an.

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

Art. 106 Abbiegen verboten, Wenden verboten

¹ Die Signale «Abbiegen nach rechts verboten» (B.28) und «Abbiegen nach links verboten» (B.29) untersagen das Abbiegen in Pfeilrichtung an der betreffenden Stelle.

² Das Signal «Wenden verboten» (B.30) untersagt das Wenden von Fahrzeugen an der betreffenden Stelle.

Art. 107 Überholverbote

¹ Das Signal «Überholen verboten» (B.31) untersagt das Überholen von fahrenden mehrspurigen Motorfahrzeugen und Strassenbahnen durch Motorfahrzeuge.

² Das Signal «Überholen für Lastwagen verboten» (B.32) untersagt das Überholen von fahrenden mehrspurigen Motorfahrzeugen und Strassenbahnen durch schwere Motorwagen zum Sachentransport.

³ Bei beiden Signalen dürfen, sofern gefahrlos möglich, Motorfahrzeuge überholt werden, die nicht schneller als 30 km/h fahren dürfen. An fahrenden Strassenbahnen darf rechts vorbeigefahren werden.

Art. 108 Mindestabstand für Lastwagen

Das Signal «Mindestabstand für Lastwagen» (B.33) untersagt den Führerinnen und Führern von schweren Motorwagen zum Sachentransport, unter sich den angegebenen Mindestabstand zu unterschreiten.

Art. 109 Dem Gegenverkehr Vortritt gewähren

Das Signal «Dem Gegenverkehr Vortritt gewähren» (B.34) verpflichtet Führerinnen und Führer, dem Gegenverkehr den Vortritt zu gewähren. Die Wartepflicht gilt nicht für einspurige Fahrzeuge, wenn die verengte Fahrbahn ein gefahrloses Kreuzen zulässt.

Art. 110 Halte- und Parkierungsverbot

Auf der signalisierten Strassenseite untersagt das Signal «Halten verboten» (B.35) das freiwillige Halten, das Signal «Parkieren verboten» (B.36) das Parkieren von Fahrzeugen.

Art. 111 Zollhaltestelle, Polizei

¹ Das Signal «Zollhaltestelle» (B.37) verpflichtet zum Halten beim Zollamt. Verziehen die Zollorgane zeitweilig auf die Zollkontrolle, so darf der Arbeitsplatz mit höchstens 20 km/h befahren werden.

² Das Signal «Polizei» (B.38) verpflichtet zum Halten beim Anhalteposten der Polizei.

3. Abschnitt: Gebotssignale

Art. 112 Stop, Kein Vortritt

Die Signale «Stop» (C.01) und «Kein Vortritt» (C.02) verpflichten die Fahrzeugführerinnen und -führer, die Geschwindigkeit zu mässigen und den Fahrzeugen auf der Strasse, der sie sich nähern, den Vortritt zu gewähren. Beim Signal «Stop» müssen sie anhalten.

Art. 113 Fahrtrichtung

¹ Die Signale für die vorgeschriebene Fahrtrichtung (C.03–C.10) verpflichten die Fahrzeugführerinnen und -führer, an der betreffenden Stelle ausschliesslich in eine der angezeigten Richtungen zu fahren.

² Das Signal «Vorgeschriebene Fahrtrichtung für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung» (C.11) verpflichtet die Führerinnen und Führer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern, an der betreffenden Stelle die angezeigte Richtung einzuschlagen.

³ Das Signal «Hindernis umfahren» (C.12 und C.13) verpflichtet die Führerin oder den Führer, das Hindernis, bei dem das Signal steht, auf der durch den Pfeil bezeichneten Seite zu umfahren.

Art. 114 Kreisverkehrsplatz

¹ Das Signal «Kreisverkehrsplatz» (C.14) zeigt in Verbindung mit dem Signal «Kein Vortritt» (C.02) Kreisverkehrsplätze an und verpflichtet die Führerinnen und Führer, im Kreis die entsprechende Richtung einzuhalten.

² Vor der Einfahrt in einen Kreisverkehrsplatz muss den im Kreis von links herannahenden Fahrzeugen der Vortritt gewährt werden.

³ Bei der Einfahrt in den Kreisverkehrsplatz und, sofern kein Fahrstreifenwechsel erfolgt, bei der Fahrt im Kreis muss die Richtung nicht angezeigt werden.

⁴ Auf Kreisverkehrsplätzen können Radfahrerinnen und Radfahrer vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen.

Art. 115 Schneeketten obligatorisch

Das Signal «Schneeketten obligatorisch» (C.15) verbietet mehrspurigen Motorfahrzeugen, die betreffende Strecke zu befahren, wenn nicht wenigstens zwei Antriebsräder der gleichen Achse, bei Doppelrädern je ein Antriebsrad auf jeder Seite, mit Schneeketten aus Metall versehen sind; dies gilt sinngemäss auch für dreirädrige Motorfahrzeuge. Zulässig sind auch ähnliche, vom ASTRA bewilligte Vorrichtungen aus anderem Material.

Art. 116 Radweg, Fussweg, Reitweg

¹ Das Signal «Radweg» (C.16) verpflichtet Radfahrerinnen und Radfahrer, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen.

² Das Signal «Fussweg» (C.17) verpflichtet Fussgängerinnen und Fussgänger, den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen.

³ Das Signal «Reitweg» (C.18) verpflichtet Reiterinnen und Reiter sowie Personen, die Pferde an der Hand führen, den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen.

⁴ Weitere Strassenbenutzerinnen und -benützer dürfen Rad-, Fuss- und Reitwege nur dann benützen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Fussgängerinnen und Fussgänger dürfen Radwege benützen, wenn Trottoir und Fussweg fehlen.

⁵ Mit einem Signal für Wege mit gemeinsamer Nutzung (z. B. «Gemeinsamer Rad- und Fussweg»; C.19) sind Wege nach den Absätzen 1–3 angezeigt, bei denen die Verkehrsfläche für die Benützerkategorien nicht unterteilt ist. Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Reiterinnen und Reiter müssen auf Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.

⁶ Mit einem Signal für Wege mit getrennter Verkehrsfläche (z.B. «Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen»; C.20) sind Wege nach den Absätzen 1–3 angezeigt, bei denen den Benützerkategorien mittels Markierung je eine eigene Verkehrsfläche zugeordnet ist.

Art. 117 Busfahrbahn

Das Signal «Busfahrbahn» (C.21) zeigt eine Fahrbahn an, die für Busse im öffentlichen Linienverkehr bestimmt ist und die andere Fahrzeuge nicht benützen dürfen; es kann auch den Verlauf von markierten Busstreifen verdeutlichen.

4. Abschnitt: Besondere Verhaltenssignale

Art. 118 Signale für besondere Verkehrsflächen

¹ Die Signale «Ortsbeginn auf Hauptstrassen» (D.01) mit blauem Grund und «Ortsbeginn auf Nebenstrassen» (D.02) mit weissem Grund kennzeichnen die Stelle, ab der die besonderen Regeln für den Verkehr innerorts gelten.

² Die Signale «Autobahn» (D.03) und «Autostrasse» (D.04) kennzeichnen Strassen, auf denen die besonderen Regeln für den Verkehr auf Autobahnen und Autostrassen gelten. Sie heben alle zuvor signalisierten Beschränkungen auf.

³ Das Signal «Tunnel» (D.05) kennzeichnet eine durch einen Tunnel verlaufende Strecke, auf der die besonderen Regeln für den Verkehr in Tunnels gelten. Auf Autobahnen und Autostrassen ist beim Signal am Tunneleingang ergänzend der Name des Tunnels angegeben.

Art. 119 Hauptstrassen

¹ Das Signal «Hauptstrasse» (D.06) kennzeichnet vortrittsberechtigten Strassen und zeigt an, dass auf den folgenden Verzweigungen der gesetzliche Rechtsvortritt aufgehoben ist.

² Auf Hauptstrassen ist das Parkieren untersagt.

Art. 120 Begegnungszone

¹ Das Signal «Begegnungszone» (E.01) kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgängerinnen und Fussgänger die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Diese sind gegenüber den Fahrzeugen vortrittsberechtigt, dürfen sie jedoch nicht unnötig behindern.

² Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

³ Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen gestattet. Für das Parkieren von Fahrrädern gelten die allgemeinen Verhaltensregeln.

Art. 121 Fussgängerzone

¹ Das Signal «Fussgängerzone» (E.02) kennzeichnet Strassen, die den Fussgängerinnen und Fussgängern vorbehalten sind. Ist ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf höchstens im Schrittempo gefahren werden; die Fussgängerinnen und Fussgänger haben den Vortritt.

² Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen gestattet. Für das Parkieren von Fahrrädern gelten die allgemeinen Verhaltensregeln.

Art. 122 Einbahnstrasse, Vortritt vor dem Gegenverkehr, Bergpoststrasse

¹ Das Signal «Einbahnstrasse» (D.07) kennzeichnet Strassen, die nur in der angezeigten Richtung befahren werden dürfen. Solche Strassen sind der rechten Hälfte einer für den Verkehr in beiden Richtungen offenen Strasse gleichgestellt. Rückwärts darf nur zum Parkieren, Ankuppeln von Anhängern und dergleichen gefahren werden.

² Das Signal «Vortritt vor dem Gegenverkehr» (D.08) kennzeichnet Fahrbahnverengungen, bei denen entgegenkommende mehrspurige Fahrzeuge wartepflichtig sind. Befinden sich diese bereits in der Verengung, so müssen die Fahrzeuge, die in Richtung des weissen Pfeils fahren, warten.

³ Das Signal «Bergpoststrasse» (D.09) kennzeichnet Strassen, auf denen bei schwierigem Kreuzen und Überholen die Zeichen und Weisungen der Führerinnen und Führer von Fahrzeugen im öffentlichen Linienverkehr beachtet werden müssen.

Art. 123 Ausstellplatz, Abstellplatz, Notfallstreifen

¹ Das Signal «Ausstellplatz» (D.10) kennzeichnet Plätze, auf die langsame Fahrzeuge ausweichen müssen, um schnelleren Fahrzeugen das Überholen zu erleichtern. Das freiwillige Halten und Parkieren ist untersagt.

² Das Signal «Abstellplatz für Pannenfahrzeuge» (D.11) kennzeichnet für Nothalte vorbehaltene Plätze an Autobahnen und Autostrassen ohne Pannestreifen.

³ Das Signal «Notfallstreifen» (D.12) kennzeichnet einen rot-weiss markierten Fahrstreifen mit anschliessender Kieswanne, den Fahrzeugführerinnen und -führer, an deren Fahrzeug die Bremsen versagen, zum Anhalten benutzen müssen.

Art. 124 Parkieren

¹ Das Signal «Parkieren gestattet» (D.13) kennzeichnet Parkierungsflächen.

² Das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (D.14) kennzeichnet Verkehrsflächen, auf denen die Führerinnen und Führer von Motorwagen beim Parkieren eine Parkscheibe nach Anhang 2 Ziffer 1 verwenden müssen. Es hat folgende Bedeutung:

- a. Ohne zusätzliche Anzeige einer zeitlichen Beschränkung (Blaue Zone): An Werktagen gilt für Fahrzeuge zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit. Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, so ist dies auf einer Zusatztafel angegeben. Die Tabelle in Anhang 2 Ziffer 2 regelt die Parkzeiten.
- b. Mit der zusätzlichen Anzeige einer Beschränkung der Parkzeit: Fahrzeuge dürfen höchstens so lange parkiert werden wie auf der Zusatztafel vermerkt.

³ Wer einen Motorwagen auf einer nach Absatz 2 signalisierten Verkehrsfläche parkiert, muss auf der Parkscheibe den Pfeil auf den der tatsächlichen Ankunftszeit nachfolgenden Strich einstellen und die Parkscheibe gut sichtbar hinter der Frontscheibe anbringen. Die Einstellung der Parkscheibe darf bis zur Wegfahrt nicht verändert werden. Die Parkscheibe muss nicht angebracht werden, wenn zur Ankunftszeit die Beschränkung nicht gilt und das Fahrzeug vor erneutem Beginn der Beschränkung wieder in den Verkehr eingefügt wird.

⁴ Das Signal «Parkieren gegen Gebühr» (D.15) kennzeichnet Parkierungsflächen, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen parkiert werden dürfen.

⁵ Ist das Parkieren von Motorwagen zeitlich beschränkt, so müssen sie spätestens bei Ablauf der erlaubten Parkzeit wieder in den Verkehr eingefügt werden, ausser wenn das Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist. Ein blosses Verschieben des Motorwagens auf ein anderes, in der Nähe liegendes Parkfeld ist unzulässig.

⁶ Anstelle von Motorwagen können auf nach den Absätzen 2 und 4 signalisierten Parkfeldern auch andere mehrspurige Motorfahrzeuge, Motorräder mit Seitenwagen und weitere Fahrzeuge mit ähnlichen Ausmassen parkiert werden, sofern die Parkscheibe gut sichtbar angebracht beziehungsweise die Parkgebühr entrichtet wird.

⁷ Das Signal «Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel» (D.16) kennzeichnet Parkierungsflächen, die insbesondere für Fahrzeugführerinnen und -führer bestimmt sind, die ein öffentliches Verkehrsmittel benützen wollen. Die Art des Verkehrsmittels kann mit einem Symbol angezeigt sein.

4. Kapitel: Hinweissignale

1. Abschnitt: Informationssignale

Art. 125 Grundsatz

Die Signale stehen bei der Zufahrt zur Einrichtung, zum Gebäude oder dort, wo oder von wo an die angezeigte Dienstleistung erbracht wird oder der entsprechende Hinweis gilt.

Art. 126 Fussgängerstreifen, Fussgänger-Unterführung, Fussgänger-Überführung

¹ Das Signal «Standort eines Fussgängerstreifens» (G.01) verdeutlicht die Lage eines Fussgängerstreifens.

² Die Signale «Fussgänger-Unterführung» (G.02) und «Fussgänger-Überführung» (G.03) weisen auf für Fussgängerinnen und Fussgänger schlecht erkennbare Unter- oder Überführungen hin.

Art. 127 Bahnübergang

Das Andreaskreuz (G.04, G.05) steht bei Bahnübergängen ohne Schrankenanlagen.

Art. 128 Sackgasse

¹ Das Signal «Sackgasse» (G.06) weist auf eine Strasse hin, die nicht weiterführt.

² Das Signal «Sackgasse mit Ausnahmen» (G.07) weist auf eine Sackgasse hin, an deren Ende ein Fuss- oder Radweg weiterführt.

Art. 129 Anzeige der Fahrstreifen

¹ Das Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (G.08) verdeutlicht die Zahl, den Verlauf und gegebenenfalls die Verminderung oder Vermehrung der Fahrstreifen.

² Das Signal «Anzeige der Fahrstreifen bei Freigabe des Pannestreifens» (G.08.1) verdeutlicht den Verlauf der Fahrstreifen, wenn der Pannestreifen zeitweilig befahren werden darf.

Art. 130 Anzeige des Strassenzustands

¹ Das Signal «Strassenzustand» (G.09) weist auf den Zustand von Passstrassen, Zufahrten zu Wintersportplätzen und dergleichen hin, die zeitweilig nicht oder nur mit Schneeketten befahrbar sind. Zur Vorankündigung dient das Signal «Vororientierung über den Strassenzustand» (G.10).

² Auf den Signalen bedeuten:

- a. rotes Feld: Strasse geschlossen;
- b. grünes Feld: Strasse offen;

- c. weisses Feld mit dem Symbol des Signals «Schneeketten obligatorisch» (C.15) oder mit dem Signal «Schleudergefahr» (A.11) samt dem Symbol «Vereiste Fahrbahn» (I.17): auf der betreffenden Strecke gilt die entsprechende Vorschrift oder Warnung.

Art. 131 Anzeige der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten

Das Signal «Anzeige der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten» (G.11) weist in der Nähe der Grenzübergänge auf die in der Schweiz geltenden allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten hin.

Art. 132 Verschiedene Hinweissignale

Die Signale «Zeltplatz» (G.12), «Wohnwagenplatz» (G.13), «Erste Hilfe» (G.14), «Tankstelle» (G.15), «Tankstelle mit besonderem Treibstoff» (G.16), «Hotel-Motel» (G.17), «Restaurant» (G.18), «Erfrischungen» (G.19), «Informationsstelle» (G.20) und «Jugendherberge» (G.21) weisen auf die entsprechenden Dienstleistungen, Einrichtungen oder Gebäude hin.

Art. 133 Hinweissignale in signalisierten Tunnels

¹ Die Signale «Feuerlöscher» (G.22) und «Notfalltelefon» (G.23) beziehungsweise bei nicht ausreichenden Platzverhältnissen das entsprechende kombinierte Signal (G.24) weisen in signalisierten Tunnels auf die entsprechenden Einrichtungen hin.

² Das Signal «Radio-Verkehrsinformation» (G.25) weist bei signalisierten Tunnels darauf hin, dass über das Radio spezifische Informationen zu Ereignissen im Tunnel sowie allenfalls Verhaltensanweisungen empfangen werden können.

³ Das Signal «Richtung und Entfernung zum nächsten Notausgang» (G.26) weist in signalisierten Tunnels auf den nächsten Notausgang hin. Das Signal «Notausgang» (G.27) zeigt die Lage eines Notausgangs.

Art. 134 Spezifische Hinweise auf Autobahnen und Autostrassen

¹ Das Signal «Raststätte» (G.28) weist auf Nebenanlagen hin und zeigt das Dienstleistungsangebot an.

² Das Signal «Notrufsäulen» (G.29) weist in Richtung der nächstgelegenen Notrufsäule.

³ Auf Autobahnen und Autostrassen können zudem Kilometertafeln (G.30) und Hektometertafeln (G.31) angebracht sein.

Art. 135 Anzeige von Ereignissen im Verkehrsablauf auf Autobahnen und Autostrassen

Wechseltextanlagen (G.32) zeigen zeitlich beschränkte Informationen im Zusammenhang mit dem Verkehrsablauf an.

2. Abschnitt: Wegweisung

Art. 136 Allgemeine Wegweiser, Vorwegweiser und Einspurtafeln

¹ Wegweiser zeigen bei Verzweigungen und Kreisverkehrsplätzen den Weg an; sie können mit Vorwegweisern angekündigt sein (H.01–H.17). Einspurtafeln (H.18–H.20) über der Fahrbahn zeigen auf mehrspurigen Strassen vor Verzweigungen an, welche Fahrstreifen zu einem bestimmten Ziel hinführen.

² Wegweiser, Vorwegweiser und Einspurtafeln nennen in erster Linie Ortschaften; nötigenfalls sind auch wichtige örtliche Verkehrspunkte wie Bahnhof oder Zentrum angegeben.

³ Ziele, die über eine Autobahn oder Autostrasse erreicht werden, stehen auf einem grünen Hintergrund, Ziele, die vorwiegend über Hauptstrassen erreicht werden, auf einem blauen Hintergrund, Ziele, die vorwiegend über Nebenstrassen erreicht werden, auf einem weissen Hintergrund. Auf Vorwegweisern und Einspurtafeln können weitere Ziele auf einzelnen farbigen Feldern angezeigt sein; die Farbe des Feldes entspricht der Farbe, die ein Wegweiser mit dem betreffenden Ziel aufweisen würde.

⁴ Auf Vorwegweisern und Einspurtafeln können Verkehrsbeschränkungen, die für eine der aufgeführten Strecken beziehungsweise für den betreffenden Fahrstreifen gelten, durch die Wiedergabe der zutreffenden Vorschriftssignale angekündigt sein (H.21).

Art. 137 Besondere Vorwegweiser

¹ Die «Entfernungstafel» (H.22) nennt auf Autobahnen und Autostrassen höchstens fünf Fernziele.

² Das Signal «Abzweigende Strasse mit Gefahrenstelle oder Verkehrsbeschränkung» (H.23) mit dem Bild des zutreffenden Gefahren- oder Vorschriftssignals weist darauf hin, dass die abzweigende Strasse unmittelbar nach der Verzweigung eine Gefahrenstelle oder eine Verkehrsbeschränkung aufweist.

³ Das Signal «Verkehrsführung» (H.24) zeigt den Weg, der einzuschlagen ist, um an der nächsten Verzweigung mit Abbiegeverbot in die entsprechende Richtung zu gelangen.

Art. 138 Weisse Wegweiser für besondere Einrichtungen

¹ Wegweiser mit weissem Grund mit den entsprechenden Symbolen zeigen in die Richtung von Parkplätzen, von gedeckten Parkhäusern und von Parkplätzen mit Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel (H.25–H.27). Dient die Parkierungsfläche nur für bestimmte Fahrzeugarten, so ist deren Symbol auf dem Wegweiser beigefügt.

² Die Wegweiser «Zeltplatz» (H.28) und «Wohnwagenplatz» (H.29) zeigen in die Richtung von Standplätzen für Zelte beziehungsweise Wohnanhänger.

³ Der Wegweiser «Notfallspital» (H.30) zeigt in die Richtung eines Akutspitals mit 24-Stunden-Notfallaufnahme.

Art. 139 Betriebswegweiser und touristische Signale

¹ Wegweiser mit grauem Grund zeigen in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen («Betriebswegweiser»; H.31). Industrie- und Gewerbegebiete sind mit dem Symbol I.24 angezeigt, allenfalls ergänzt mit der Bezeichnung des entsprechenden Gebiets.

² Grosse Wegweiser mit dunkelbraunem Grund (H.32) zeigen in die Richtung touristisch bedeutsamer Ziele oder kündigen diese an.

³ Kleine Wegweiser mit hellbraunem Grund (H.33) zeigen in die Richtung von Hotels.

⁴ Das Signal «Passhöhe» (H.34) nennt den Namen des Passes, ergänzt mit der Höhenangabe.

Art. 140 Wegweiser für bestimmte Fahrzeugarten

¹ Wegweiser mit weissem Grund und einem Fahrzeugsymbol (z. B. H.35) zeigen die für die betreffende Fahrzeugart empfohlene Strecke an.

² Wegweiser mit rotem Grund und einem entsprechenden Symbol zeigen Strecken für Fahrräder, Mountainbikes und fahrzeugähnliche Geräte an (H.36-H.43).

Art. 141 Wegweiser zur Anzeige des Wanderwegnetzes

Wegweiser zur Anzeige des Wanderwegnetzes nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985¹⁷ über Fuss- und Wanderwege mit gelbem, blauem oder violetter Grund zeigen die Richtung von Wanderwegen (H.44), Bergwanderwegen (H.45), Alpinwanderwegen (H.46) oder Winterwanderwegen (H.47).

Art. 142 Wegweisung für Umleitungen

¹ Wegweiser mit orangem Grund (H.48 und H.49) zeigen Umleitungsstrecken an.

² «Vorwegweiser für Umleitungen» (H.50) kündigen gesperrte Strecken und entsprechende Verkehrsumleitungen an.

³ Orange oder rote Kreuze auf Wegweisern zeigen an, dass das betreffende Ziel vorübergehend nicht erreichbar ist.

Art. 143 Strassennamen

Strassennamen können auf kleinen Schildern angezeigt sein. Die Kantone können entsprechende Regelungen treffen.

Art. 144 Nummerierung der Strassen

¹ «Nummerntafeln für Europastrassen» (H.51) mit grünem Grund kennzeichnen Abschnitte des Netzes der europäischen Durchgangsstrassen.

¹⁷ SR 704

² «Nummerntafeln für Autobahnen und Autostrassen» (H.52) mit rotem Grund kennzeichnen das Netz der Autobahnen und Autostrassen.

³ «Nummerntafeln für Hauptstrassen» (H.53) mit blauem Grund kennzeichnen die wichtigsten Hauptstrassen.

⁴ Die «Nummerntafel für Ausfahrten» (H.54) und die «Nummerntafel für Verzweigungen» (H.55) mit weissem Grund kennzeichnen die Ausfahrten beziehungsweise die Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen.

5. Kapitel: Signalergänzende Angaben

Art. 145 Grundsätze

¹ Signalergänzende Angaben sind auf Zusatztafeln unter den Signalen angebracht.

² Anweisungen auf einer Zusatztafel sind verbindlich wie Signale.

Art. 146 Angaben zum Geltungsbereich von Signalen im Allgemeinen

¹ Der örtliche Geltungsbereich von Signalen kann mit folgenden Zusatztafeln angezeigt sein:

- a. «Distanztafel» (I.01) oder «Anzeige von Entfernung und Richtung» (I.02): zur Anzeige der Entfernung und gegebenenfalls der Richtung der Gefahrenstelle oder der Stelle, wo eine Vorschrift oder ein Hinweis gilt;
- b. Zusatztafel «Streckenlänge» (I.03): zur Anzeige der Länge der Strecke, auf der eine Gefahr besteht oder eine Vorschrift gilt;
- c. «Wiederholungstafel» (I.04): zur Verdeutlichung, dass eine Gefahr weiter besteht oder eine Vorschrift weiter gilt.

² Eine Zusatztafel mit der Angabe eines Zeitraums zeigt die zeitliche Geltung der signalisierten Vorschrift an. Ist sie mit dem Wort „ausgenommen“ ergänzt, so gilt die signalisierte Vorschrift nur in den übrigen Zeiten.

³ Eine Zusatztafel mit einer Aufschrift oder einem Symbol nach Anhang 1 Ziffer 4 zeigt an, dass sich das Signal, dem die Tafel beigefügt ist, nur auf die entsprechenden Verkehrsarten bezieht. Ist die Aufschrift oder das Symbol mit dem Wort «ausgenommen» oder «gestattet» ergänzt, so gilt das Signal für die entsprechenden Verkehrsarten nicht.

⁴ Das Symbol «Fahrrad» (I.42) auf einer Zusatztafel umfasst Fahrräder und Motorfahrräder mit ausgeschaltetem Motor.

Art. 147 Angaben zum Geltungsbereich von Signalen für den ruhenden Verkehr

¹ Bei Signalen für den ruhenden Verkehr zeigen die «Anfangstafel» (I.05) und die «Endetafel» (I.06) Beginn und Ende des Geltungsbereichs an.

² Die «Richtungstafel» (I.07) mit Pfeil nach links oder rechts kann Signalen für den ruhenden Verkehr beigelegt sein zur Anzeige der Richtung, in der sich eine nicht zum Halten oder Parkieren dienende Fläche beziehungsweise ein Parkierungsfläche erstreckt.

³ Zeitweilige Ausnahmen vom Halte- und Parkierungsverbot (B.35; B.36) sind auf den Zusatztafeln «Parkieren gestattet» (I.08), «Parkieren mit Parkscheibe gestattet» (I.09) und «Parkieren gegen Gebühr gestattet» (I.10) angezeigt. Zeitweilige Ausnahmen vom Halteverbot können zudem mit der Zusatztafel «Ausnahmen vom Halteverbot» (I.11) angezeigt sein.

⁴ Die dem Signal «Parkieren gestattet» (D.13) beigelegte Zusatztafel mit dem Symbol «Gehbehinderte» (I.46) zeigt Parkfelder an, die nur mit der Parkkarte für behinderte Personen benützt werden dürfen.

Art. 148 Angaben zum Geltungsbereich von Fahrverboten und von Mass- und Gewichtsbeschränkungen

¹ Die Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet» zu Fahrverboten und zu Mass- und Gewichtsbeschränkungen gestattet Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren bei anwohnenden Personen oder auf anliegenden Grundstücken, Fahrten von anwohnenden Personen und von Personen, die Anwohnende treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten verrichten müssen, sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte.

² Die Zusatztafel mit dem Symbol «Güterumschlag gestattet» (I.12) zu Fahrverboten und zu Mass- und Gewichtsbeschränkungen gestattet Fahrten und das Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck und im Rahmen des Güterumschlags.

Art. 149 Angaben zum Geltungsbereich der Signale für Fuss-, Rad- und Reitwege sowie des Signals «Busfahrbahn»

¹ Mittels Zusatztafel können auf Fuss-, Rad- und Reitwegen sowie beim Signal «Busfahrbahn» (C.21) andere Strassenbenützerinnen und -benützer zugelassen sein. Diese müssen auf die Hauptberechtigten Rücksicht nehmen und ihnen den Vortritt gewähren. Das Parkieren ist ihnen nur an den durch Signale und Markierungen gekennzeichneten Stellen gestattet.

² Die Zusatztafel «Fahrräder gestattet» zum Signal «Fussweg» (C.17) gestattet Fahrrädern sowie Motorfahrrädern mit ausgeschaltetem Motor die Mitbenützung eines Trottoirs. Die Führerinnen und Führer müssen auf die Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht nehmen und ihnen den Vortritt gewähren. Das Ende der Berechtigung kann dadurch angezeigt sein, dass die Zusatztafel «Fahrräder gestattet» mit drei schwarzen Diagonalstrichen von links unten nach rechts oben durchgestrichen ist.

³ Die «Richtungstafel» (I.07) mit Pfeil nach links oder rechts zeigt bei den Signalen «Radweg» (C.16), «Fussweg» (C.17) und «Reitweg» (C.18) an, dass ein solcher Weg auf der andern Strassenseite liegt.

Art. 150 Weitere Angaben zum Geltungsbereich von bestimmten Signalen

¹ Eine dem Signal «Verbot für Lastwagen» (B.07) beigefügte Zusatztafel mit dem Wort «ausgenommen» und dem Symbol «S-Verkehr» (I.13) zeigt an, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die vorne und hinten mit dem entsprechenden Zeichen nach Anhang 4 Ziffer 11 VTS¹⁸ versehen sind, vom Verbot ausgenommen sind.

² Die dem Signal «Höchstgewicht» (B.21) beigefügte Zusatztafel, die für Fahrzeugkombinationen ein höheres Gewicht gestattet, zeigt an, dass zwar das Betriebsgewicht der Kombination, nicht aber das Betriebsgewicht der einzelnen Fahrzeuge der Kombination den auf dem Signal angegebenen Wert übersteigen darf.

³ Die den Signalen «Verbot für Anhänger» (B.10) und «Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Zentralachsanhängern» (B.11) beigefügte Zusatztafel mit einer Gewichtsangabe zeigt an, dass das jeweilige Signal nur für Anhänger gilt, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis mindestens dem angegebenen Gewicht entspricht.

Art. 151 Zusatztafel «Richtung der vortrittsberechtigten Strasse»

Die den Signalen «Stop» (C.01), «Kein Vortritt» (C.02), «Hauptstrasse» (D.06) und «Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt» (A.22) beigefügte Zusatztafel «Richtung der vortrittsberechtigten Strasse» (I.14) zeigt den Verlauf einer die Richtung ändernden Hauptstrasse oder vortrittsberechtigten Nebenstrasse an. In Verbindung mit den Signalen «Stop» und «Kein Vortritt» zeigt sie den Führerinnen und Führern auf der Strasse, deren Vortritt aufgehoben ist, an, dass sie den Fahrzeugen den Vortritt gewähren müssen, die auf der vortrittsberechtigten Strasse verbleiben oder diese verlassen. Der breite Strich stellt die vortrittsberechtigte Strasse dar.

Art. 152 Zusatztafeln an Bahnübergängen

Die den Signalen «Schranken» (A.25) und «Bahnübergang ohne Schranken» (A.26) beigefügte Zusatztafel «Blinklicht» (I.15) weist auf Bahnübergänge mit Blinklichtsignalanlagen hin.

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

Art. 153 Weitere ergänzende Angaben zu bestimmten Signalen

¹ Die dem Signal «Einbahnstrasse» (D.07) beigefügte Zusatztafel «Gegenverkehr» (I.16) weist darauf hin, dass der angezeigte Gegenverkehr zulässig ist.

² Die dem Signal «Parkieren gegen Gebühr» (D.15) beigefügte Zusatztafel «Zentrale Parkuhr» weist darauf hin, dass eine Parkuhr für mehrere Parkfelder steht.

³ Die dem Signal «Schleudergefahr» (A.11) beigefügte Zusatztafel «Vereiste Fahrbahn» (I.17) weist darauf hin, dass das Signal zur Warnung vor Glatteis oder Schneeglätte steht.

¹⁸ SR 741.41

⁴ Die dem Signal «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (B.01) beigefügte Zusatztafel mit dem Symbol «Zollabfertigung mit Sichtdeklaration» (I.18) zeigt an, dass der entsprechende Fahrstreifen nur von Fahrzeugführerinnen und -führern mit Sichtdeklaration benützt werden darf.

⁵ Die dem Signal «Abstellplatz für Pannenfahrzeuge» (D.11) beigefügte Zusatztafel mit dem Symbol «Notfalltelefon» (I.20) oder dem Symbol «Feuerlöscher» (I.21) weist darauf hin, dass der Abstellplatz entsprechend ausgerüstet ist.

⁶ Die auf Autobahnen und Autostrassen den Signalen für Nebenanlagen mit Tankstelle beigefügte Zusatztafel «Übernächste Tankstelle» (I.22) weist auf die übernächste Tankstelle hin.

6. Kapitel: Lichtsignale

Art. 154 Art und Bedeutung der Lichtsignale

¹ Rotes Licht und bei Bahnübergängen rotes Blink- oder Drehlicht bedeuten «Halt».

² Grünes Licht gibt den Verkehr frei.

³ Für den Fahrverkehr bedeutet gelbes Licht:

- a. wenn es auf das grüne Licht beziehungsweise bei Zwei-Farben-Ampeln auf das gelbe Blinklicht folgt: Halt für Fahrzeuge, die noch vor der Verzweigung anhalten können;
- b. wenn es zusammen mit rotem Licht erscheint: sich für die Weiterfahrt bereithalten und die Freigabe des Verkehrs durch das grüne Licht beziehungsweise das gelbe Blinklicht abwarten.

⁴ Gelbes Blinklicht mahnt die Strassenbenützerinnen und -benützer zu besonderer Vorsicht. Es gestattet die Weiterfahrt unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln sowie der Signale und Markierungen.

Art. 155 Zusatztafeln mit Pfeilen

Schwarze Pfeile auf einer weissen Zusatztafel unter Lichtsignalen zeigen an, dass auf den entsprechenden Fahrstreifen beziehungsweise auf dieser Fahrbahnhälfte nur die angezeigte Richtung eingeschlagen werden darf.

Art. 156 Anordnung der Lichter

Sind bei Mehrfarben-Ampeln die Lichter übereinander angeordnet, so befindet sich das rote Licht oben, sind sie nebeneinander angeordnet, so befindet es sich links. Ein allfälliges grünes Licht befindet sich unten beziehungsweise rechts.

Art. 157 Drei-Farben-Ampeln

¹ Drei-Farben-Ampeln (J.01, J.02) regulieren den Vortritt von Fahrzeugen untereinander, mit Schienenfahrzeugen oder mit Fussgängerinnen und Fussgängern.

² Das grüne Licht geht betreffend Vortritt den allgemeinen Regeln und den Signalen und Markierungen bei Verzweigungen vor. Abbiegende Fahrzeuge müssen dem Gegenverkehr sowie den Fussgängerinnen und Fussgängern auf der Querstrasse den Vortritt gewähren.

³ Pfeile in den einzelnen Lichtern zeigen die Richtungen an, die eingeschlagen werden dürfen. Erscheint neben der Ampel mit dem grünen Pfeil gleichzeitig ein gelbes Blinklicht, so müssen abbiegende Fahrzeuge dem Gegenverkehr sowie den Fussgängerinnen und Fussgängern auf der Querstrasse den Vortritt gewähren. Ein gleichzeitig mit dem grünen Pfeil erscheinendes gelbes Blinklicht mit der Kontur eines Fussgängers zeigt an, dass abbiegende Fahrzeuge den Fussgängerinnen und Fussgängern auf der Querstrasse den Vortritt gewähren müssen. Das gelbe Blinklicht mit der Kontur eines Fussgängers befindet sich dabei entweder neben dem grünen Pfeil oder unmittelbar beim Fussgängerstreifen.

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

Art. 158 Zwei-Farben-Ampeln

¹ Ampeln mit rotem und grünem, jedoch ohne gelbes Licht werden für den Fahrverkehr nur im Zusammenhang mit der Rampenbewirtschaftung auf Autobahnen und Autostrassen verwendet. Auf einer Zusatztafel wird angezeigt, wie viele Fahrzeuge während einer Grünphase höchstens weiterfahren dürfen. Blinkendes grünes Licht beim Einschalten der Anlage bedeutet, dass die Ampel in Kürze auf Rot wechselt.

² Ampeln mit rotem, gelbem und gelbblinkendem, jedoch ohne grünes Licht (J.03, J.04) können für den Fahrverkehr verwendet werden bei Baustellen, bei Ausfahrten von Rettungsdiensten, vor und in Tunnels, zur Priorisierung von Fahrzeugen im öffentlichen Linienverkehr, bei Bahnübergängen und dergleichen.

Art. 159 Lichtsignale für bestimmte Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer

¹ Lichter mit einem Fahrradsymbol (J.05) richten sich ausschliesslich an Fahrräder und gehen für diese anderen Lichtsignalen für den Fahrverkehr vor.

² Lichter mit einem farbigen Fussgängersymbol (J.06) richten sich an Fussgängerinnen und Fussgänger. Die Fussgängerinnen und Fussgänger dürfen die Fahrbahn oder bei Bahnübergängen den Gleisbereich nur betreten, wenn das Licht grün aufleuchtet. Beginnt es bei Zwei-Farben-Ampeln zu blinken oder erscheint bei Drei-Farben-Ampeln das gelbe Licht, so müssen die Fussgängerinnen und Fussgänger die Fahrbahn oder den Gleisbereich ohne Verzug verlassen.

³ Weisse Lichter richten sich ausschliesslich an Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr.

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

Art. 160 Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen

Zur zeitweiligen Sperrung oder Freigabe einzelner Fahrstreifen oder zur zeitweiligen Freigabe des Pannenstreifens wird folgendes System von über der Fahrbahn angebrachten Lichtsignalen verwendet (J.07):

- a. Grüne, senkrecht nach unten gerichtete Pfeile bedeuten, dass der Verkehr auf dem betreffenden Streifen gestattet ist.
- b. Gelb blinkende, schräg nach links unten oder rechts unten gerichtete Pfeile bedeuten, dass der betreffende Streifen baldmöglichst in der angezeigten Richtung verlassen werden muss.
- c. Rote, gekreuzte Schrägbalken (rotes Kreuz) bedeuten, dass der betreffende Streifen gesperrt ist.

7. Kapitel: Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen**1. Abschnitt: Markierungen****Art. 161** Grundsätze

¹ Markierungen sind aufgemalt, auf der Fahrbahn befestigt oder darin eingelassen. Sie können auch durch andere Mittel (wie Pflastersteine) ausgeführt sein.

² Müssen Markierungen vorübergehend angebracht oder verändert werden wie bei Baustellen oder Umleitungen, so werden gelb-orange Markierungen, Leitkörper oder Unterflurleuchten verwendet; diese heben die Geltung der bestehenden Markierungen auf.

Art. 162 Markierung von Fahrstreifen im Allgemeinen

¹ Leitlinien (weiss, unterbrochen; K.01) und Sicherheitslinien (weiss, ununterbrochen; K.02) grenzen Fahrbahnhälften oder Fahrstreifen voneinander ab. Sie grenzen zusätzlich Fahrstreifen gegenüber Gleisen ab.

² Sicherheitslinien und doppelte Sicherheitslinien (K.03) dürfen vom Fahrverkehr weder überquert noch befahren werden.

³ Befindet sich eine Leitlinie neben einer Sicherheitslinie (K.04), so darf in diesem Bereich die Sicherheitslinie von Fahrzeugen, deren Fahrtrichtung sich auf der Seite der Leitlinie befindet, überquert werden.

⁴ Vorwarnlinien (weiss, unterbrochen; K.05) dienen zur Voranzeige von Sicherheitslinien. Sie weisen ein deutlich geringeres Verhältnis zwischen Strichabstand und Strichlänge auf als Leitlinien.

Art. 163 Streifen für besondere Verkehrsarten

¹ Busstreifen sind durch eine ununterbrochene oder unterbrochene gelbe Linie und durch die gelbe Aufschrift «BUS» angezeigt (K.06). Sie dürfen nur von Bussen im öffentlichen Linienverkehr und gegebenenfalls von Strassenbahnen benützt werden;

vorbehalten bleiben mittels Symbol oder Aufschrift markierte Ausnahmen. Andere Fahrzeuge dürfen Busstreifen nicht benützen, sie jedoch (z. B. zum Abbiegen) überqueren, wenn sie durch gelbe, unterbrochene Linien abgegrenzt sind.

² Radstreifen sind durch eine ununterbrochene oder unterbrochene gelbe Linie abgegrenzt (K.07). Die ununterbrochene Linie darf weder befahren noch überquert werden. Der mit einer unterbrochenen Linie abgegrenzte Radstreifen darf von Motorfahrzeugen nur benützt werden, wenn der Fahrradverkehr dadurch nicht behindert wird.

³ Ist eine kurze, unterbrochene gelbe Linie parallel zu einer Sicherheitslinie angebracht, so darf diese nur von Fahrrädern oder, wenn sie mit der gelben Aufschrift «BUS» ergänzt ist, nur von Bussen im öffentlichen Linienverkehr überquert werden. Für andere Fahrzeuge sowie für Fahrzeuge, deren Fahrtrichtung sich auf der Seite der Sicherheitslinie befindet, ist das Überqueren der Sicherheitslinie untersagt.

⁴ Die Trennung von Rad-, Fuss- und Reitwegen, die auf gleicher Ebene verlaufen, erfolgt durch eine gelbe unterbrochene oder ununterbrochene Linie. Ununterbrochene Linien dürfen von Fahrrädern und von Reiterinnen und Reitern weder befahren noch überquert werden.

⁵ Ausgeweitete Radstreifen (K.08) sind Radstreifen mit einem dazugehörenden Aufstellbereich, die vor Lichtsignalen markiert sind. Im ausgeweiteten, mit dem Symbol eines Fahrrades gekennzeichneten Bereich dürfen sich Fahrräder bei rotem Licht nebeneinander aufstellen.

Art. 164 Pfeile

¹ Richtungspfeile (K.09) schreiben die auf dem betreffenden Fahrstreifen einzuschlagende Fahrtrichtung vor.

² Sie kennzeichnen insbesondere Einspurstrecken für linksabbiegende, rechtsabbiegende oder geradeausfahrende Fahrzeuge. Die Verzweigung darf nur in Richtung der auf dem jeweiligen Fahrstreifen angebrachten Richtungspfeile befahren werden.

³ Grosse gelbe Richtungspfeile richten sich ausschliesslich an Busse im öffentlichen Linienverkehr, kleine gelbe Richtungspfeile an Fahrräder. Sie können von der allgemeinen Fahrtrichtung des übrigen Verkehrs abweichen.

⁴ Weisse Richtungspfeile sind nötigenfalls mit einer Ortsbezeichnung ergänzt.

⁵ Abweispfeile (weiss, schräg angeordnet; K.10) künden an, dass der Fahrstreifen in der angezeigten Richtung zu verlassen ist.

Art. 165 Symbole

¹ Auf Wegen für zwei Benutzerkategorien verdeutlichen die in gelber Farbe aufgemalten Symbole die Zuteilung der Verkehrsflächen.

² Im Übrigen zeigen Symbole an, welche Strassenbenützerinnen und -benützer auf einer Verkehrsfläche, einschliesslich Parkierungsflächen, zugelassen sind.

Art. 166 Notfallstreifen

Weiss-rote Würfelmarkierungen kennzeichnen Notfallstreifen (K.11).

Art. 167 Halte- und Wartelinien, ununterbrochene Längslinien

¹ Die Haltelinie (weiss, ununterbrochen, quer zur Fahrbahn; K.12) zeigt an, wo die Fahrzeuge beim Signal «Stop» (C.01) und gegebenenfalls bei Lichtsignalen, Bahnübergängen, Fahrstreifen für den abbiegenden Verkehr und an ähnlichen Stellen anhalten müssen. Beim Signal «Stop» ist die Haltelinie durch die Markierung „Stop“ (K.13) ergänzt.

² Die Wartelinie (Reihe weisser Dreiecke quer zur Fahrbahn; K.14) zeigt an, wo die Fahrzeuge beim Signal «Kein Vortritt» (C.02) gegebenenfalls anhalten müssen. Auf Hauptstrassen und wichtigen Nebenstrassen kann die Wartelinie durch ein auf der Fahrbahn aufgemaltes weisses, auf der Spitze stehendes Dreieck angekündigt sein (K.15). Auf Autobahnen und Autostrassen ist die Warte- durch eine Führungslinie ersetzt.

³ Der vorderste Teil des Fahrzeugs beziehungsweise der Ladung darf die Halte- oder Wartelinie nicht überragen.

⁴ Ununterbrochene Längslinien (K.16) ergänzen die Halte- und Wartelinien. Sind sie zwischen zwei Fahrstreifen in der gleichen Richtung angebracht, zeigen sie an, dass der Fahrstreifen nicht mehr gewechselt werden darf.

⁵ Die Halte- und Wartelinien können bei vortrittsberechtigten Strassen, die in einer Verzweigung die Richtung ändern, die Führungslinie ersetzen (z. B. K.18, Beispiel 3).

⁶ Halte- und Wartelinien, die sich ausschliesslich an Fahrräder richten, sind gelb.

Art. 168 Rand- und Führungslinien, Sperrflächen

¹ Randlinien (weiss, ununterbrochen; K.17) verdeutlichen den Rand der Fahrbahn. Auf Autobahnen und Autostrassen grenzen sie den Pannestreifen gegenüber der Fahrbahn ab.

² Führungslinien (weiss, unterbrochen; K.18) dienen der optischen Führung des Verkehrs, indem sie Verkehrsflächen von der Fahrbahn abgrenzen, die keine parallel zu dieser geführte Fahrstreifen darstellen.

³ Sperrflächen (weiss schraffiert und umrandet; K.19) dienen der optischen Führung und der Kanalisierung des Verkehrs; sie dürfen von Fahrzeugen nicht befahren werden. Sind Sperrflächen auf einem kurzen Abschnitt unterbrochen, so darf dort abgelenkt werden.

Art. 169 Parkfelder

¹ Parkfelder werden entweder allein oder in Ergänzung zu Signalen verwendet. Wo Parkfelder markiert sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden. Sind in einer Zone mit Signalen, die das Parkieren gestatten, Parkfelder

markiert, so gilt das Parkverbot ausserhalb der Parkfelder für das gesamte Zonengebiet.

² Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössermässig bestimmt sind. Sind Parkfelder mit einem Fahrzeugsymbol ergänzt, so dürfen sie nur von den entsprechenden Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern benützt werden.

³ Parkfelder sind durch ununterbrochene Linien markiert. Anstelle der ununterbrochenen Linie kann eine teilweise Markierung angebracht sein. Die Markierung ist weiss, in der «Blauen Zone» blau. Sind die Parkfelder signalisiert, so können sie auch durch einen besonderen, sich von der übrigen Fahrbahn deutlich unterscheidenden Belag angezeigt sein.

⁴ Beginn und Ende einer «Blauen Zone» können durch eine doppelte Querlinie in weiss-blauer Farbe markiert sein; die blaue Linie befindet sich auf der Innenseite der Zone.

⁵ Gebührenpflichtige Parkfelder können mit Ziffern ergänzt sein.

⁶ Parkfelder, die nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen, sind gelb und können mit einer Aufschrift oder einem Symbol ergänzt sein (K.20). Das Halten ist nur zulässig, wenn die berechtigten Fahrzeuge nicht behindert werden.

Art. 170 Haltestellen des Linienverkehrs, markierte Park- und Halteverbote

¹ Zickzacklinien (gelb; K.21) zeigen Haltestellen des öffentlichen Linienverkehrs an. An solchen Stellen dürfen während dessen Betriebszeiten andere Fahrzeuge nicht halten, ausgenommen zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen, sofern die Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr dabei nicht behindert werden.

² Parkverbotsfelder (gelb mit Diagonalkreuz; K.22) und am Fahrbahnrand angebrachte Parkverbotslinien (gelb, unterbrochen durch Kreuze; K.23) untersagen das Parkieren an der markierten Stelle.

³ Am Fahrbahnrand angebrachte Halteverbotslinien (gelb, ununterbrochen; K.24) untersagen das freiwillige Halten an der markierten Stelle.

Art. 171 Markierungen für Fussgängerinnen und Fussgänger, Radwegquerung

¹ Fussgängerstreifen sind mit einer Reihe gelber, bei Pflasterung allenfalls weisser Balken parallel zum Fahrbahnrand (K.25) markiert.

² Gelbe, unterbrochene Linien, die einen Radweg über eine Nebenstrasse führen, zeigen den Benutzerinnen und Benützern des Radweges an, dass ihnen der Vortritt zusteht.

³ Längsstreifen für Fussgängerinnen und Fussgänger sind auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und weisen Schrägbalken auf (K.26). Sie dürfen von Fahrzeugen nur benützt werden, wenn die Fussgängerinnen und Fussgänger nicht behindert werden.

⁴ Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Personen sind weiss, auf der Fahrbahn gelb. Zulässig sind Leitlinien zur Führung, Sicherheitslinien zur

Abgrenzung eines Gefahrenbereichs, Abzweigungsfelder bei möglichen Richtungsänderungen, Abschlussfelder am Ende einer Leitlinie sowie Aufmerksamkeitsfelder namentlich bei Gefahrenstellen.

2. Abschnitt: Schranken und Leiteinrichtungen

Art. 172 Schranken

¹ Geschlossene und sich schliessende Schranken, einschliesslich Halbschranken und Bedarfsschranken, sowie Sperren sind zu beachten und dürfen nicht umgangen werden.

² Bedarfsschrankenanlagen dürfen mit der vorgesehenen Bedienung geöffnet werden. Müssen die Strassenbenützerinnen und -benützer Bedarfsschrankenanlagen öffnen, so haben sie diese nach der Öffnung wieder zu schliessen, sofern dies nicht automatisch geschieht.

Art. 173 Leiteinrichtungen

¹ Schwarz-weiße Streifen (K.27) verdeutlichen den Verlauf der Strasse oder kennzeichnen ständige Hindernisse, die weniger als 1 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

² Schwarz-weiße Leitpfeile (K.28) zeigen Kurven an, die wegen ihrer Anlage eine Mässigung der Geschwindigkeit erfordern.

³ Leitpfosten mit einem weissen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Reflektor (K.29) kennzeichnen den rechten Fahrbahnrand, Leitpfosten mit zwei weissen, runden, übereinander angeordneten Reflektoren (K.30) den linken Fahrbahnrand. Auf richtungsgetrenten Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten auch links einen weissen, senkrechten Reflektor.

⁴ Pfosten zur Kennzeichnung von Verkehrsinseln tragen schwarz-weiße oder schwarz-gelbe waagrechte oder senkrechte Streifen.

8. Kapitel: Zeichen und Weisungen der Polizei und weiterer dazu berechtigter Personen

Art. 174 Verbindlichkeit der Zeichen und Weisungen

¹ Verbindlich sind die Zeichen und Weisungen der folgenden entsprechend gekennzeichneten Personen:

- a. der Angehörigen der Polizei;
- b. der militärischen Verkehrsorgane, der Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes;
- c. des Personals bei Strassenbaustellen;
- d. der Zollorgane bei Zollämtern und bei Zollkontrollen im grenznahen Gebiet;

- e. des Betriebspersonals bei Bahnübergängen und dergleichen;
- f. der Führerinnen und Führer von Fahrzeugen im öffentlichen Linienverkehr auf Bergpoststrassen;
- g. der Angehörigen der Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste;
- h. der Angehörigen privater Verkehrsdienste.

² Die Zeichen und Weisungen anderer Personen sind zu befolgen, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr oder zur Regelung einer schwierigen Verkehrslage gegeben werden.

Art. 175 Art und Bedeutung der Zeichen und Weisungen

¹ Wird der Verkehr durch die Polizei geregelt, so müssen die Strassenbenützerinnen und -benützer deren Zeichen abwarten, ausser wenn sie sich in einer fahrenden Kolonne befinden.

² Polizeiliche Handzeichen bedeuten:

- | | | |
|----|-------------------------------------|---|
| a. | Hochhalten eines Armes: | Halt vor der Verzweigung für alle Richtungen; |
| b. | seitliches Ausstrecken eines Armes: | Halt für den Verkehr von hinten;
Halt für den Verkehr von hinten und vorn; |
| c. | seitliches Ausstrecken beider Arme: | Freie Fahrt in der entsprechenden Richtung; |
| d. | Heranwinken: | Verlangsamung der Fahrt. |
| e. | Auf- und Abbewegen des Armes: | |

³ Zur Verdeutlichung der Handzeichen kann ein weisser Stab, nachts oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, eine Stablampe mit weissem oder gelbem Licht verwendet werden.

⁴ Das Gebot zum Halten wird im Weiteren gegeben:

- a. mit rotem Licht (z.B. Stablampe oder Kelle mit rotem Licht);
- b. mit einer retroreflektierenden Kelle in Form und Ausgestaltung der Signale «Einfahrt verboten» (B.02) oder «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (B.01).

⁵ Auf Baustellen kann zur Verkehrsregelung bei Engpässen eine retroreflektierende Drehkelle benützt werden, die auf der einen Seite als Haltegebot das Signal "Einfahrt verboten" und auf der anderen Seite zur Freigabe des Verkehrs ein grünes rundes Mittelfeld mit weissem Rand zeigt.

Art. 176 Bewilligung der Verkehrsregelung

Die Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste sowie durch private Verkehrsdienste bedarf der Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen; sie kann ihre Befugnisse an die örtliche Polizeibehörde delegieren.

4. Titel: Besondere Fahrten

1. Kapitel: Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge

Art. 177 Allgemeines

¹ Fahrten mit Fahrzeugen, die wegen der Ladung den Vorschriften über Masse und Gewichte oder des Ladungsüberhangs nicht entsprechen (Ausnahmetransporte), sowie Fahrten mit Ausnahmefahrzeugen dürfen auf öffentlichen Strassen nur mit Bewilligung durchgeführt werden.

² Die Fahrzeuge müssen so gefahren werden, dass die anderen Strassenbenützerinnen und -benützer möglichst wenig behindert werden. Anderen Fahrzeugen ist das Kreuzen und Überholen zu erleichtern, nötigenfalls durch Halten ausserhalb der Fahrbahn.

³ Bei schwierigen Strassen- und Verkehrsverhältnissen müssen Fahrzeugführerinnen und -führer und Hilfspersonen von sich aus die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen.

Art. 178 Ausnahmetransporte

¹ Ausnahmetransporte können bewilligt werden für die Beförderung einer unteilbaren Ladung, wenn die Vorschriften trotz Verwendung geeigneter Fahrzeuge und der geeigneten Anbringung der Ladung nicht eingehalten werden können. Bewilligt werden können zudem das Mitführen eigener Bestandteile durch einen Arbeitsmotorwagen und die Beförderung von Kranzubehör zum oder vom Einsatzort des Krans, wenn damit ein zweiter Transport vermieden werden kann.

² Als unteilbare Ladung gilt eine aus einem Teil bestehende Ladung, wenn die Zerlegung aus technischen Gründen unmöglich ist oder die Zerlegung und der Zusammenbau unzumutbare Kosten verursachen würden.

³ Lässt sich die Unteilbarkeit der Ladung beim Transport nicht ohne Weiteres überprüfen, namentlich wegen der Verpackung, so sind auf dem Fahrzeug geeignete Unterlagen über die Ladung mitzuführen und auf Verlangen der Kontrollbehörde zur Verfügung zu stellen.

Art. 179 Ausnahmefahrzeuge

¹ Bewilligungen können erteilt werden für die Überführung und Verwendung von Ausnahmefahrzeugen, die wegen ihrer Zweckbestimmung den Vorschriften nicht entsprechen können.

² Beim Mitführen eines Ausnahmeanhängers ist kein weiterer Anhänger zulässig. An Traktoren und Lastwagen können höchstens zwei Ausnahmeanhänger bewilligt werden.

Art. 180 Bewilligungen

¹ Der Standortkanton oder der Kanton, in dem die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, erteilt die Bewilligungen für Export- und Binnenfahrten, das ASTRA für Fahrzeuge im Dienste des Bundes sowie für Import- und grenzüberschreitende Transitfahrten.

² Jeder von der Fahrt betroffene Kanton erteilt eine Bewilligung für sein Kantonsgebiet oder gibt für eine Bewilligung des ASTRA seine Zustimmung. Bewilligungen für das Befahren von Nationalstrassen dürfen nur mit Zustimmung des ASTRA erteilt werden.

³ Bewilligungen können unabhängig von der Art der Fahrt nach Absatz 1 ohne Zustimmung der mitbetroffenen Kantone beziehungsweise des ASTRA für die ganze Schweiz erteilt werden, wenn:

- a. das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination mit Ladung nicht mehr als 30 m lang und 3 m breit ist;
- b. das Betriebsgewicht der Fahrzeugkombination 44 t beziehungsweise auf Autobahnen 50 t und die Achsbelastung je Achse 12 t nicht übersteigt;
- c. der Ladungsüberhang nach hinten 8,0 m und nach vorne 5,0 m nicht übersteigt; und
- d. die Fahrt ausschliesslich auf Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen sowie in den von Hauptstrassen berührten Ortschaften erfolgt.

⁴ Die Kantone, für Nationalstrassen das ASTRA, ermitteln die für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte auf Durchgangsstrassen höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte der Fahrzeuge.

2. Kapitel: Sonntags- und Nachtfahrverbot**Art. 181** Grundsatz

¹ Das Sonntagsfahrverbot gilt an allen Sonntagen und an den folgenden Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten und am 26. Dezember, wenn Weihnachten nicht auf einen Montag oder Freitag fällt. Wird in einem Kanton oder Kantonsteil einer dieser Tage nicht gefeiert, so gilt dort auch das Sonntagsfahrverbot nicht.

² Das Nachtfahrverbot gilt von 22.00 bis 05.00 Uhr.

³ Unter das Sonntags- und Nachtfahrverbot fallen:

- a. Schwere Motorwagen;
- b. gewerbliche Traktoren und Arbeitsmotorwagen;
- c. Sattelmotorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtzugsgewicht von über 5 t;
- d. Fahrzeuge, die einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mitführen.

Art. 182 Ausnahmen

¹ Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:

- a. Fahrzeuge zum Personentransport;
- b. Landwirtschaftliche Fahrzeuge;
- c. Fahrzeuge, die einen Sattelanhänger mit einem zum Wohnen dienenden Aufbau mitführen;
- d. Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen;
- e. Gewerbliche Traktoren, Motorkarren und Arbeitskarren sowie deren Anhänger, sofern die Fahrzeuge während den Verbotszeiten ausschliesslich für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden;
- f. Fahrten zur Hilfeleistung bei Unfällen, Fahrzeugpannen und Betriebsstörungen, namentlich in öffentlichen Transportunternehmungen und im Flugverkehr, sowie Fahrten bei Winterdiensteinsätzen;
- g. Fahrten der Schweizerischen Post im Rahmen der Universaldienstverpflichtung (Artikel 2 des Postgesetzes vom 30. April 1997, PG¹⁹);
- h. Transporte von Lebensmitteln (Artikel 3 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Okt. 1992, LMG²⁰), die nicht tiefgefroren, ultrahochoerhitzt oder sterilisiert sind und deren Verbrauchsfrist höchstens 30 Tage beträgt;
- i. Transporte von Schlachttieren und Sportpferden;
- j. Transporte von Schnittblumen;
- k. Transporte von Tageszeitungen mit redaktionellem Inhalt sowie Fahrten für aktuelle Fernsehreportagen.

² Bei den Fahrten nach Absatz 1 Buchstabe g bis k kann ein Viertel des Ladevolumens mit anderen Gütern aufgefüllt werden.

³ Dem Transport darf eine Leerfahrt von höchstens 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen.

⁴ Bei Fahrten während des Sonntags- oder Nachtfahrverbots ist jede vermeidbare Ruhestörung zu unterlassen.

Art. 183 Bewilligungen

¹ Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen werden erteilt, wenn eine Fahrt am Sonntag oder zur Nachtzeit dringend ist und weder durch organisatorische Massnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Sie werden erteilt für den Transport auf kürzester Strecke und nötigenfalls für eine unumgängliche Leerfahrt.

¹⁹ SR 783.0

²⁰ SR 817.0

² Zulässig sind Bewilligungen:

- a. für Transporte von Postsendungen im Auftrag und im Rahmen der Universaldienstverpflichtung der Schweizerischen Post (Art. 2 PG²¹);
- b. zur Beförderung von Zirkus-, Schausteller-, Marktfahrer-, Orchester-, Theatermaterial und dergleichen;
- c. für Fahrten beim Bau und Unterhalt von Strassen und Gleisanlagen sowie von Werkleitungen wie Strom-, Wasser-, Telekomleitungen;
- d. für verkehrsstörende Fahrten von Ausnahmefahrzeugen und für verkehrsstörende Ausnahmetransporte;
- e. für Fahrten bei Veranstaltungen, namentlich zum Transport von Lebensmitteln und Getränken;

³ Der Standortkanton oder der Kanton, in dem die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, erteilt die Ausnahmegewilligung mit Gültigkeit für die ganze Schweiz. Die Zuständigkeit des Standortkantons entfällt, wenn sein Gebiet nicht berührt wird. Für Fahrzeuge des Bundes ist das ASTRA zuständig.

⁴ Zu weiteren Fahrten dürfen Ausnahmegewilligungen nur mit Zustimmung des ASTRA erteilt werden. In einem dringenden Fall kann der Kanton eine unerlässliche Fahrt von sich aus bewilligen unter Mitteilung an das ASTRA.

⁵ Bei jedem Transport kann ein Viertel des Ladevolumens des Fahrzeugs mit andern Gütern aufgefüllt werden.

3. Kapitel: Besondere bewilligungspflichtige Fahrten

Art. 184 Linienverkehr

¹ Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, können die Kantone auf ihrem Gebiet für Fahrzeuge zum Personentransport, die ausschliesslich im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmen eingesetzt werden, Ausnahmen nach den Absätzen 2–5 sowie Ausnahmen hinsichtlich Gesamtgewicht, Achsbelastung und Kreisfahrbedingungen bewilligen. Werden Nationalstrassen befahren, so dürfen die Ausnahmen nur mit Zustimmung des ASTRA bewilligt werden.

² Die Kantone können an Gesellschaftswagen einen Normalanhänger zum Personentransport und zusätzlich einen Gepäckanhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht bewilligen.

³ Sie können an Gelenkbussen und Sattelmotorfahrzeugen zum Personentransport höchstens einen Gepäckanhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht bewilligen.

⁴ Sie können eine Breite bis 2,55 m auch auf Strassen mit einer signalisierten Höchstbreite bewilligen.

⁵ Sie können die folgenden Höchstlängen bewilligen:

- a. 25 m für Gelenkbusse;

²¹ SR 783.0

- b. 18,75 m für Sattelmotorfahrzeuge mit Gepäckanhänger;
- c. 25 m für Gesellschaftswagen mit Anhänger zum Personentransport; für Gesellschaftswagen, wenn ein Anhänger zum Personentransport und ein Gepäckanhänger mitgeführt werden, und für
- d. 28 m Gelenkbusse mit Gepäckanhänger.

Art. 185 Schlittenanhänger und fahrbare Transportbehälter

¹ Das Mitführen von Schlittenanhängern zum Personen- oder Gütertransport an Traktoren, Motorwagen mit Allradantrieb und Motorschlitten kann von der für Ausnahmegewilligungen zuständigen Behörde für bestimmte Strecken bewilligt werden.

² Der Kanton, auf dessen Gebiet die Fahrten stattfinden, kann bis zu zwei fahrbare Transportbehälter an geeigneten Zugfahrzeugen bewilligen. Die Bewilligung wird auf das Zugfahrzeug ausgestellt und auf bestimmte Arten von Behältern beschränkt.

4. Kapitel: Sportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten

Art. 186 Verbotene Veranstaltungen; Ausnahmen

¹ Unter das Verbot der öffentlichen Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen fallen Rennen, bei denen die gleiche Strecke ununterbrochen mehrmals zu befahren ist, wenn Publikum zugelassen ist.

² Gestattet sind mit Bewilligung der kantonalen Behörde Rasenrennen mit Motorrädern, Geschicklichkeits-Wettfahrten im Gelände, Rennen mit besonderen Fahrzeugen von höchstens 250 ccm Zylinderinhalt wie Karts sowie Autoslaloms.

Art. 187 Bewilligungen

¹ Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden. Beizulegen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

² Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie ist namentlich zu verweigern, wenn eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist. Für Veranstaltungen auf Pisten ist sie ferner zu verweigern, wenn der nicht bewilligungspflichtige Betrieb der Piste den Zielen der Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung zuwiderläuft.

³ Schnitzelfahrten, Orientierungsfahrten und dergleichen werden nur bewilligt, wenn die Bewertung nicht nach der kürzesten Fahrzeit erfolgt. Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten Strassen gestattet.

⁴ Sind Durchschnittsgeschwindigkeiten vorgesehen, so muss der Veranstalter geheime Kontrollen vornehmen und Überschreitungen bei der Bewertung angemessen berücksichtigen.

⁵ Versuchsfahrten und sportliche Veranstaltungen sind auf Autobahnen und Autostrassen nicht zugelassen.

5. Titel: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 188 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. Vorschriften dieser Verordnung verletzt, sofern keine andere Strafbestimmung anwendbar ist;
- b. unzulässige Parkscheiben herstellt oder abgibt;
- c. ohne die erforderliche Berechtigung den Verkehr regelt.

Art. 189 Weisungen; Ausnahmen

¹ Das ASTRA kann für die Durchführung dieser Verordnung technische Einzelheiten regeln und Weisungen erlassen.

² In besonderen Fällen kann das ASTRA Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen, namentlich für die Verwendung der Fahrzeuge, bewilligen.

Art. 190 Übergangsbestimmungen

¹ Schutzhelme für Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern, die nach bisherigem Recht zulässig waren, dürfen noch bis zum Zeitpunkt X (5 Jahre nach Inkrafttreten der StBV) verwendet werden (Art. 20).

² Die dem Signal «Andreaskreuz» (G.04, G.05) beigefügten Zusatztafeln «Privatübergang» dürfen bis Ende 2014 verwendet werden.

Art. 191 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

xxx

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Gleichzeitig (in einer separaten Änderungsverordnung) zu beschliessende Änderungen der E-StBV

Verordnung über die Strassenbenützung (Strassenbenützungsverordnung, StBV)

Änderung vom xxx

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Strassenbenützungsverordnung vom... wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 2 und 3

² Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt ab dem Signal «Ortsbeginn auf Hauptstrassen» (D.01) oder «Ortsbeginn auf Nebenstrassen» (D.02).

³ Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt ab dem Signal «Ortsende auf Hauptstrassen» (F.08) oder «Ortsende auf Nebenstrassen» (F.09), beim Verlassen einer Autostrasse oder Autobahn ab dem Signal «Ende der Autostrasse» (F.11) beziehungsweise «Ende der Autobahn» (F.10).

Art. 100 Abs. 2 und 3

² Die Signale «Ortsbeginn» (D.01, D.02), «Autobahn» (D.03), «Autostrasse» (D.04), «Hauptstrasse» (D.06), «Schneeketten obligatorisch» (C.15) und «Bergpoststrasse» (D.09) gelten immer bis zu den entsprechenden Ende-Signalen. Die Geltung des Signals «Ortsbeginn» (D.01, D.02) kann zudem mit den Signalen «Autobahn» (D.03) oder «Autostrasse» (D.04) aufgehoben sein. Das Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (B.27) gilt immer bis zu einem widersprechenden Signal.

³ Die mit einer Zonentafel angezeigten Rechte und Pflichten gelten ab deren Standort und enden bei jeder nachfolgenden Signaltafel "ZONE" sowie beim Signal «Ortsende» (F.09, F.10).

Art. 105 Abs. 2

Das Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (B.27) zeigt den Beginn oder den erneuten Beginn der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts an, wenn vorgängig beim oder nach dem Ortsbeginn eine abweichende höhere Höchstgeschwindigkeit signalisiert ist.

Art. 157 Drei-Farben-Ampeln

¹ Drei-Farben-Ampeln regulieren den Vortritt von Fahrzeugen untereinander, mit Schienenfahrzeugen oder mit Fussgängerinnen und Fussgängern.

² Das grüne Licht geht betreffend Vortritt den allgemeinen Regeln und den Signalen und Markierungen bei Verzweigungen vor.

³ Pfeile in den einzelnen Lichtern zeigen die Richtungen an, die eingeschlagen werden dürfen.

⁴ Erscheint links neben der Ampel mit dem grünen Pfeil gleichzeitig ein gelbes Blinklicht, so müssen abbiegende Fahrzeuge dem Gegenverkehr den Vortritt *gewähren*.

⁵ Erscheint mit dem grünen Pfeil gleichzeitig ein gelbes Blinklicht mit einem Fussgängersymbol, so müssen abbiegende Fahrzeuge den Fussgängerinnen und Fussgängern auf der Querstrasse den Vortritt *gewähren*. Das gelbe Blinklicht mit dem Fussgängersymbol befindet sich entweder neben dem grünen Pfeil oder unmittelbar beim Fussgängerstreifen.

Art. 159 Abs. 1

¹ Lichter mit einem Fahrradsymbol richten sich ausschliesslich *an* Fahrräder und gehen für diese *anderen* Lichtsignalen für den Fahrverkehr vor. Abbiegende *Fahräder* müssen dem Gegenverkehr sowie den Fussgängerinnen und Fussgängern auf der Querstrasse den Vortritt *gewähren*, ausser wenn die Lichter Pfeile enthalten und nicht durch gelbes Blinklicht ergänzt sind.

*Anhang 1 Ziff. F.04a, F.09a und F.10a**Aufgehoben*

II

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den (Zeitpunkt X) in Kraft.

² Der Artikel 105 Absatz 2 tritt am (Zeitpunkt X plus 1) in Kraft.

xxx

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand	1
Art. 2 Begriffe	1
Art. 3 Verweise	2
2. Titel: Allgemeine Verkehrsregeln	3
1. Kapitel: Regeln für alle Strassenbenützerinnen und -benützer	3
Art. 4 Pflicht zur Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme	3
Art. 5 Vortritt von Schienenfahrzeugen	3
Art. 6 Bahnübergänge	3
Art. 7 Vortritt von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn	4
2. Kapitel: Regeln für Fussgängerinnen und Fussgänger	4
Art. 8 Benützung der Fahrbahn im Allgemeinen	4
Art. 9 Überqueren der Fahrbahn	4
Art. 10 Mitführen von Fahrzeugen, Arbeiten auf der Fahrbahn	4
Art. 11 Rollstühle	5
Art. 12 Fahrzeugähnliche Geräte	5
Art. 13 Skis und Schlitten	6
3. Kapitel: Fahrverkehr: Voraussetzungen für die Fahrzeugverwendung	6
1. Abschnitt: Fahrzeugführerin oder -führer und Mitfahrende	6
Art. 16 Mitfahren im Allgemeinen	6
Art. 17 Mitfahren auf Fahrzeugen zum Sachtransport und auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen	6
Art. 18 Mitfahren auf Motorrädern und Fahrrädern	7
Art. 19 Tragen von Sicherheitsgurten	7
Art. 20 Tragen von Schutzhelmen	8
Art. 20a Überlassung von Fahrzeugen	9
Art. 20b Verbot des Alkoholkonsums bei berufsmässigen Personentransporten	9
2. Abschnitt: Betriebsbedingungen für Fahrzeuge	9
Art. 21 Betriebssicherheit	9
Art. 22 Schutzvorkehrungen betreffend Fahrzeuge und Ladung	10
Art. 23 Schutz der Fahrbahn	10
Art. 24 Abgas-Wartungsdokument	10

3. Abschnitt: Abmessungen und Gewichte	10
Art. 25 Abmessungen.....	10
Art. 26 Kreisfahrt	11
Art. 27 Gewichte	11
4. Abschnitt: Mitführen von Anhängern und anderes Schleppen	12
Art. 28 Anhänger.....	12
Art. 29 Mitführen von mehreren Anhängern.....	12
Art. 30 Schleppen von Pannenfahrzeugen.....	12
Art. 31 Schleppen und Stossen in den übrigen Fällen.....	13
5. Abschnitt: Ladung	13
Art. 32 Allgemeines	13
Art. 33 Anordnung und Abmessungen der Ladung.....	14
Art. 34 Transport von Klautieren	14
Art. 35 Zusätzliche Vorschriften zur Ladung auf Motorrädern, Fahrrädern und Fahrradanhängern.....	14
Art. 36 Ladung auf Arbeitsmotorwagen.....	15
6. Abschnitt: Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge	15
Art. 37 Zulässige Fahrten.....	15
Art. 38 Fahrten zur Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebs.....	15
Art. 39 Ausnahmebewilligungen	16
4. Kapitel: Fahrverkehr: Verhaltensregeln	17
1. Abschnitt: Allgemeine Fahrregeln	17
Art. 40 Bedienung des Fahrzeugs	17
Art. 41 Angemessene Geschwindigkeit.....	17
Art. 42 Allgemeine Höchstgeschwindigkeiten	17
Art. 43 Höchstgeschwindigkeit für einzelne Fahrzeugarten.....	18
Art. 44 Verhalten gegenüber Fussgängerinnen und Fussgängern	19
Art. 44a Vermeiden von Lärm und anderen Belästigungen	19
2. Abschnitt: Sicherungsvorkehren	19
Art. 45 Richtungsanzeige	19
Art. 46 Warnsignale	20
Art. 47 Pannendreieck und Warnblinklichter	20
Art. 48 Beleuchtung von Fahrzeugen	20

Art. 49	Erlaubtes Abweichen von Verkehrsregeln	21
3. Abschnitt: Einzelne Verkehrsvorgänge		21
Art. 51	Rechtsfahren	21
Art. 52	Fahrstreifen, Kolonnenverkehr	22
Art. 53	Kreuzen.....	22
Art. 54	Überholen	22
Art. 55	Überholen in besonderen Fällen	23
Art. 56	Hintereinanderfahren.....	23
Art. 57	Einspuren und Abbiegen	23
Art. 58	Vortritt	23
Art. 59	Besondere Fälle des Vortritts.....	24
Art. 60	Rückwärtsfahren und Wenden	24
Art. 61	Verhalten gegenüber der Strassenbahn.....	24
4. Abschnitt: Halten und Parkieren		25
Art. 62	Halten	25
Art. 63	Güterumschlag.....	26
Art. 64	Parkieren im Allgemeinen	26
Art. 65	Parkieren mit der «Parkkarte für behinderte Personen».....	26
Art. 66	Ein- und Aussteigen, Sichern des Fahrzeugs.....	27
5. Abschnitt: Regeln auf signalisierten besonderen Verkehrsflächen		27
Art. 67	Besondere Regeln für den Verkehr innerorts	27
Art. 68	Benützung der Autobahnen und Autostrassen.....	28
Art. 69	Besondere Regeln auf Autobahnen und Autostrassen.....	28
Art. 70	Signalisierte Tunnels.....	28
6. Abschnitt: Regeln für besondere Fahrzeugarten		28
Art. 71	Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h.....	28
Art. 72	Fahrräder und Motorfahrräder	29
Art. 73	Strassenbahnen	29
Art. 74	Tierfuhrwerke, Handwagen und Motorhandwagen.....	29
5. Kapitel: Regeln für Reiterinnen und Reiter und Vieh		30
Art. 75	Vieh	30
Art. 76	Reiterinnen und Reiter	30
Art. 77	Gemeinsame Bestimmungen.....	30
6. Kapitel: Verhalten bei Unfällen		31
Art. 78	Sicherung der Unfallstelle.....	31

Art. 79	Unfälle mit Personenschaden	31
Art. 80	Feststellung des Sachverhalts	31
3. Titel: Signale und Markierungen		32
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		32
Art. 81	Ausgestaltung der Signale	32
Art. 82	Geltung für die Strassenbenutzerinnen und -benutzer	32
2. Kapitel: Gefahrensignale		32
1. Abschnitt: Grundsatz		32
Art. 83	32
2. Abschnitt: Gefährliche Strassenanlage		33
Art. 84	Kurven.....	33
Art. 85	Unebenheiten der Fahrbahn.....	33
Art. 86	Verengung der Fahrbahn	33
Art. 87	Gefälle und Steigung	33
Art. 88	Schleudergefahr, Rollsplitt, Steinschlag	33
Art. 89	Baustelle.....	33
3. Abschnitt: Übrige Gefahren		33
Art. 90	Kinder.....	33
Art. 91	Fahrräder	34
Art. 92	Tiere	34
Art. 93	Gegenverkehr, Stau.....	34
Art. 94	Lichtsignale, Verzweigung	34
Art. 95	Strassenbahn, Schranken, Bahnübergang ohne Schranken.....	34
Art. 96	Andere Gefahren.....	34
3. Kapitel: Vorschriftssignale		35
1. Abschnitt: Allgemeines		35
Art. 97	Grundsatz	35
Art. 98	Zonensignale	35
Art. 99	Ende-Signale	35
Art. 100	Örtliche Geltung	35
2. Abschnitt: Verbotssignale		36
Art. 101	Allgemeine Fahrverbote	36
Art. 102	Teilfahrverbote, Fussgängerverbot, Verbot für Tiere	36
Art. 103	Höchstgewicht, Achsdruck.....	37
Art. 104	Breite, Höhe, Länge der Fahrzeuge.....	37

Art. 105	Höchstgeschwindigkeit	37
Art. 106	Abbiegen verboten, Wenden verboten.....	38
Art. 107	Überholverbote.....	38
Art. 108	Mindestabstand für Lastwagen	38
Art. 109	Dem Gegenverkehr Vortritt gewähren	38
Art. 110	Halte- und Parkierungsverbot	38
Art. 111	Zollhaltestelle, Polizei.....	38
3. Abschnitt: Gebotssignale		39
Art. 112	Stop, Kein Vortritt.....	39
Art. 113	Fahrtrichtung	39
Art. 114	Kreisverkehrsplatz.....	39
Art. 115	Schneeketten obligatorisch	39
Art. 116	Radweg, Fussweg, Reitweg	39
Art. 117	Busfahrbahn.....	40
4. Abschnitt: Besondere Verhaltenssignale		40
Art. 118	Signale für besondere Verkehrsflächen	40
Art. 119	Hauptstrassen.....	40
Art. 120	Begegnungszone.....	41
Art. 121	Fussgängerzone	41
Art. 122	Einbahnstrasse, Vortritt vor dem Gegenverkehr, Bergpoststrasse.....	41
Art. 123	Ausstellplatz, Abstellplatz, Notfallstreifen.....	41
Art. 124	Parkieren.....	42
4. Kapitel: Hinweissignale		43
1. Abschnitt: Informationssignale		43
Art. 125	Grundsatz.....	43
Art. 126	Fussgängerstreifen, Fussgänger-Unterführung, Fussgänger-Überführung	43
Art. 127	Bahnübergang.....	43
Art. 128	Sackgasse.....	43
Art. 129	Anzeige der Fahrstreifen	43
Art. 130	Anzeige des Strassenzustands	43
Art. 131	Anzeige der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten	44
Art. 132	Verschiedene Hinweissignale	44
Art. 133	Hinweissignale in signalisierten Tunnels	44
Art. 134	Spezifische Hinweise auf Autobahnen und Autostrassen	44

Art. 135	Anzeige von Ereignissen im Verkehrsablauf auf Autobahnen und Autostrassen.....	44
2. Abschnitt: Wegweisung		45
Art. 136	Allgemeine Wegweiser, Vorwegweiser und Einspurtafeln.....	45
Art. 137	Besondere Vorwegweiser.....	45
Art. 138	Weisse Wegweiser für besondere Einrichtungen.....	45
Art. 139	Betriebswegweiser und touristische Signale.....	46
Art. 140	Wegweiser für bestimmte Fahrzeugarten.....	46
Art. 141	Wegweiser zur Anzeige des Wanderwegnetzes.....	46
Art. 142	Wegweisung für Umleitungen.....	46
Art. 143	Strassennamen.....	46
Art. 144	Nummerierung der Strassen.....	46
5. Kapitel: Signalergänzende Angaben		47
Art. 145	Grundsätze.....	47
Art. 146	Angaben zum Geltungsbereich von Signalen im Allgemeinen.....	47
Art. 147	Angaben zum Geltungsbereich von Signalen für den ruhenden Verkehr.....	47
Art. 148	Angaben zum Geltungsbereich von Fahrverboten und von Mass- und Gewichtsbeschränkungen	48
Art. 149	Angaben zum Geltungsbereich der Signale für Fuss-, Rad- und Reitwege sowie des Signals «Busfahrbahn».....	48
Art. 150	Weitere Angaben zum Geltungsbereich von bestimmten Signalen.....	49
Art. 151	Zusatztafel «Richtung der vortrittsberechtigten Strasse»	49
Art. 152	Zusatztafeln an Bahnübergängen.....	49
Art. 153	Weitere ergänzende Angaben zu bestimmten Signalen...	49
6. Kapitel: Lichtsignale		50
Art. 154	Art und Bedeutung der Lichtsignale.....	50
Art. 155	Zusatztafeln mit Pfeilen.....	50
Art. 156	Anordnung der Lichter.....	50
Art. 157	Drei-Farben-Ampeln.....	50
Art. 158	Zwei-Farben-Ampeln.....	51
Art. 159	Lichtsignale für bestimmte Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer.....	51
Art. 160	Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen.....	52

7. Kapitel: Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen	52
1. Abschnitt: Markierungen	52
Art. 161 Grundsätze.....	52
Art. 162 Markierung von Fahrstreifen im Allgemeinen	52
Art. 163 Streifen für besondere Verkehrsarten	52
Art. 164 Pfeile.....	53
Art. 165 Symbole.....	53
Art. 166 Notfallstreifen.....	54
Art. 167 Halte- und Wartelinien, ununterbrochene Längslinien	54
Art. 168 Rand- und Führungslinien, Sperrflächen	54
Art. 169 Parkfelder	54
Art. 170 Haltestellen des Linienverkehrs, markierte Park- und Halteverbote	55
Art. 171 Markierungen für Fussgängerinnen und Fussgänger, Radwegquerung	55
2. Abschnitt: Schranken und Leiteinrichtungen	56
Art. 172 Schranken	56
Art. 173 Leiteinrichtungen	56
8. Kapitel: Zeichen und Weisungen der Polizei und weiterer dazu berechtigter Personen	56
Art. 174 Verbindlichkeit der Zeichen und Weisungen	56
Art. 175 Art und Bedeutung der Zeichen und Weisungen	57
Art. 176 Bewilligung der Verkehrsregelung	57
4. Titel: Besondere Fahrten	58
1. Kapitel: Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge	58
Art. 177 Allgemeines.....	58
Art. 178 Ausnahmetransporte.....	58
Art. 179 Ausnahmefahrzeuge.....	58
Art. 180 Bewilligungen	59
2. Kapitel: Sonntags- und Nachtfahrverbot	59
Art. 181 Grundsatz.....	59
Art. 182 Ausnahmen.....	60
Art. 183 Bewilligungen	60
3. Kapitel: Besondere bewilligungspflichtige Fahrten	61
Art. 184 Linienverkehr	61

Art. 185	Schlittenanhänger und fahrbare Transportbehälter	62
4. Kapitel: Sportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten		62
Art. 186	Verbotene Veranstaltungen; Ausnahmen.....	62
Art. 187	Bewilligungen	62
5. Titel: Straf- und Schlussbestimmungen		63
Art. 188	Strafbestimmungen	63
Art. 189	Weisungen; Ausnahmen	63
Art. 190	Übergangsbestimmungen	63
Art. 191	Inkrafttreten.....	63

Strassenbenützungsverordnung

(StBV)

Entwurf für die Anhörung vom 05.01.2011

ANHANG 1

Abbildungen der Signale und Markierungen

(Art. 1 Abs. 4)

1. Gefahrensignale (Art. 83–96)

Grundmodell: Gefahrensignale haben die Form eines gleichseitigen Dreiecks, einen roten Rand und einen weissen Grund.



A.01 Rechtskurve
(Art. 84)



A.02 Linkskurve
(Art. 84)



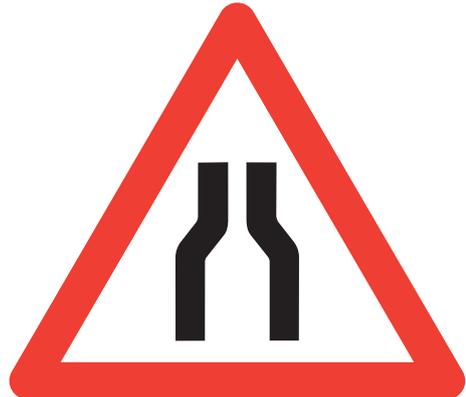
A.03 Doppelkurve nach
rechts beginnend
(Art. 84)



A.04 Doppelkurve
nach links beginnend
(Art. 84)



A.05 Unebene Fahrbahn
(Art. 85)



A.06 Engpass
(Art. 86 Abs.1)



A.07 Verengung rechts
(Art. 86 Abs. 2)



A.08 Verengung links
(Art. 86 Abs. 2)



A.09 Gefährliches Gefälle
(Art. 87)



A.10 Starke Steigung
(Art. 87)



A.11 Schleudergefahr
(Art. 88 Abs. 1)



A.12 Rollsplitt
(Art. 88 Abs. 2)



A.13 Steinschlag
(Art. 88 Abs. 3)



A.14 Baustelle
(Art. 89)



A.15 Kinder
(Art. 90)



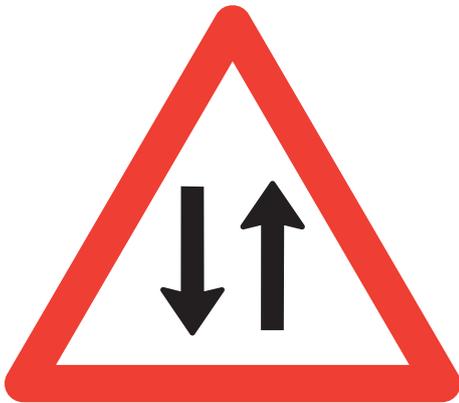
A.16 Fahrräder
(Art. 91)



A.17 Wildwechsel
(Art. 92 Abs. 1)



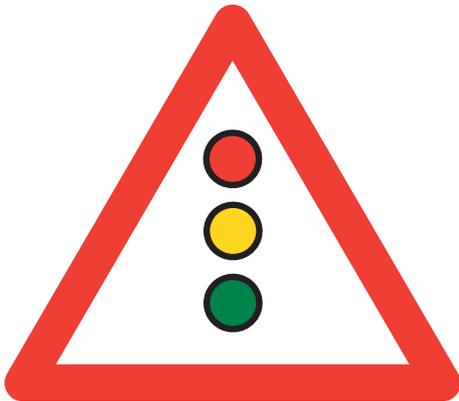
A.18 Tiere
(Art. 92 Abs. 2)



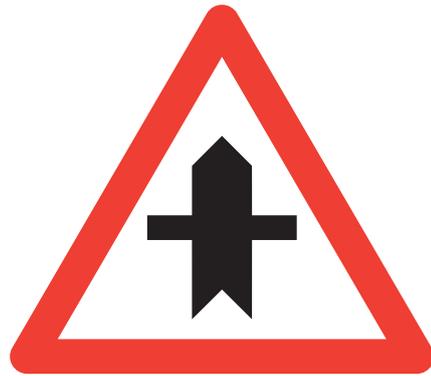
A.19 Gegenverkehr
(Art. 93 Abs. 1)



A.20 Stau
(Art. 93 Abs. 2)



A.21 Lichtsignale
(Art. 94 Abs. 1)



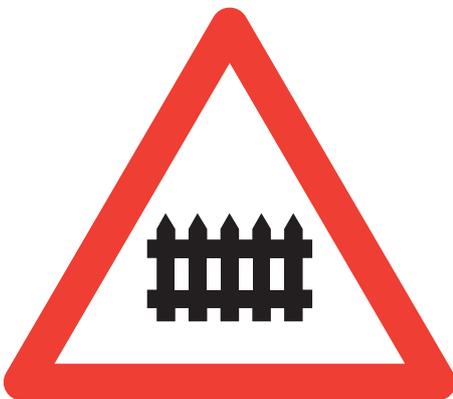
A.22 Verzweigung mit Strasse
ohne Vortritt
(Art. 94 Abs. 2)



A.23 Verzweigung mit
Rechtsvortritt
(Art. 94 Abs. 3)



A.24 Strassenbahn
(Art. 95 Abs. 1)



A.25 Schranken
(Art. 95 Abs. 2)



A.26 Bahnübergang ohne Schranken
(Art. 95 Abs. 3)

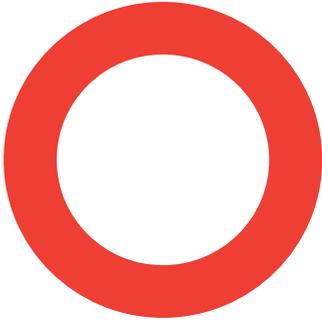


A.27 Andere Gefahren
(Art. 96)

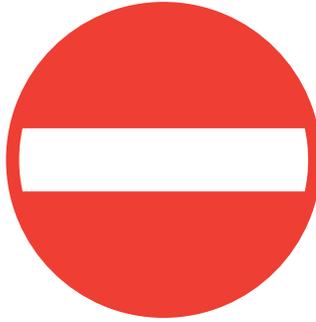
2. Vorschriftssignale (Art. 97–124)

2.1 Verbotssignale (Art. 101–111)

Grundmodell: Verbotssignale sind rund und haben einen roten Rand und einen weissen Grund.



B.01 Allgemeines Fahrverbot
in beiden Richtungen
(Art. 101 Abs. 1)



B.02 Einfahrt verboten
(Art. 101 Abs. 2)



B.03 Verbot
für Motorwagen
(Art. 102 Abs. 1 Bst. a)



B.04 Verbot für Motorräder
(Art. 102 Abs. 1 Bst. b)



B.05 Verbot für Fahrräder
(Art. 102 Abs. 1 Bst. c)



B.06 Verbot für
Motorfahrräder
(Art. 102 Abs. 1 Bst. d)



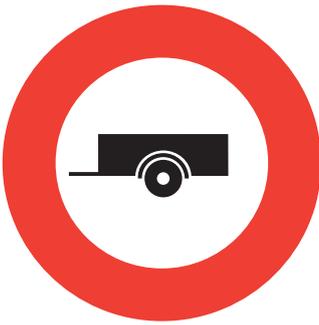
B.07 Verbot für Lastwagen
(Art. 102 Abs. 1 Bst. e)



B.08 Verbot für
Gesellschaftswagen
(Art. 102 Abs. 1 Bst. f)



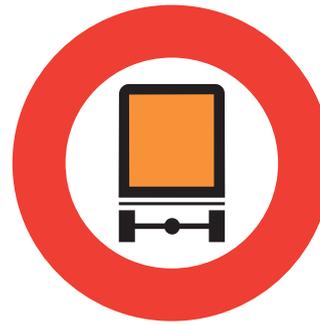
B.09 Verbot für Traktoren
(Art. 102 Abs. 1 Bst. g)



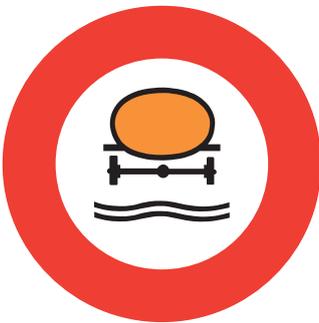
B.10 Verbot für Anhänger
(Art. 102 Abs. 1 Bst. h)



B.11 Verbot für Anhänger
mit Ausnahme von
Sattel- und Zentralachs-
anhängern (Art. 102
Abs. 1 Bst. i)



B.12 Verbot für Fahrzeuge
mit gefährlicher
Ladung
(Art. 102 Abs. 1 Bst. j)



B.13 Verbot für Fahrzeuge
mit wassergefährden-
der Ladung (Art. 102
Abs. 1 Bst. k)



B.14 Verbot für Fussgänger
innen und Fussgänger
(Art. 102 Abs. 2)



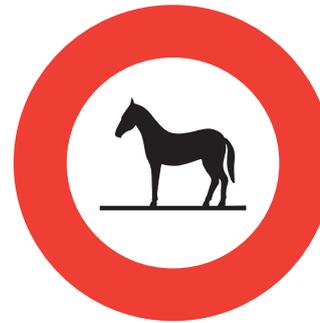
B.15 Skifahren verboten
(Art. 102 Abs. 3)



B.16 Schlitteln verboten
(Art. 102 Abs. 3)



B.17 Verbot für
fahrzeugähnliche Geräte
(Art. 102 Abs. 4)



B.18 Verbot für Tiere
(Art. 102 Abs. 5)



B.19 Verbot für Motorwagen und Motorräder (Beispiel)
(Art. 102 Abs. 6)



B.20 Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Beispiel)
(Art. 102 Abs. 6)



B.21 Höchstgewicht (Art. 103 Abs. 1)



B.22 Achsdruk (Art. 103 Abs. 2)



B.23 Höchstbreite (Art. 104 Abs. 1)



B.24 Höchsthöhe (Art. 104 Abs. 2)



B.25 Höchstlänge (Art. 104 Abs. 3)



B.26 Höchstgeschwindigkeit (Art. 105 Abs. 1)



B.27 Höchstgeschwindigkeit 50 generell (Art. 105 Abs. 2)



B.28 Abbiegen nach rechts verboten
(Art. 106 Abs. 1)



B.29 Abbiegen nach links verboten
(Art. 106 Abs. 1)



B.30 Wenden verboten
(Art. 106 Abs. 2)



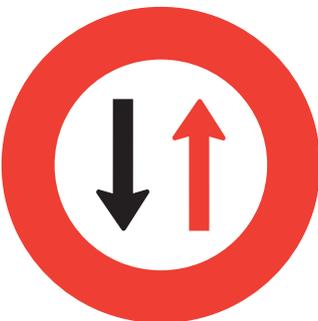
B.31 Überholen verboten
(Art. 107 Abs. 1)



B.32 Überholen für Lastwagen verboten
(Art. 107 Abs. 2)



B.33 Mindestabstand für Lastwagen
(Art. 108)



B.34 Dem Gegenverkehr Vortritt gewähren
(Art. 109)



B.35 Halten verboten
(Art. 110)



B.36 Parkieren verboten
(Art. 110)



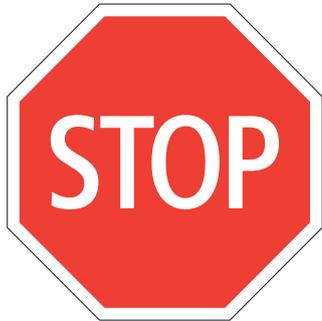
B.37 Zollhaltestelle
(Art. 111 Abs. 1)



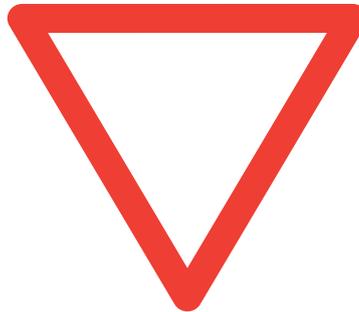
B.38 Polizei
(Art. 111 Abs. 2)

2.2 Gebotssignale (Art. 112–117)

Grundmodell: Gebotssignale sind in der Regel rund und haben eine schmale weisse Umrandung und einen blauen Grund.



C.01 Stop
(Art. 112)



C.02 Kein Vortritt
(Art. 112)



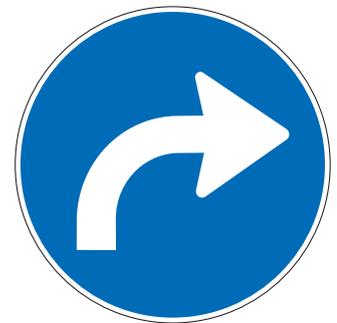
C.03 Fahrtrichtung rechts
(Art. 113 Abs. 1)



C.04 Fahrtrichtung links
(Art. 113 Abs. 1)



C.05 Geradeausfahren
(Art. 113 Abs. 1)



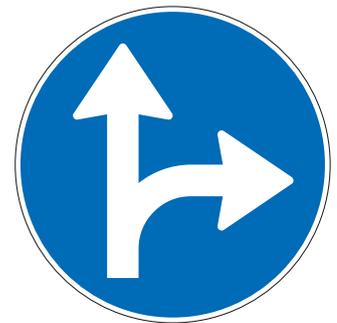
C.06 Rechtsabbiegen
(Art. 113 Abs. 1)



C.07 Linksabbiegen
(Art. 113 Abs. 1)



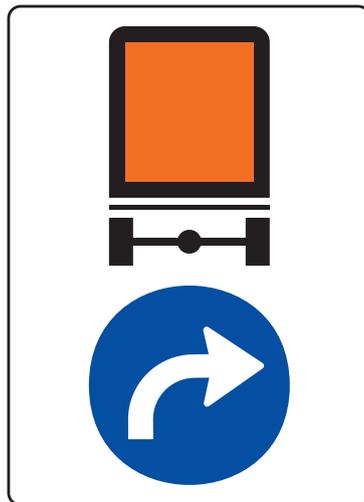
C.08 Rechts- oder
Linksabbiegen
(Art. 113 Abs. 1)



C.09 Geradeaus oder
Rechtsabbiegen
(Art. 113 Abs. 1)



C.10 Geradeaus oder Linksabbiegen
(Art. 113 Abs. 1)



C.11 Vorgeschriebene Fahrtrichtung für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (Beispiel)
(Art. 113 Abs. 2)



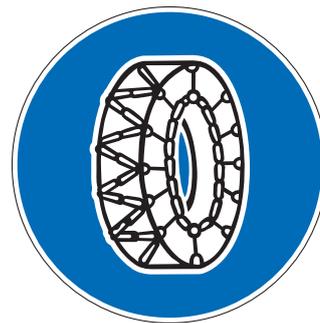
C.12 Hindernis rechts umfahren
(Art. 113 Abs. 3)



C.13 Hindernis links umfahren
(Art. 113 Abs. 3)



C.14 Kreisverkehrsplatz
(Art. 114)



C.15 Schneeketten obligatorisch (Art. 115)



C.16 Radweg
(Art. 116 Abs. 1)



C.17 Fussweg
(Art. 116 Abs. 2)



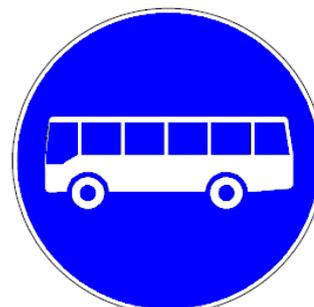
C.18 Reitweg
(Art. 116 Abs. 3)



C.19 Gemeinsamer
Rad- und Fussweg
(Beispiel)
(Art. 116 Abs. 5)



C.20 Rad- und Fussweg
mit getrennten
Verkehrsflächen
(Beispiel)
(Art. 116 Abs. 6)



C.21 Busfahrbahn
(Art. 117)

2.3 Besondere Verhaltenssignale (Art. 118–124)

Grundmodell: Besondere Verhaltenssignale sind rechteckig oder quadratisch. Sie haben einen blauen Grund und können ein weisses Innenfeld aufweisen.



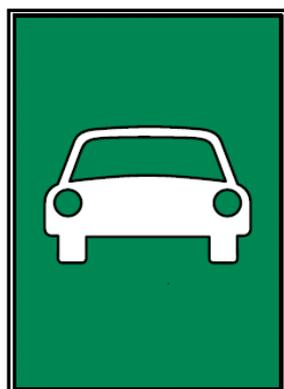
D.01 Ortsbeginn auf
Hauptstrassen
(Art. 118 Abs. 1)



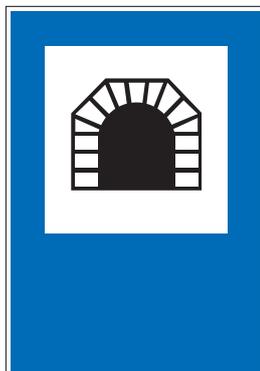
D.02 Ortsbeginn auf
Nebenstrassen
(Art. 118 Abs. 1)



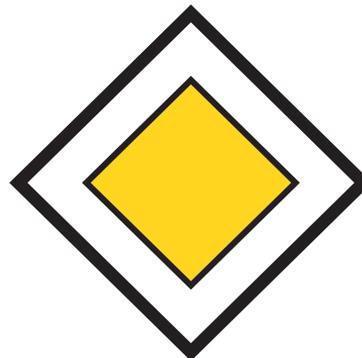
D.03 Autobahn
(Art. 118 Abs. 2)



D.04 Autostrasse
(Art. 118 Abs. 2)



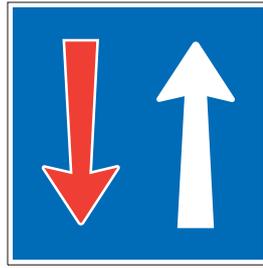
D.05 Tunnel
(Art. 118 Abs. 3)



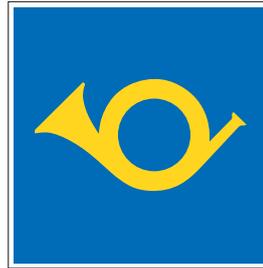
D.06 Hauptstrasse
(Art. 119)



D.07 Einbahnstrasse
(Art. 122 Abs. 1)



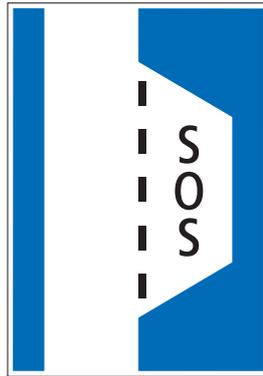
D.08 Vortritt vor dem
Gegenverkehr
(Art. 122 Abs. 2)



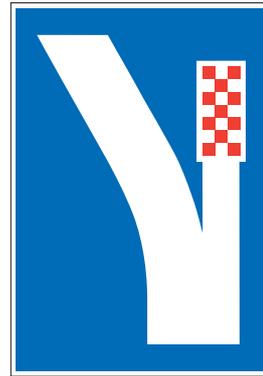
D.09 Bergpoststrasse
(Art. 122 Abs. 3)



D.10 Ausstellplatz
(Art. 123 Abs. 1)



D.11 Abstellplatz für
Pannenfahrzeuge
(Art. 123 Abs. 2)



D.12 Notfallstreifen
(Beispiel)
(Art. 123 Abs. 3)



D.13 Parkieren gestattet
(Art. 124 Abs. 1)



D.14 Parkieren mit
Parkscheibe
(Art. 124 Abs. 2)
*Das Signal kann auch
quadratisch dargestellt
werden.*



D.15 Parkieren gegen
Gebühr
(Art. 124 Abs. 4)
*Das Signal kann auch
quadratisch dargestellt
werden*



- D.16** Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel (Beispiel) (Art. 124 Abs. 7)
Das Signal kann bei Verzicht auf Angabe des Verkehrsmittels auch quadratisch dargestellt werden

2.4 Zonensignale (Art. 98, 120 und 121)

Zonensignale werden auf einer rechteckigen weissen Tafel mit der Aufschrift «ZONE» dargestellt.



- E.01** Begegnungszone (Art. 120)



- E.02** Fussgängerzone (Art. 121)



- E.03** Zone (Beispiel: Tempo-30-Zone) (Art. 98)

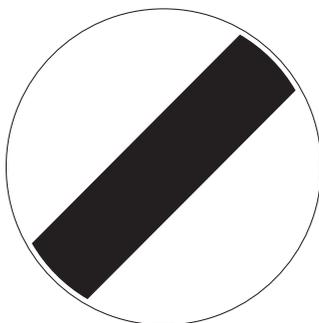


E.04 Zone
(Beispiel: Beginn der Tempo-30-Zone und der Zone "Parkieren gestattet")
(Art. 98)

2.5 Ende Signale (Art. 99)

Grundmodelle: Ende-Signale werden in der Regel wie folgt ausgestaltet:

- a. Das Ende von Verbotssignalen wird mit mehreren schwarzen Diagonalstrichen über dem betreffenden Signal dargestellt, wobei dieses in schwarz-weiss und ohne Rand abgebildet ist.
- b. Das Ende von Zonensignalen wird mit mehreren schwarzen Diagonalstrichen über dem betreffenden Signal dargestellt, wobei dieses in grau-weiss dargestellt ist.
- c. Das Ende von Gebotssignalen und besonderen Verhaltenssignalen wird mit einem roten diagonalen Balken über dem betreffenden Signal dargestellt.



F.01 Freie Fahrt
(Art. 99 Abs. 2)



F.02 Ende des
Teilfahrverbotes
(Beispiel)
(Art. 99 Abs. 1)



F.03 Ende Höchstbreite
(Art. 99 Abs. 1)



F.04 Ende der
Höchstgeschwindigkeit
(Art. 99 Abs. 1)



F.04a Ende der
Höchstgeschwindigkeit
50 generell
(Art. 99 Abs. 1)



F.05 Ende des
Überholverbotes
(Art. 99 Abs. 1)



F.06 Ende Überholen für
Lastwagen verboten
(Art. 99 Abs. 1)



F.07 Ende des Schneeketten-
Obligatoriums
(Art. 99 Abs. 1)



F.08 Ende des Radweges
(Art. 99 Abs. 1)



F.09 Ortsende auf
Hauptstrassen
(Art. 99 Abs. 1)



F.09a Ortsende auf
Hauptstrassen
(Art. 99 Abs. 1)



F.10 Ortsende auf
Nebenstrassen
(Art. 99 Abs. 1)



F.10a Ortsende auf Nebenstrassen (Art. 99 Abs. 1)



F.11 Ende der Autobahn (Art. 99 Abs. 1)



F.12 Ende der Autostrasse (Art. 99 Abs. 1)



F.13 Ende der Hauptstrasse (Art. 99 Abs. 1)



F.14 Ende der Bergpoststrasse (Art. 99 Abs. 1)



F.15 Ende der Begegnungszone (Art. 99 Abs. 1)



F.16 Ende Fussgängerzone (Art. 99 Abs. 1)



F.17 Ende der Zone (Beispiel: Ende der Tempo-30-Zone) (Art. 99 Abs. 1)



F.18 Ende der Zone (Beispiel: Ende der Tempo-30-Zone und der Zone "Parkieren gestattet") (Art. 99 Abs. 1)



F.19 Ende der Zone
(Beispiel: Ende der
Tempo-30-Zone
unter Weitergeltung
oder Beginn der Zone
"Parkieren gestattet")
(Art. 99 Abs. 1)

3. Hinweissignale (Art. 125–144)

3.1 Informationssignale (Art. 125–135)

Grundmodell: Informationssignale sind in der Regel rechteckig oder quadratisch. Sie haben in der Regel einen blauen Grund und können ein weisses Innenfeld aufweisen.



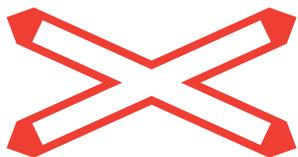
G.01 Standort eines
Fussgängerstreifens
(Art. 126 Abs. 1)



G.02 Fussgänger-
Unterführung
(Art. 126 Abs. 2)



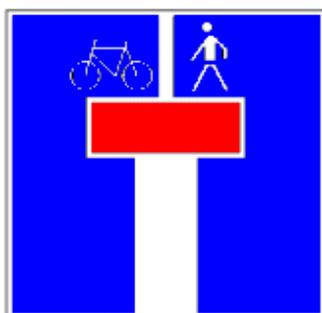
G.03 Fussgänger-
Überführung
(Art. 126 Abs. 2)



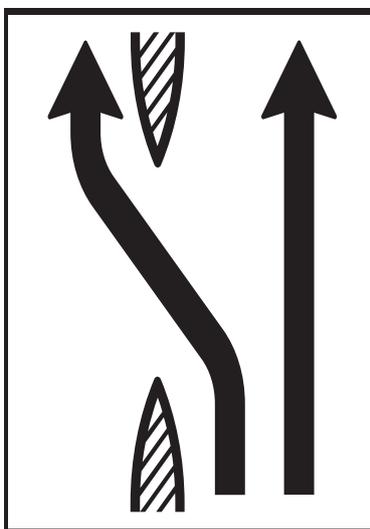
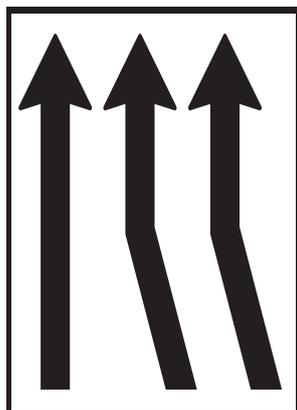
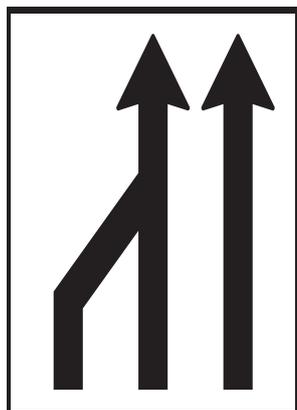
G.04 Einfaches Andreaskreuz
(Art. 127)

G.05 Einfaches Andreaskreuz
(Art. 127)

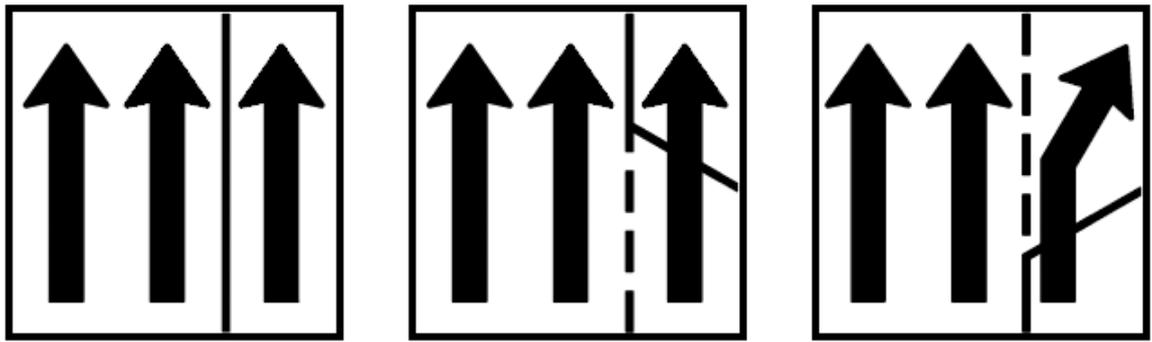
G.06 Sackgasse
(Art. 128 Abs. 1)



G.07 Sackgasse mit
Ausnahmen (Beispiel)
(Art. 128 Abs. 2)



G.08 Anzeige der Fahrstreifen (Beispiele)
(Art. 129 Abs. 1)



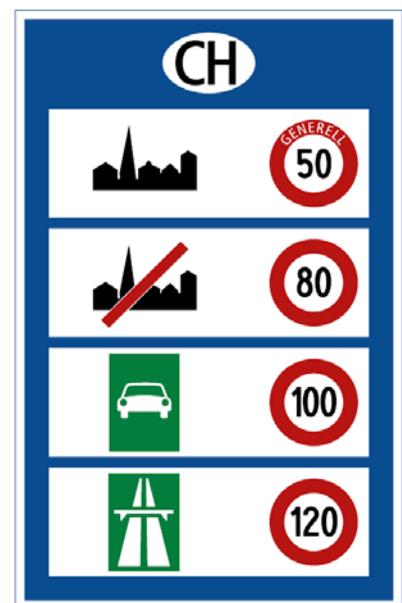
G.08.1 Anzeige der Fahrstreifen bei Freigabe des Pannestreifens
(Art. 129 Abs. 2)



G.09 Strassenzustand
(Art. 130)



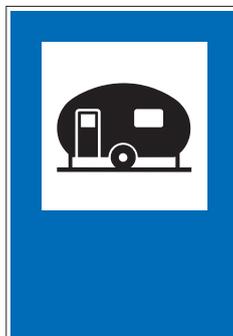
G.10 Vororientierung über den Strassenzustand
(Art. 130)



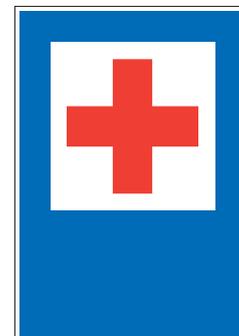
G.11 Anzeige der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten
(Art. 131)



G.12 Zeltplatz
(Art. 132)



G.13 Wohnwagenplatz
(Art. 132)



G.14 Erste Hilfe
(Art. 132)



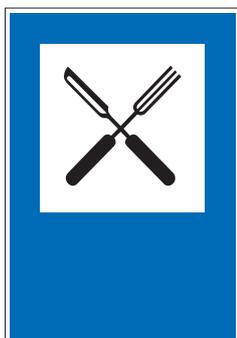
G.15 Tankstelle
(Art. 132)



G.16 Tankstelle mit
besonderem Treib-
stoff (Beispiel CNG)
(Art. 132)



G.17 Hotel-Motel
(Art. 132)



G.18 Restaurant
(Art. 132)



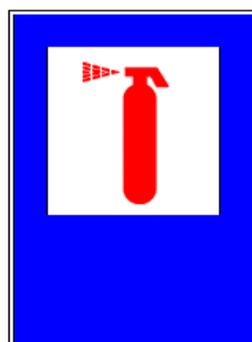
G.19 Erfrischungen
(Art. 132)



G.20 Informationsstelle
(Art. 132)



G.21 Jugendherberge
(Art. 132)



G.22 Feuerlöscher
(Art. 133 Abs. 1)



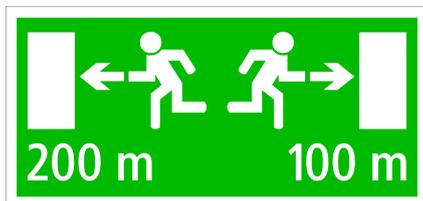
G.23 Notfalltelefon
(Art. 133 Abs. 1)



G.24 Kombiniertes Signal Notfalltelefon und Feuerlöscher auf einer Signaltafel (Art. 133 Abs. 1)



G.25 Radio-Verkehrsinformation (Art. 133 Abs. 2)



G.26 Richtung und Entfernung zum nächsten Notausgang (Art. 133 Abs. 3)



G.27 Notausgang (Art. 133 Abs. 3)



G.28 Raststätte (Beispiel) (Art. 134 Abs. 1)



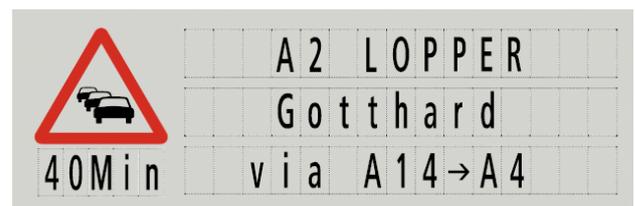
G.29 Notrufsäulen (Art. 134 Abs. 2)



G.30 Kilometertafel (Art. 134 Abs. 3)



G.31 Hektometertafel (Art. 134 Abs. 3)



G.32 Wechseltextanlage (Beispiel) (Art. 135)

3.2 Wegweisung (Art. 136–144)



H.01 Wegweiser zu Autobahnen oder Autostrassen (Art. 136)



H.02 Wegweiser für Hauptstrassen (Art. 136)



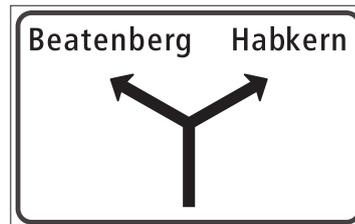
H.03 Wegweiser für Nebenstrassen (Art. 136)



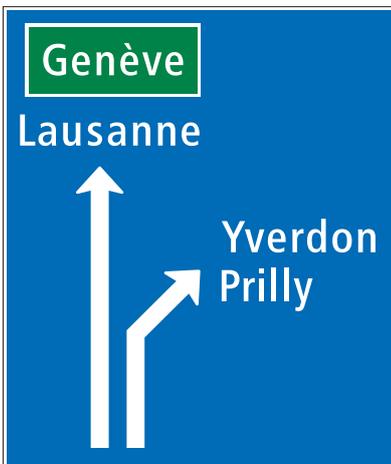
H.04 Wegweiser in Tabellenform (Art. 136)



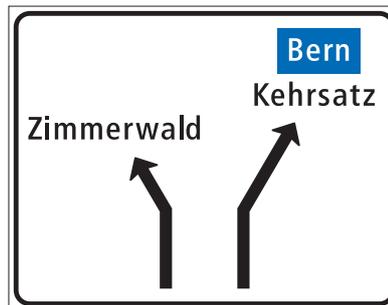
H.05 Vorwegweiser auf Hauptstrassen ohne Fahrstreifenaufteilung (Art. 136)



H.06 Vorwegweiser auf Nebenstrassen ohne Fahrstreifenaufteilung (Art. 136)



H.07 Vorwegweiser auf Hauptstrassen mit Fahrstreifenaufteilung (Art. 136)



H.08 Vorwegweiser auf Nebenstrassen mit Fahrstreifenaufteilung (Art. 136)



H.09 Vorwegweiser bei Kreisverkehrsplatz
(Art. 136)



H.10 Ankündigung der nächsten Ausfahrt
(Art. 136)



H.11 Vorwegweiser bei Ausfahrten
(Art. 136)



H.12 Wegweiser bei Ausfahrten
(Art. 136)



H.13 Ausfahrtstafel
(Art. 136)



H.14 Trennungstafel
(Art. 136)



H.15 Verzweigungstafel
(Art. 136)



H.16 Erster Vorwegweiser bei Verzweigungen
(Art. 136)



H.17 Zweiter Vorwegweiser bei Verzweigungen
(Art. 136)



H.18 Einspurtafel über Fahrstreifen auf Hauptstrassen
(Art. 136)



H.19 Einspurtafel über Fahrstreifen auf Nebenstrassen
(Art. 136)



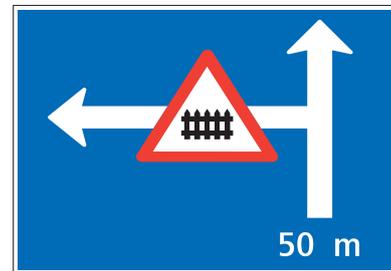
H.20 Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen (Art. 136)



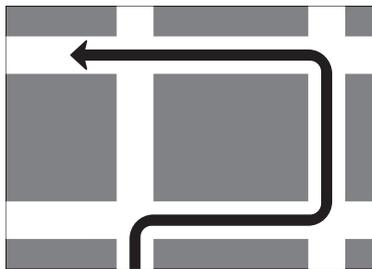
H.21 Vorwegweiser mit Ankündigung von Beschränkungen (Art. 136)



H.22 Entfernungstafel (Art. 137 Abs. 1)



H.23 Abzweigende Strasse mit Gefahrenstelle oder Verkehrsbeschränkung (Art. 137 Abs. 2)



H.24 Verkehrsführung (Art. 137 Abs. 3)



H.25 Wegweiser «Parkplatz» (Art. 138 Abs. 1)



H.26 Wegweiser «Parkhaus» (Art. 138 Abs. 1)



H.27 Wegweiser «Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel» (Art. 138 Abs. 1)



H.28 Wegweiser «Zeltplatz»
(Art. 138 Abs. 2)



H.29 Wegweiser «Wohnwagenplatz»
(Art. 138 Abs. 2)



H.30 Wegweiser «Notfallspital»
(Art. 138 Abs. 3)



H.31 Betriebswegweiser
(Art. 139 Abs. 1)



H.32 Touristischer
Wegweiser
(Art. 139 Abs. 2)



H.33 Hotelwegweiser
(Art. 139 Abs. 3)



H.34 Passhöhe
(Art. 139 Abs. 4)



H.35 Wegweiser für bestimmte
Fahrzeugarten
(Beispiel Lastwagen)
(Art. 140 Abs. 1)



H.36 Wegweiser «Route für Fahrräder»
(Art. 140 Abs. 2)



H.37 Wegweiser «Route für Mountainbikes»
(Art. 140 Abs. 2)



H.38 Wegweiser «Route für
fahrzeugähnliche Geräte»
(Art. 140 Abs. 2)



H.39 Wegweiser in Tabellenform für einen
einzigsten Adressatenkreis (Beispiel)
(Art. 140 Abs. 2)



H.40 Wegweiser in Tabellenform für
mehrere Adressatenkreise (Beispiel)
(Art. 140 Abs. 2)



H.41 Wegweiser ohne Zielangabe (Beispiel)
(Art. 140 Abs. 2)



H.42 Vorwegweiser ohne Zielangabe
(Beispiel)
(Art. 140 Abs. 2)



H.43 Bestätigungstafel (Beispiel)
(Art. 140 Abs. 2)



H.44 Wegweiser für Wanderwege
(Art.°141)



H.45 Wegweiser für
Bergwanderwege
(Art.°141)



H.46 Wegweiser für
Alpinwanderwege
(Art.°141)



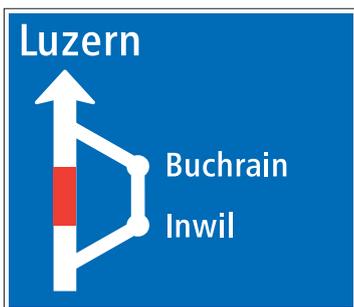
H.47 Wegweiser für
Winterwanderwege
(Art.°141)



H.48 Wegweiser bei Umleitungen
(Art. 142 Abs. 1)



H.49 Wegweiser für Umleitungen ohne
Zielangabe
(Art. 142 Abs. 1)



H.50 Vorwegweiser für Umleitungen
(Art. 142 Abs. 2)



H.51 Nummertafeln für Europastrassen
(Art. 144 Abs. 1)



H.52 Nummertafel für Autobahnen und
Autostrassen
(Art. 144 Abs. 2)



H.53 Nummertafel für Hauptstrassen
(Art. 144 Abs. 3)



H.54 Nummertafel für Ausfahrten
(Art. 144 Abs. 4)



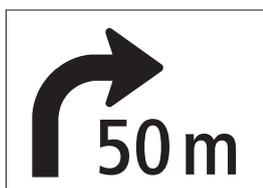
H.55 Nummertafel für Verzweigungen
(Art. 144 Abs. 4)

4. Signalergänzende Angaben (Art. 145–153)

Signalergänzende Angaben stehen auf einer rechteckigen weissen Zusatztafel. Einfache Zusätze wie Angabe von Entfernung und Richtung können auf dem blauen Grund eines Signals selbst angebracht sein



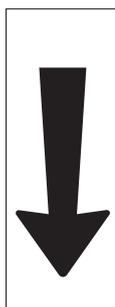
I.01 Distanztafel
(Art. 146 Abs. 1 Bst. a)



I.02 Anzeige von Entfernung
und Richtung
(Art. 146 Abs. 1 Bst. a)



I.03 Streckenlänge
(Art. 146 Abs.1 Bst. b)



I.04 Wiederholungstafel
(Art. 146 Abs. 1 Bst. c)

I.05 Anfangstafel
(Art. 147 Abs. 1)

I.06 Endetafel
(Art. 147 Abs.1)

I.07 Richtungstafel
(Art. 147 Abs. 2)



I.08 Parkieren gestattet
(Art. 147 Abs. 3)

I.09 Parkieren mit Parkscheibe gestattet
(Art. 147 Abs.3)

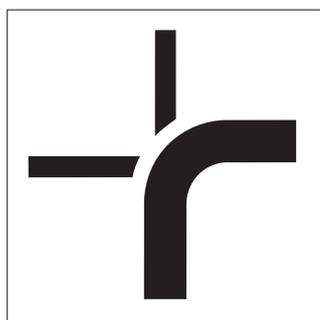
I.10 Parkieren gegen Gebühr gestattet
(Art. 147 Abs.3)

I.11 Ausnahmen vom Halteverbot
(Art. 147 Abs. 3)



I.12 Güterumschlag
(Art. 148 Abs. 2)

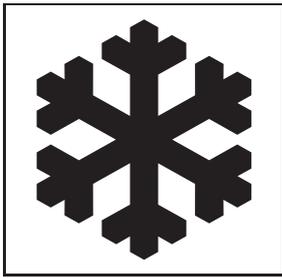
I.13 S-Verkehr
(Art. 150)



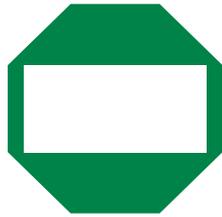
I.14 Richtung der vortrittsberechtigten Strasse
(Art. 151)

I.15 Blinklicht
(Art. 152)

I.16 Gegenverkehr
(Beispiel: Gegenverkehr von Fahrrädern)
(Art. 153 Abs. 1)



I.17 Vereiste Fahrbahn
(Art. 153 Abs. 3)



I.18 Zollabfertigung mit
Sichtdeklaration
(Art. 153 Abs. 4)



I.19 Spital mit Notfallstation
(Art. 136 Abs. 2)



I.20 Notfalltelefon
(Art. 153 Abs. 5)



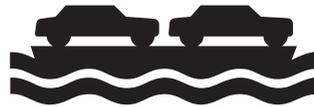
I.21 Feuerlöscher
(Art. 153 Abs. 5)



I.22 Übernächste Tankstelle
(Art. 153 Abs. 6)



I.22 Autoverlad auf
Eisenbahn
(Art. 146 Abs. 3)



I.23 Autoverlad auf
Fähre
(Art. 146 Abs. 3)



I.24 Industrie und
Gewerbegebiet
(Art. 146 Abs. 3)



I.25 Elektromobil
(Art. 146 Abs. 3)



I.26 Leichte Motorwagen
(Art. 146 Abs. 3)



I.27 Schwere Motorwagen
(Art. 146 Abs. 3)



I.28 Lastwagen
(Art. 146 Abs. 3)



I.29 Lastwagen mit
Anhängen
(Art. 146 Abs. 3)



I.30 Sattelmotorfahrzeug
(Art. 146 Abs. 3)



I.31 Gesellschaftswagen
(Art. 146 Abs. 3)



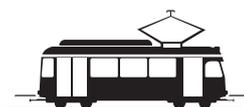
I.32 Wohnmotorwagen
(Art. 146 Abs. 3)



I.33 Wohnanhänger
(Art. 146 Abs. 3)



I.34 Traktor
(Art. 146 Abs. 3)



I.35 Strassenbahn
(Art. 146 Abs. 3)



I.36 Anhänger
(Art. 146 Abs. 3)



I.37 Pistenfahrzeug
(Art. 146 Abs. 3)



I.38 Panzer
(Art. 146 Abs. 3)



I.39 Flugzeug/Flugplatz
(Art. 146 Abs. 3)



I.40 Motorrad
(Art. 146 Abs. 3)



I.41 Motorfahrrad
(Art. 146 Abs. 3)



I.42 Fahrrad
(Art. 146 Abs. 4)



I.43 Mountain-Bike
(Art. 146 Abs. 3)



I.44 Fahrrad schieben
(Art. 146 Abs. 3)



I.45 Fussgänger
(Art. 146 Abs. 3)



I.46 Gehbehinderte
(Art. 147 Abs. 4)



I.47 Reiter
(Art. 146 Abs. 3)



I.48 Langlauf
(Art. 146 Abs. 3)

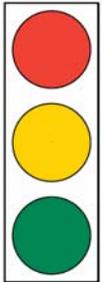


I.49 Skifahren
(Art. 146 Abs. 3)

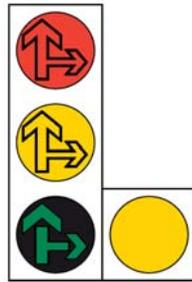


I.50 Schlitteln
(Art. 146 Abs. 3)

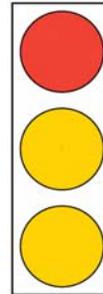
5. Lichtsignale (Art. 154–160)



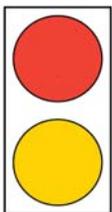
J.01 Drei-Farben-Ampel mit Konfliktgrün (Art. 157)



J.02 Drei-Farben-Ampel mit Pfeilen und gelbem Blinklicht (Beispiel) (Art. 157)



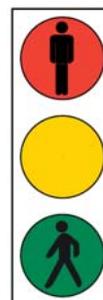
J.03 Zwei-Farben-Ampel rotem, gelbem und gelbblinkendem Licht (drei Kammern-Ampel; gelbes und gelbblinkendes Licht je in einer separaten Kammer) (Art. 158)



J.04 Zwei-Farben-Ampel mit rotem, gelbem und gelbblinkendem Licht (zwei Kammern-Ampel, gelbes und gelbblinkendes Licht in der selben Kammer) (Art. 158)



J.05 Lichtsignalanlage für den Fahrradverkehr (Art.159 Abs. 1)



J.06 Lichtsignalanlage für Fussgänger (Art. 159 Abs. 2)



J.07 Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen (Art. 160)



J.08 Wechselblinklichtsignal (Art. 6 und 154 Abs. 1)

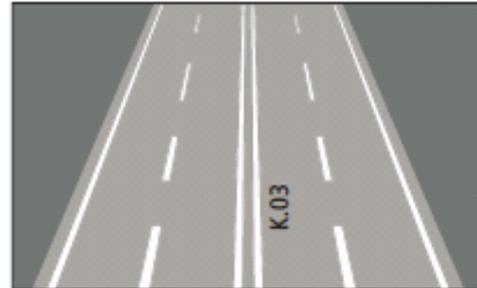
J.09 Einfaches Blinklichtsignal (Art. 6 und 154 Abs. 1)

6. Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 161–173)

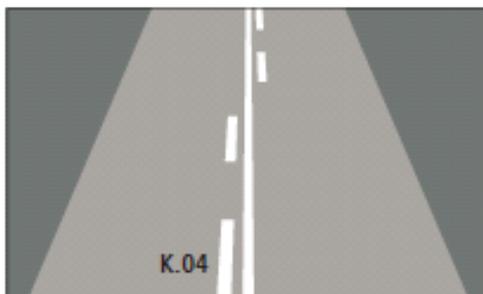


K.01 Leitlinie (Art. 162 Abs. 1)

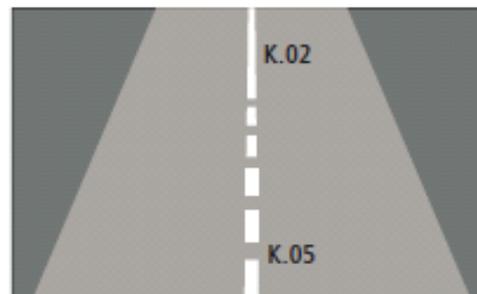
K.17 Randlinie (Art. 168 Abs. 1)



K.03 Doppelte Sicherheitslinie (Art. 162 Abs. 2)

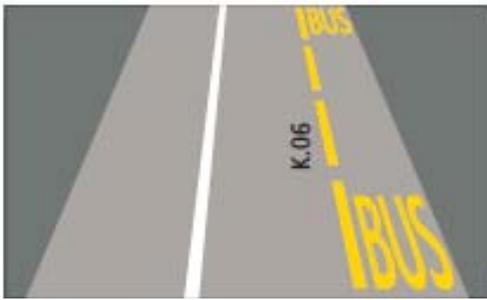


K.04 Leitlinie neben Sicherheitslinie (Art. 162 Abs. 3)

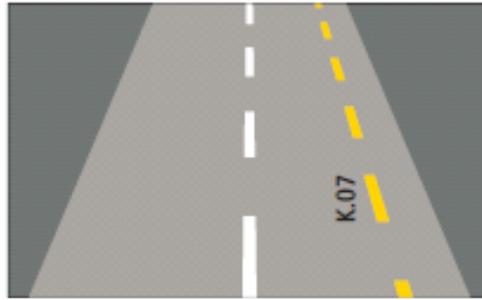


K.02 Sicherheitslinie (Art. 162 Abs. 1)

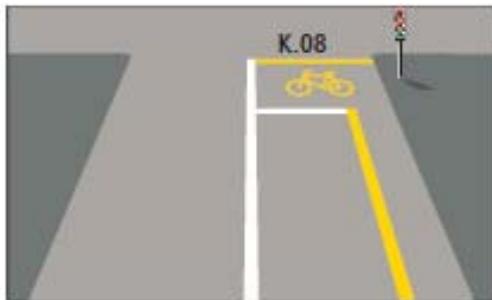
K.05 Vorwarnlinie (Art. 162 Abs. 3)



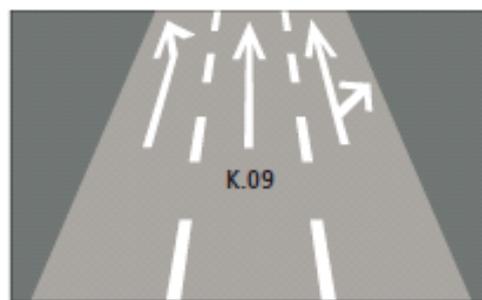
K.06 Busstreifen
(Art. 163 Abs. 1)



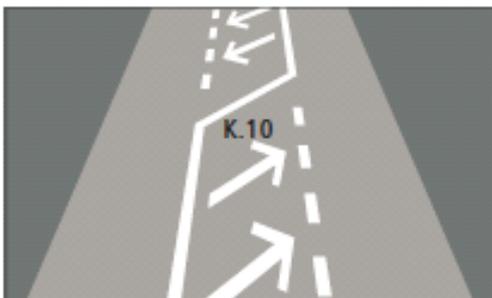
K.07 Radstreifen
(Art. 163 Abs. 2)



K.08 Ausgeweiteter Radstreifen
(Art. 163 Abs. 5)



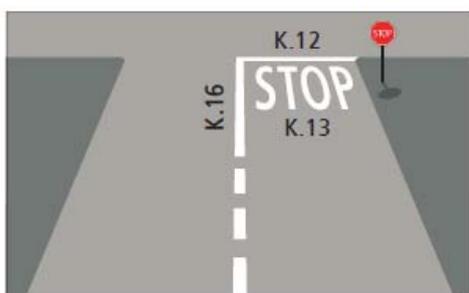
K.09 Richtungspfeile
(Art. 164 Abs. 1)



K.10 Abweispfeile
(Art. 164 Abs. 5)



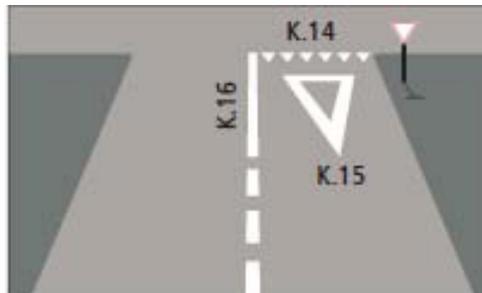
K.11 Notfallstreifen
(Art. 166)



K.12 Haltelinie
(Art. 167 Abs. 1)

K.13 Stop
(Art. 167 Abs. 1)

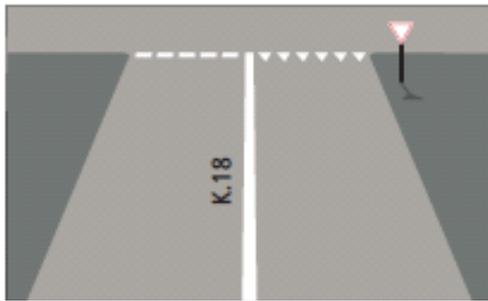
K.16 Ununterbrochene Längslinie
(Art. 167 Abs. 4)



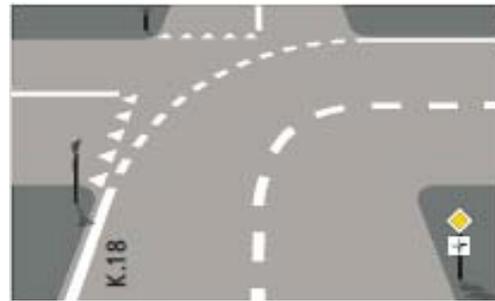
K.14 Wartelinie
(Art. 167 Abs. 2)

K.15 Dreieck zur Ankündigung der Wartelinie
(Art. 167 Abs. 2)

K.16 Ununterbrochene Längslinie
(Art. 167 Abs. 4)



K.18 Führungslinie (Beispiel 1: im Anschluss an Wartelinie)
(Art. 168 Abs. 2)



K.18 Führungslinie (Beispiel 2: bei Richtungsänderung der vortrittsberechtigten Strasse)
(Art. 168 Abs. 2)



K.18 Führungslinie (Beispiel 3: bei Richtungsänderung der vortrittsberechtigten Strasse)
(Art. 168 Abs. 2)



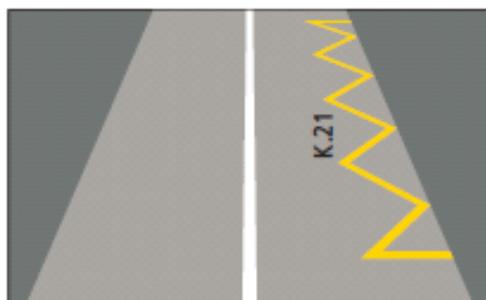
K.18 Führungslinie (Beispiel 4: in der Fahrbahnmittle)
(Art. 168 Abs. 2)



K.19 Sperrfläche
(Art. 168 Abs. 3)



K.20 Parkfeld für einen bestimmten Personenkreis
(Art. 169 Abs. 6)



K.21 Sperrfläche

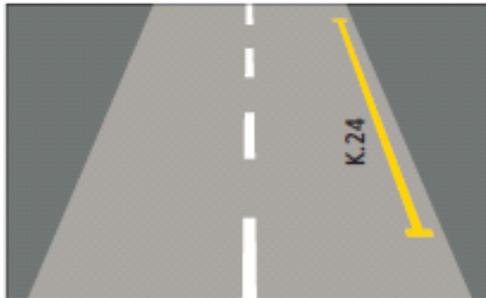


K.22 Sperrfläche

K.21 Zickzacklinie
(Art. 170 Abs. 1)



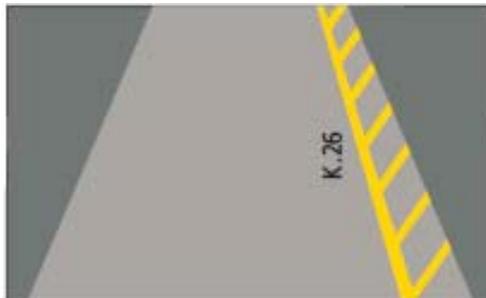
K.22 Parkverbotsfeld
(Art. 170 Abs. 2)



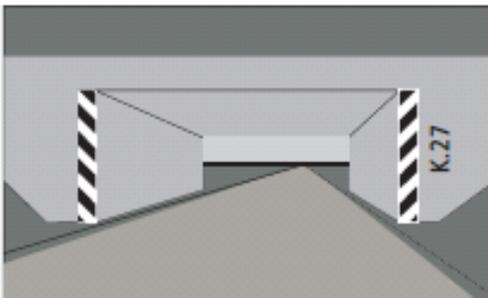
K.23 Parkverbotslinie
(Art. 170 Abs. 2)



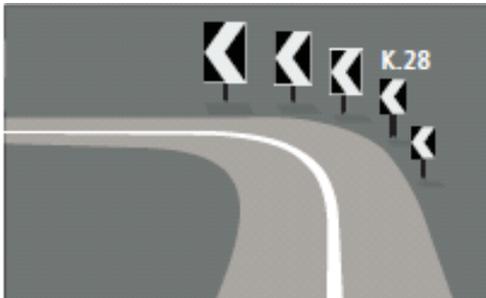
K.24 Halteverbotslinie
(Art. 170 Abs. 3)



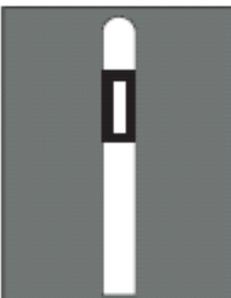
K.25 Fussgängerstreifen
(Art. 171 Abs. 1)



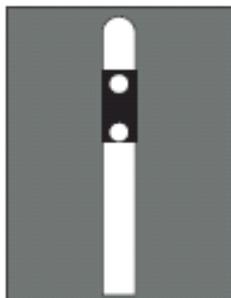
K.26 Längsstreifen für Fussgänger
(Art. 171 Abs. 3)



K.27 Kennzeichnung von Hindernissen
(Art. 173 Abs. 1)



K.28 Leitpfeil
(Art. 173 Abs. 2)



K.29 Leitpfosten rechts
(Art. 173 Abs. 3)

K.30 Leitpfosten links
(Art. 173 Abs. 3)

1 Parkscheibe (Art. 122 Abs. 2 und 3)*Anhang 2*

mindestens 11 cm breit und 15 cm hoch

Vorderseite: Grund blau; Schriftzeichen, Pfeil und Umrandung des «P» weiss; Zahlen sowie Stunden- und Halbstundenmarkierungen schwarz auf weissem Grund

*Parkscheibenvorderseite*

2 Zulässige Parkdauer in der Blauen Zone (Art. 122 Abs. 2 Bst.a)

Fahrzeuge dürfen an Werktagen – und sofern ausdrücklich signalisiert auch an Sonn- und Feiertagen – nur wie folgt abgestellt werden

Tatsächliche Ankunftszeit A	Einzustellende Ankunftszeit	Abfahrtszeit
08.00 – 08.29	08.30	09.30
08.30 – 08.59	09.00	10.00
usw.		
11.00 – 11.29	11.30	12.30
11.30 – 13.29	auf A folgenden Strich	14.30
13.30 – 13.59	14.00	15.00
usw.		
17.30 – 17.59	18.00	19.00
18.00 – 07.59	auf A folgenden Strich	09.00

3 Parkkarte für behinderte Personen

(Art. 64)

Die Parkkarte ist 14,8 cm breit und 10,6 cm hoch. Der Grund der Karte ist hellblau, das Gehbehinderten-Zeichen weiss auf dunkelblauem Grund. Die weitere Ausgestaltung der Karte richtet sich nach den Abbildungen unten.

Parkkarte für behinderte Personen

Carte de stationnement
 Contrassegno di parcheggio
 Parking Card
 Parkeringskort
 Καρτα σταθμευσης
 Tarjeta de estacionamiento
 Parkeerkaart
 Cartão de estacionamento
 Pysäköintilupa
 Parkeringsstillstånd

gültig bis

Karten-Nr.

Genehmigungsbehörde

(Vorderseite)

Karten-Inhaber/in

Name

Vorname

Unterschrift

(Foto resp. Kontroll-schildnummer)

Die Inanspruchnahme der Parkerleichterungen richtet sich nach den Regeln des jeweiligen Aufenthaltslandes.

Die Parkkarte ist mit der Vorderseite nach aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

(Rückseite)